

# **Bayerisches Justizministerialblatt**

**Jahrgang 2012**

**Amtlich herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

# Zeitliche Übersicht

## der amtlichen Bekanntmachungen

	Seite		Seite
<b>2011</b>		23.03. Änderung der Gefangenentransportvorschrift . . . . .	45
15.11. Änderung der Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des Statistikmoduls im Fachverfahren RegisSTAR bei den Registergerichten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz . . . . .	2	14.05. Änderung der Geschäftsanweisung für die Behandlung der Grundbuchsachen (GBGA)	50
22.11. Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung . . . . .	3	27.06. Rahmenvorschriften für die elektronische Aktenführung und das Übertragen und Vernichten von Papierdokumenten . . . . .	66
12.12. Vollzugsvorschriften zum Bayerischen Hinterlegungsgesetz (BayHiVV) . . . . .	3	29.06. Vereinbarung der Länder über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern . . . . .	58
14.12. Dienstvereinbarung über die Einrichtung von Wohnraum- und/oder Telearbeitsplätzen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz . . . . .	9	10.07. Neufassung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher . . . . .	58
20.12. Änderung der Aktenordnung . . . . .	14	10.07. Neufassung der Gerichtsvollzieherordnung	58
20.12. Änderung der Organisationsrichtlinien . . .	16	10.07. Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher	59
<b>2012</b>		10.07. Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung . . . . .	60
08.02. Änderung der Bekanntmachung über die Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen und bei der Ergreifung oder Wiederergreifung flüchtiger Straftäter . . . . .	22	12.07. Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation . . . . .	61
08.02. Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren . . . . .	23	30.07. Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2010 (JStat 2010) . . . . .	67
29.02. Änderung der Bekanntmachung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen . . . .	42	29.08. Konzept des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung im Justizvollzug (VV-QV-JV) . . . . .	114
01.03. Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung . . .	30	31.08. Zwölfte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen . . . . .	110
05.03. Änderung der Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren . . . . .	30	17.09. Anforderungsprofil für Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz . . . . .	118
15.03. Konzept des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung in der Justiz (VV-QV-J) . . . . .	31	17.09. Anforderungsprofil für Ausbildungsleiterinnen/Ausbildungsleiter für Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger, Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher, Justizfachwirtinnen/Justizfachwirte und Justizwachtmeisterinnen/Justizwachtmeister im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz . . . . .	119
23.03. Geschäftskreis und Geschäftsführung der Organisationsberaterinnen und Organisationsberater (Organisationsberaterbekanntmachung – OrgaBek) . . . . .	43	18.09. Anforderungsprofil für hauptamtliche Lehrkräfte und Dozentinnen/Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung	

	Jahr	Seite		Jahr	Seite
und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Rechtspflege in Starnberg, und an der Bayerischen Justizschule Pegnitz . . . . .		120	07.11. Vorbereitung der Sitzungen der Jugend- schöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung . . . . .		132
07.11. Vorbereitung der Sitzungen der Schöffen- gerichte und Strafkammern (Schöffen- bekanntmachung) . . . . .		127	12.11. Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstüt- zung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvoll- zieher . . . . .		135

## Sachverzeichnis

### A

<b>Aktenführung</b> , Rahmenvorschriften für die elek- tronische Aktenführung und das Übertragen und Vernichten von Papierdokumenten . . . . .	12	66
<b>Aktenordnung</b> , Änderung der Aktenordnung. .	11	14
<b>Anforderungsprofil</b> für Gerichtsvollzieherin- nen/Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz . . . . .	12	118
<b>Anforderungsprofil</b> für Ausbildungsleite- rinnen/Ausbildungsleiter für Rechtspflegerin- nen/Rechtspfleger, Gerichtsvollzieherinnen/ Gerichtsvollzieher, Justizfachwirtinnen/Justiz- fachwirte und Justizwachtmeisterinnen/Justiz- wachtmeister im Geschäftsbereich des Bay- erischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz . . . . .	12	119
<b>Anforderungsprofil</b> für hauptamtliche Lehrkräf- te und Dozentinnen/Dozenten an der Fachhoch- schule für öffentliche Verwaltung und Rechts- pflege in Bayern, Fachbereich Rechtspflege in Starnberg, und an der Bayerischen Justizschule Pegnitz . . . . .	12	120

### B

<b>Belohnungen</b> , Änderung der Bekanntmachung über die Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklä- rung strafbarer Handlungen und bei der Ergrei- fung oder Wiederergreifung flüchtiger Straftä- ter . . . . .	12	22
---	----	----

### D

<b>Dienstvereinbarung</b> s. Fachverfahren Regis- STAR, Wohnraumarbeitsplätze . . . . .	11	2
--	----	---

### E

<b>EDV-Unterstützung</b> , Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher . . . . .	12	135
--	----	-----

### F

<b>Fachverfahren RegisSTAR</b> , Änderung der Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des Statistikmoduls im Fachver- fahren RegisSTAR bei den Registergerichten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsminis- teriums der Justiz und für Verbraucherschutz . .	11	2
<b>Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung</b> , Ände- rung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntma- chung . . . . .	11	3

### G

<b>Gefangenentransportvorschrift</b> , Änderung der Gefangenentransportvorschrift . . . . .	12	45
<b>Gerichtskostenstempler</b> , Vereinbarung der Län- der über die freizügige Verwendung von Ab- drucken von Gerichtskostenstemplern . . . . .	12	58
<b>Gerichtsvollzieher</b> s. Geschäftsanweisung . . . .		
<b>Gerichtsvollzieherordnung</b> , Neufassung der Gerichtsvollzieherordnung . . . . .	12	58
<b>Gerichtsvollzieherordnung</b> , Änderung der Er- gänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherord- nung . . . . .	12	60

<b>Geschäftsanweisung</b> , Neufassung der Ge- schäftsanweisung für Gerichtsvollzieher. . . . .	12	58
--	----	----

<b>Geschäftsanweisung</b> , Änderung der Ergän- zungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher . . . . .	12	59
---	----	----

<b>Grundbuchsachen</b> , Änderung der Geschäfts- anweisung für die Behandlung der Grundbuch- sachen (GBGA) . . . . .	12	50
--	----	----

### H

<b>Hilfsmittel</b> , Änderung der Hilfsmittelbekannt- machung für die Zweite Juristische Staatsprü- fung . . . . .	12	30
--	----	----

Jahr	Seite	Jahr	Seite
<b>Hinterlegungsgesetz</b> , Vollzugsvorschriften zum Bayerischen Hinterlegungsgesetz (BayHiVV) ..		<b>N</b>	
11	3	<b>Nachlasssachen</b> , Änderung der Bekanntmachung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen .....	
		12	42
<b>J</b>			
<b>Justizstatistik</b> in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2011 (JStat 2011) .....		<b>O</b>	
12	67	<b>Organisationsrichtlinien</b> , Änderung der Organisationsrichtlinien .....	
		11	16
<b>Jugendschöffenbekanntmachung</b> , Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung) .....		<b>Organisationsberaterinnen und Organisationsberater</b> , Geschäftskreis und Geschäftsführung der Organisationsberaterinnen und Organisationsberater (Organisationsberaterbekanntmachung – OrgaBek) .....	
12	132	12	43
<b>L</b>			
<b>Legalisation</b> , Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation .....		<b>R</b>	
12	61	<b>Richtlinien</b> , Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren .....	
		12	23
<b>M</b>			
<b>Mitteilungen in Zivilsachen</b> , Zwölfte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen .....		<b>Richtlinien</b> , Änderung der Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren .....	
12	110	12	30
<b>Modulare Qualifizierung</b> , Konzept des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung in der Justiz (VV-QV-J) .....		<b>S</b>	
12	31	<b>Schöffenbekanntmachung</b> , Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern (Schöffenbekanntmachung) .....	
		12	127
<b>Modulare Qualifizierung</b> , Konzept des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung im Justizvollzug (VV-QV-JV) .....		<b>W</b>	
12	114	<b>Wohnraumarbeitsplätze</b> , Dienstvereinbarung über die Einrichtung von Wohnraum- und/oder Telearbeitsplätzen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz .....	
		11	9

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 1

München, den 26. Januar

2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
15.11.2011	2003.4-J Änderung der Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des Statistikmoduls im Fachverfahren RegisSTAR bei den Registergerichten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz .....	2
22.11.2011	2030.8.7-F Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung .....	3
12.12.2011	3005-J Vollzugsvorschriften zum Bayerischen Hinterlegungsgesetz (BayHiVV) .....	3
14.12.2011	2030.5.3-J Dienstvereinbarung über die Einrichtung von Wohnraum- und/oder Telearbeitsplätzen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz .....	9
20.12.2011	3003.3-J Änderung der Aktenordnung .....	14
20.12.2011	2003-S Änderung der Organisationsrichtlinien .....	16
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	17
	<b>Personalnachrichten</b>	
	Gleichstellungsbeauftragte .....	18
	Veränderungen im Bereich der Notare .....	18
	<b>Literaturhinweise</b> .....	19

---

## Bekanntmachungen

### 2003.4-J

#### **Änderung der Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des Statistikmoduls im Fachverfahren RegisSTAR bei den Registergerichten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 15. November 2011 Az.: 1510 E - VI - 5921/11

Um die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht bei den Registergerichten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu ermöglichen, wird die mit dem Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern und dem Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 16. Oktober 2008 zur Gewährleistung der schutzwürdigen Interessen und Belange der Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (im Folgenden Beschäftigte) geschlossene Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des Statistikmoduls im Fachverfahren RegisSTAR bei den Registergerichten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt neu gefasst:

#### **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

1. Die Dienstvereinbarung gilt für die Einführung, Anwendung und erhebliche Änderung des Fachverfahrens RegisSTAR bei den Registergerichten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, soweit dieses Verfahren im Sinne von Art. 75a Abs. 1 Nr. 1 BayPVG zur Verhaltens- und Leistungskontrolle der Beschäftigten geeignet ist.
2. Die datenschutzrechtlichen, dienstrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. Verhaltenskontrolle: Jede Maßnahme zur Überprüfung oder Auswertung des Verhaltens des einzelnen Beschäftigten durch Datenverarbeitungsprogramme
2. Leistungskontrolle: Jede Maßnahme zur Überprüfung oder Auswertung der Qualität oder Quantität der Leistung des einzelnen Beschäftigten durch Datenverarbeitungsprogramme
3. Statistik: Erfassung der Arbeitsmenge und der Verfahrensabläufe eines Arbeitsgebiets für einen bestimmten Zeitraum durch Datenverarbeitungsprogramme

#### **§ 3 Zustimmung zur Einführung, Anwendung und erheblichen Änderung; Unterrichtungspflichten**

1. Hauptpersonalrat und Haupttrichterrat stimmen der Einführung, Anwendung und erheblichen Änderung des Fachverfahrens RegisSTAR (einschließlich Statistikmodul) gemäß Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 75a Abs. 1 Nr. 1 BayPVG sowie Art. 17 Abs. 1

Nr. 2 und Abs. 2, Art. 2, Art. 32 BayRiG zu. Sie sind im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit unverzüglich und umfassend über die Einführung, Anwendung und erhebliche Änderungen des Fachverfahrens RegisSTAR zu informieren.

2. Mitwirkungsrechte gemäß Art. 76 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 72 BayPVG sowie Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, Art. 32 BayRiG bleiben unberührt.
3. Die örtlichen Personalvertretungen werden im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit unverzüglich und umfassend über die Einführung, Anwendung und erhebliche Änderungen des Fachverfahrens RegisSTAR informiert.

#### **§ 4 Leistungs- und Verhaltenskontrolle**

1. Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle von Beschäftigten findet im Fachverfahren RegisSTAR (einschließlich Statistikmodul) grundsätzlich nicht statt.
2. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine individuelle Verhaltens- und Leistungskontrolle wegen eines durch konkrete Tatsachen begründeten Verdachts auf einen dienst-, arbeits-, datenschutz- oder strafrechtlichen Verstoß oder auf Begehung einer Ordnungswidrigkeit erforderlich ist. In diesen Fällen ist der/die Beschäftigte vor Beginn über den Umfang und den Zweck der Maßnahme zu unterrichten und ggf. zur Stellungnahme aufzufordern, soweit nicht Gründe der Unaufschiebbarkeit oder der Geheimhaltungsbedürftigkeit einer Maßnahme (z. B. strafrechtliche oder disziplinarrechtliche Ermittlungen) entgegenstehen. Die zuständige Personalvertretung ist unverzüglich zu unterrichten, soweit dies durch den Betroffenen beantragt wird. Der Betroffene ist hierüber zu belehren.

Nach Beendigung der Maßnahmen sind der Betroffene sowie die von ihm eingeschaltete Personalvertretung über den Ausgang der Maßnahme zu unterrichten.

Auswertungen sind nach Gebrauch unverzüglich zu vernichten, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

3. Zulässig ist die Nutzung des Fachverfahrens RegisSTAR (einschließlich Statistikmodul) zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht und zur Erstellung der vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angeordneten regelmäßigen Justizgeschäftsstatistiken, deren Auswertung für Zwecke der Geschäftsverteilung und der Organisation des Dienstbetriebs.

#### **§ 5 Datenzugriff und Schweigepflicht**

1. Der Zugriff auf Daten in Verfahren im Sinne des § 4 Nr. 2 darf nur durch Dienst- bzw. Fachvorgesetzte sowie von ihnen beauftragte Mitarbeiter erfolgen; letztere sind der Personalvertretung namentlich mitzuteilen. Die Zugriffe sind für Kontrollzwecke zu dokumentieren. Hierbei ist mindestens festzuhalten, wer wann und mit welcher Eingabe welche Auswertung erzielt hat. Unberührt bleibt der Zugriff durch technische Mitarbeiter (z. B. IT-Stellenmitarbeiter) zur Wahrnehmung von deren Aufgaben.

2. Alle Personen, die Zugriff auf solche Daten haben, unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht; diese ist Teil ihrer Dienstaufgaben. Sie gilt auch gegenüber Vorgesetzten aus anderen Bereichen. Sie sind hierüber besonders zu belehren.

#### § 6 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Dienstvereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 7 Inkrafttreten, Laufzeit

- Die Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall werden unverzüglich Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufgenommen. Davon unberührt bleiben einvernehmliche Änderungen.
- Nach Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung wegen Kündigung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung, längstens ein Jahr, weiter.

München, den 15. November 2011

Bayerisches  
Staatsministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

Dr. Schön  
Ministerialdirektor

Hauptpersonalrat beim  
Bayerischen  
Staatsministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz

Schmid  
Vorsitzender

Haupttrichterrat  
der ordentlichen  
Gerichtsbarkeit in Bayern

Herrler  
Vorsitzender

### 2030.8.7-F

#### Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 22. November 2011

Az.: 24 - P 1728 - 025 - 40 321/11

(veröffentlicht: FMBl S. 367, StAnz Nr. 48)

#### I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2001 (FMBl 2002 S. 69, StAnz 2002 Nr. 27), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (FMBl S. 312, StAnz Nr. 50, ber. 2011 Nr. 1), wird wie folgt geändert:

- In Nr. 3.2 wird die Zahl „68,00“ durch die Zahl „71“ ersetzt.
- In Nr. 11.1 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2011“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

#### II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 1 am 1. Januar 2012 in Kraft.

### 3005-J

#### Vollzugsvorschriften zum Bayerischen Hinterlegungsgesetz (BayHiVV)

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 12. Dezember 2011 Az.: 3860 - I - 10505/2010

- Anwendungsbereich (Art. 1 BayHintG)  
<sup>1</sup>Das Bayerische Hinterlegungsgesetz gilt nur für öffentlich-rechtliche Hinterlegungsverfahren bei den Behörden der bayerischen Justizverwaltung.  
<sup>2</sup>Auf privatrechtliche Hinterlegungsverhältnisse (etwa Hinterlegung bei Kreditinstituten, Art. 27 BayHintG) findet es – abgesehen von Art. 28 BayHintG – keine Anwendung.
- Hinterlegungsbehörden (Art. 2 BayHintG)  
<sup>1</sup>Die Hinterlegungsstelle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 BayHintG führt ihren Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Amtsgericht – Hinterlegungsstelle“.  
<sup>2</sup>Sie führt Siegel und Stempel des Amtsgerichts.
- Justizverwaltung (Art. 3 BayHintG)  
3.1 <sup>1</sup>Hinterlegungsgeschäfte sind beschleunigt zu behandeln. <sup>2</sup>Bei der Erledigung von Hinterlegungs-

geschäften verwendet der zuständige Sachbearbeiter die von der Landesjustizverwaltung hierfür zur Verfügung gestellte Software.

3.2 Für die Akten- und Registerführung gilt Folgendes:

3.2.1 <sup>1</sup>Die Schriftstücke eines Hinterlegungsverfahrens werden zu einer Hinterlegungsakte zusammengefasst, die in der hierfür zur Verfügung gestellten Software eingetragen wird. <sup>2</sup>Die Eintragung erfolgt bei Eingang des Antrags auf Hinterlegung. <sup>3</sup>Bei weiteren Hinterlegungen in derselben Angelegenheit erfolgt keine Neueintragung. <sup>4</sup>Zur Bildung des Aktenzeichens werden die Buchstaben „HL“ verwendet.

3.2.2 Die Verfahren werden in der hierfür zur Verfügung gestellten Software jahrgangsweise geführt.

3.3 <sup>1</sup>In der hierfür zur Verfügung gestellten Software ist die Hinterlegungsmasse einzutragen, damit diese automatisiert in die Annahme- und Herausgabeanordnungen übernommen wird. <sup>2</sup>Im Einzelnen gilt Folgendes:

3.3.1 <sup>1</sup>Jede Masse erhält eine besondere Bezeichnung. <sup>2</sup>Diese bestimmt sich:

a) wenn es sich um Hinterlegung in einer bei Gericht oder einer anderen Behörde anhängigen Angelegenheit handelt, nach der Bezeichnung dieser Sache,

b) bei der Hinterlegung zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit nach dessen Namen,

c) bei der Hinterlegung aufgrund des § 52 BGB, des § 272 AktG, auch in Verbindung mit § 278 AktG, des § 73 GmbHG oder des § 90 GenG nach dem Namen des Vereins, nach der Firma der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Genossenschaft,

d) bei der Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten, die zu einem Vermögen im Sinne von § 1667 Abs. 3, §§ 1814, 1818, 1908i oder § 1915 BGB gehören, nach den Namen der Personen, für welche der Gegenstand hinterlegt ist,

e) in den Fällen des Art. 27 BayHintG nach dem Namen der Stiftung, des Familienfideikommisses usw., soweit die Sache nicht nach vorstehenden Buchst. a bis d eine andere Bezeichnung erhält,

f) in anderen Fällen (mit Ausnahme der Hinterlegung von Mieten und anderen Beträgen nach Nr. 3.3.3 oder Nr. 3.3.5) nach dem Namen des Hinterlegers.

3.3.2 Wird ein anhängiges Verfahren durch die Namen sich gegenüberstehender Parteien bezeichnet, so ist für die Eintragung der Name des Beklagten, Schuldners usw. maßgebend.

3.3.3 <sup>1</sup>Die Hinterlegung von Mieten für ein Grundstück gilt für die Führung von Hinterlegungsakten als eine Angelegenheit. <sup>2</sup>Die Masse wird nach dem Namen des Vermieters und mit dem Stichwort „Mieten“ bezeichnet; außerdem ist die Straße und Hausnummer des Grundstücks hinzuzusetzen.

<sup>3</sup>Den Hinterlegungsakten ist, sofern zu einer Masse mehr als fünf Mietbeträge hinterlegt werden, ein Verzeichnis der Mietbeträge beizulegen. <sup>4</sup>Das Verzeichnis ist in einen besonderen Umschlag zu heften und beim letzten Aktenband aufzubewahren.

3.3.4 <sup>1</sup>Über Mietmassen kann ein mehrere Jahrgänge umfassendes Grundstücksverzeichnis nach der Bezeichnung und der Nummer der Straße gehalten werden. <sup>2</sup>Die Eintragungen in diesem Verzeichnis sind nach Ausschüttung der Masse zu löschen.

3.3.5 Die Vorschrift der Nr. 3.3.3 ist auf ähnliche Fälle entsprechend anzuwenden, insbesondere

a) wenn gepfändete Dienst- oder Versorgungsbezüge hinterlegt werden,

b) bei den in Nr. 3.3.1 Buchst. c bezeichneten Hinterlegungen,

c) bei Hinterlegungen im Zusammenhang mit einer Insolvenz,

d) bei Hinterlegungen aufgrund des § 117 Abs. 2, der §§ 120, 121, 124, 126, 142 oder des § 157 ZVG.

3.4 Im Übrigen sind in Hinterlegungssachen die Vorschriften der Aktenordnung entsprechend anzuwenden.

#### 4. Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle (Art. 4 BayHintG)

4.1 Die Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle kann von Amts wegen oder auf Anregung eines Beteiligten erfolgen.

4.2 Sachdienlich ist die Abgabe insbesondere

a) bei der Hinterlegung von Mieten oder Pachten an die Hinterlegungsstelle, in deren Bezirk das überlassene Grundstück liegt,

b) bei der Hinterlegung für unbekannte Erben an die Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts, das zugleich Nachlassgericht ist.

4.3 Die Abgabe an eine außerbayerische Hinterlegungsstelle kommt nur in Betracht, wenn sich die Hinterlegungsstellen einigen.

#### 5. Beteiligte des Verfahrens (Art. 5 BayHintG)

Der von einem Widerruf nach Art. 5 Abs. 2 BayHintG Betroffene ist zu benachrichtigen (Art. 15 Abs. 3 BayHintG).

#### 6. Akteneinsicht (Art. 6 BayHintG)

6.1 <sup>1</sup>Die Hinterlegungsstelle hat den Beteiligten Einsicht in die Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Verfolgung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. <sup>2</sup>Akteneinsicht wird nicht gewährt, soweit überwiegende Interessen der Beteiligten oder Dritter entgegenstehen. <sup>3</sup>Das Geheimhaltungsinteresse ist in Fällen häuslicher Gewalt in der Regel anzuerkennen.

6.2 <sup>1</sup>Die Akteneinsicht erfolgt bei der Hinterlegungsstelle, die die Akten führt. <sup>2</sup>Organen der Rechtspflege können die Akten zur Einsicht vorübergehend in deren Geschäftsräume hinausgegeben werden.

7. Entscheidungen der Hinterlegungsstellen  
(Art. 7 BayHintG)
- 7.1 <sup>1</sup>Entscheidungen der Hinterlegungsstellen ergehen in der Regel schriftlich und sind grundsätzlich zu begründen (zu Ausnahmen s. Art. 39 Abs. 2 BayVwVfG). <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Entscheidungen über Anträge auf Annahme oder Herausgabe sowie für Entscheidungen, die auf Beschwerden ergehen. <sup>3</sup>In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, auf die die Hinterlegungsstelle ihre Entscheidung stützt.
- 7.2 Für Auslandszustellungen (Art. 14 VwZVG) gelten die Hinweise zur Auslandszustellung in Hinterlegungssachen (JMS vom 31. März 2011, Gz. 3860-I - 992/2008).
8. Rechtsbehelfe im Hinterlegungsverfahren  
(Art. 8 BayHintG)
- 8.1 <sup>1</sup>Anfechtbar sind Entscheidungen der Hinterlegungsstellen. <sup>2</sup>Maßnahmen der Hinterlegungskasse unterliegen nicht der Anfechtung.
- 8.2 Beschwerdeentscheidungen nach Art. 8 Abs. 3 BayHintG sind stets zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
9. Hinterlegungsfähige Gegenstände  
(Art. 9 BayHintG)
- 9.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Wertpapiere, Geldzeichen und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten unverändert aufbewahrt.
- 9.2 Kostbarkeiten sind Gold- und Silbersachen, Edelsteine, Schmuck sowie andere wertvolle, unverderbliche und leicht aufzubewahrende Gegenstände (z. B. Kunstwerke, kostbare Bücher, Münzen, Wertzeichen).
- 9.3 <sup>1</sup>Fremdwährungskonten werden nicht eingerichtet. <sup>2</sup>Der Antragsteller soll bei der Hinterlegung von Geld in fremden Währungen auf die Möglichkeit des Umtausches und auf die Kostenpflichtigkeit der Werthinterlegung hingewiesen werden.
10. Begründung des Hinterlegungsverhältnisses  
(Art. 10 BayHintG)
- 10.1 <sup>1</sup>In der Annahmeanordnung wird im Fall des Art. 12 Nr. 1 BayHintG das von der Hinterlegungsstelle bezeichnete Konto angegeben. <sup>2</sup>In den Fällen des Art. 12 Nr. 3 BayHintG weist die Annahmeanordnung auf die zuständige Hinterlegungsstelle sowie auf die Landesjustizkasse Bamberg (Nr. 12.2) hin.
- 10.2 Die Annahmeanordnung und der Annahmeantrag sind der Hinterlegungskasse in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln.
- 10.3 <sup>1</sup>Die Hinterlegungskasse bestätigt die Vollziehung der Hinterlegung auf den Exemplaren der Annahmeanordnung mit dem Buchungsvermerk nebst Siegel und leitet ein mit einem Exemplar des Annahmeantrags verbundenes Exemplar der Annahmeanordnung zurück an die Hinterlegungsstelle. <sup>2</sup>Zum Nachweis der Vollziehung der Hinterlegung übersendet die Hinterlegungskasse ein Exemplar der Annahmeanordnung an den Hinterleger (Hinterlegungsschein). <sup>3</sup>Wird ein zu hinterlegender Geldbetrag bar eingezahlt, erteilt die annehmende Stelle den Hinterlegungsschein.
- 10.4 <sup>1</sup>Ist eingezahlt oder eingeliefert und liegt kein Annahmeantrag vor, setzt die Hinterlegungsstelle dem Einzahler oder Einlieferer zur Stellung des Antrags eine Frist mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Frist zurückgezahlt oder -gesandt wird. <sup>2</sup>In gleicher Weise verfährt die Hinterlegungsstelle, wenn der Antrag nicht den Anforderungen entspricht, gleichwohl aber schon eingezahlt oder eingeliefert wurde. <sup>3</sup>Die Rückzahlung oder -sendung wird von der Hinterlegungsstelle angeordnet.
11. Antrag auf Hinterlegung (Art. 11 BayHintG)
- 11.1 <sup>1</sup>Der Antrag auf Hinterlegung soll in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. <sup>2</sup>Erforderlichenfalls sind Mehrfertigungen von Amts wegen herzustellen. <sup>3</sup>Wegen der Kosten ist Art. 5 Nr. 2 LJKostG zu beachten.
- 11.2 <sup>1</sup>Ist ein unrichtiger oder unvollständiger Antrag eingegangen, so hat die Hinterlegungsstelle auf dessen Berichtigung oder Vervollständigung hinzuwirken. <sup>2</sup>Hierfür kann sie dem Antragsteller eine angemessene Frist setzen.
- 11.3 <sup>1</sup>Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind dem persönlich erschienenen Antragsteller bei der Abfassung des Antrags behilflich. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Antragstellers kann der Mitarbeiter, der den Antrag entgegennimmt, Änderungen und Ergänzungen auch ohne ausdrückliches Verlangen des Antragstellers vornehmen. <sup>3</sup>Diese müssen jedoch vom Antragsteller auf dem Antrag als richtig anerkannt werden.
- 11.4 Wird der Antrag durch einen Vertreter gestellt, sind auch dessen Namen und Anschrift anzugeben.
- 11.5 Geldbeträge sind in Ziffern und in Worten anzugeben.
- 11.6 Bei der Hinterlegung von Wertpapierguthaben und Wertpapieren sind die Art des Wertpapiers, die Wertpapierkennnummer, der Nennbetrag, die Stückzahl sowie bei effektiven Stücken die Stücknummer anzugeben.
- 11.7 Die Hinterlegungsstelle soll den Antragsteller auf die Rechtsfolgen hinweisen, die sich an die Bezeichnung einer Person als Empfänger knüpfen (insbesondere Art. 5 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 BayHintG).
- 11.8 <sup>1</sup>Die Hinterlegungsstelle kann verlangen, dass der Antragsteller die die Hinterlegung rechtfertigenden Tatsachen (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayHintG) im Einzelnen konkret darlegt. <sup>2</sup>So ist anzugeben, warum der Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. <sup>3</sup>Zur Frage unverschuldeter Ungewissheit über die Person des Gläubigers (§ 372 Satz 2 Alt. 2 BGB) kann insbesondere die Vorlage von Adress-Recherchen, Handelsregisterauszügen oder sonstigen Nachforschungen, die zur Ermittlung des Gläubigers durchgeführt wurden, gefordert werden.
- 11.9 Bei weiteren Hinterlegungen in derselben Angelegenheit kann auf Angaben im ersten Antrag Bezug genommen werden.

12. Vollziehung der Hinterlegung (Art. 12 BayHintG)
- 12.1 Eilfälle im Sinn des Art. 12 Nr. 1 BayHintG sind insbesondere die Hinterlegung von Haftkautionen sowie Hinterlegungen von Sicherheitsleistungen zur Durchführung oder zur Abwendung der Zwangsvollstreckung.
- 12.2 Soweit die Hinterlegungsgeschäfte nach Art. 12 Nr. 3 BayHintG gemäß § 38a Nr. 1 GZVJu der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Bamberg übertragen sind, nimmt die Landesjustizkasse Bamberg diese Geschäfte für das Amtsgericht Bamberg wahr.
- 12.3 Der Zeitpunkt der Begründung des Hinterlegungsverhältnisses gemäß Art. 10 Abs. 1 BayHintG und der Fristbeginn gemäß Art. 25 Abs. 2 BayHintG werden in den Hinterlegungsakten vermerkt.
13. Staatliche Pflichten aus dem Hinterlegungsverhältnis (Art. 13 BayHintG)
- 13.1 Ein hinterlegter Geldbetrag ist von der Hinterlegungskasse auf einer Verwahrungsbuchungsstelle mit PK-Nummer zu buchen.
- 13.2 Für hinterlegte Wertgegenstände hat die Landesjustizkasse Bamberg gegebenenfalls eine Versicherung abzuschließen.
14. Anzeige der Hinterlegung (Art. 14 BayHintG)
- 14.1 <sup>1</sup>Die Erstattung der Anzeige nach § 374 Abs. 2 BGB obliegt vorrangig dem Schuldner. <sup>2</sup>Dieser hat der Hinterlegungsstelle im Fall des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayHintG in geeigneter Weise (etwa durch Vorlage eines Zustellnachweises oder einer Empfangsbestätigung des Gläubigers) nachzuweisen, dass und wann der Gläubiger die Anzeige empfangen hat.
- 14.2 In den Fällen des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayHintG nimmt die Hinterlegungsstelle die Anzeige für den Schuldner nach folgenden Maßgaben vor:
- 14.2.1 Ist die Person eines Beteiligten unbekannt, erfolgt diesem gegenüber keine Anzeige.
- 14.2.2 Im Übrigen kann die Hinterlegungsstelle von der Vornahme der Anzeige absehen, soweit
- a) der Schuldner die Untunlichkeit der Anzeige (§ 374 Abs. 2 Satz 2 BGB) darlegt
- oder
- b) eine Zustellung nach Art. 14 Abs. 2 BayHintG mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre. Das ist namentlich der Fall, wenn die Anschrift eines Beteiligten mit den verfügbaren Methoden (insb. Meldeauskunft) nicht zu ermitteln ist oder eine Auslandszustellung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Vertretbar ist der Aufwand regelmäßig dann, wenn eine Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 VwZVG) möglich ist.
- 14.3 <sup>1</sup>Unterbleibt die Anzeige gemäß Nr. 14.2, sind die Gründe hierfür in den Akten zu vermerken. <sup>2</sup>Außerdem ist der Zeitpunkt der Vollziehung der Hinterlegung (Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 BayHintG) anzugeben.
15. Benachrichtigungen (Art. 15 BayHintG)
- 15.1 Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt die in Art. 15 BayHintG genannten Personen bzw. Behörden unverzüglich von der Hinterlegung.
- 15.2 Ist für unbekannte Erben hinterlegt, kann die Hinterlegungsstelle die Bestellung eines Nachlasspflegers beim zuständigen Nachlassgericht anregen.
- 15.3 Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt die Hinterlegungskasse unverzüglich von Abtretungen, Pfändungen, Eröffnungen des Insolvenzverfahrens und ähnlichen Veränderungen sowie von deren Erledigung.
16. Verzinsung (Art. 16 BayHintG)
- 16.1 Die Verzinsung für den Zeitraum vor dem 1. Dezember 2010 bemisst sich nach § 8 HintO sowie Nrn. 13 und 14 AVHO, jeweils in der am 30. November 2010 geltenden Fassung.
- 16.2 Zinsen, die nach Art. 29 Abs. 2 BayHintG mit Ablauf des 30. November 2010 fällig wurden, sind zu berechnen, wenn sie ausgezahlt werden sollen.
17. Wertpapiere, Kostbarkeiten (Art. 17 BayHintG)
- 17.1 <sup>1</sup>Die Landesjustizkasse Bamberg erledigt für die Hinterlegungsstellen die Aufgaben der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapierguthaben und Wertpapieren gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHintG. <sup>2</sup>Die jeweilige Hinterlegungsstelle bleibt verfahrensführende Behörde.
- 17.2 <sup>1</sup>Als Kreditinstitut im Sinn des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayHintG wird die Deutsche Bundesbank, Wertpapierabwicklung und Sicherheitenmanagement Z 5, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main bestimmt. <sup>2</sup>Sie nimmt insbesondere die in Nr. 17.5 bezeichneten Geschäfte für die Landesjustizkasse Bamberg wahr.
- 17.3 <sup>1</sup>Sollen Wertpapierguthaben hinterlegt werden, eröffnet die Landesjustizkasse Bamberg bei der nach Nr. 17.2 zuständigen Stelle je Hinterlegung ein offenes Depot. <sup>2</sup>Steuerbescheinigungen sind der Landesjustizkasse Bamberg zu erteilen. <sup>3</sup>Diese teilt die Depotkontonummer der Hinterlegungsstelle mit. <sup>4</sup>Der Antragsteller ist aufzufordern, das zu hinterlegende Wertpapierguthaben unter Angabe des Aktenzeichens und der Depotkontonummer durch seine depotführende Bank auf das genannte Depot zu übertragen. <sup>5</sup>Die von der nach Nr. 17.2 zuständigen Stelle zu übersendende Buchungsanzeige dient als Nachweis der Übertragung. <sup>6</sup>Die Landesjustizkasse Bamberg benachrichtigt den Antragsteller und die Hinterlegungsstelle unverzüglich vom Vollzug der Übertragung.
- 17.4 <sup>1</sup>Die Landesjustizkasse Bamberg gibt die von ihr verwahrten Wertpapiere der in § 1 Abs. 1 des Depotgesetzes genannten Art ohne besondere Prüfung zur Verwahrung und Verwaltung in ein jeweils unter ihrem Namen zu führendes offenes Depot an die nach Nr. 17.2 zuständige Stelle ab. <sup>2</sup>Die Abgabe geschieht mit Lieferschein in doppelter Ausfertigung. <sup>3</sup>In dem Lieferschein ist ferner anzugeben,

dass Steuerbescheinigungen der Landesjustizkasse Bamberg zu erteilen sind.<sup>4</sup> Das von der nach Nr. 17.2 zuständigen Stelle mit Empfangsbescheinigung an die Landesjustizkasse Bamberg zurückgesandte Zweitstück des Lieferscheins dient als Nachweis der Abgabe.

17.5 Im Rahmen der Verwaltung werden insbesondere folgende Geschäfte besorgt:

- a) die Einlösung von Wertpapieren, die gekündigt, ausgelost oder aus einem anderen Grund fällig sind, sowie Bogenerneuerungen;
- b) der Umtausch von Wertpapieren, z. B. bei Fusionen oder Namensänderungen;
- c) die Trennung und Einlösung fälliger Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine;
- d) die Gutschrift von Erträgen oder Erlösen;
- e) die Verlosungskontrolle und der Einzug ausgeloster und gekündigter Stücke;
- f) die Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden;
- g) die Übersendung von Depotauszügen;
- h) die Benachrichtigung über die Einräumung von Bezugsrechten und deren Ausübung;
- i) die Benachrichtigung über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen;
- j) die Übermittlung von Informationen, z. B. über gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote, freiwillige Kauf- und Umtauschangebote oder Sanierungsverfahren.

17.6 <sup>1</sup>Die nach Nr. 17.2 zuständige Stelle führt den aus der Verwahrung und Verwaltung hinterlegter Wertpapierguthaben und Wertpapiere sich ergebenden Schriftwechsel mit der Landesjustizkasse Bamberg. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für die Mitteilung aller Bestandsänderungen. <sup>3</sup>Über die aus der Verwaltung fließenden Geldbeträge, insbesondere Erlöse und Gutschriften, rechnet sie gegenüber der Landesjustizkasse Bamberg zum Zahltag ab und überweist ihr die sich ergebenden Beträge.

17.7 <sup>1</sup>Die nach Nr. 17.2 zuständige Stelle berechnet für die Verwaltung der hinterlegten Wertpapierguthaben oder Wertpapiere keine Depotgebühren. <sup>2</sup>Bei Verkauf, Einziehung, Umtausch, Abstem-pelung usw. sowie für Sonderleistungen und für die Ausübung von Bezugsrechten bringt sie die banküblichen Gebühren und Auslagen in Ansatz. <sup>3</sup>Diese entnimmt sie dem Erlös oder den eingehenden Kapitalbeträgen oder -erträgen der in Betracht kommenden Hinterlegungsmasse oder stellt sie, sofern dies nicht möglich ist, der Landesjustizkasse Bamberg in Rechnung. <sup>4</sup>Diese veranlasst die Auszahlung an die nach Nr. 17.2 zuständige Stelle und die Einziehung von dem Zahlungspflichtigen durch Mitteilung der angefallenen Auslagen an die Hinterlegungsstelle.

17.8 Die Hinterlegungsstelle soll Kostbarkeiten nach Art. 17 Abs. 2 BayHintG nur dann schätzen oder zur Feststellung ihrer Beschaffenheit besichtigen

lassen, wenn hierfür ein konkreter Bedarf besteht und keine unverhältnismäßig hohen Kosten entstehen.

18. Beendigung des Hinterlegungsverhältnisses (Art. 18 BayHintG)

18.1 In der Begründung der Herausgabeanordnung (Art. 7 Satz 2 BayHintG) ist insbesondere zu erläutern, auf welche Rechtsgrundlage (vgl. Art. 18 Abs. 2 BayHintG) und auf welche Tatsachen die Entscheidung gestützt wird.

18.2 In der Herausgabeanordnung ist ferner die Art der Vollziehung der Herausgabe gemäß Art. 23 BayHintG näher zu bestimmen (vgl. Nr. 23).

18.3 <sup>1</sup>Die Herausgabeanordnung und der Herausgabeantrag sind der Landesjustizkasse Bamberg getrennt für Geld- und Werthinterlegungen zu übermitteln. <sup>2</sup>Diese sendet einen Erledigungsvermerk an die zuständige Hinterlegungsstelle.

18.4 Soweit es sich um hinterlegte Wertpapiere handelt, die nach VV Nr. 56.1 zu Art. 70, Nr. 3.6.1 zu Art. 79 der Bayerischen Haushaltsordnung abgegeben sind, ist die Herausgabeanordnung der Landesjustizkasse Bamberg in zwei Exemplaren zu übermitteln.

18.5 Soll die Herausgabe einer Sache von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden (Art. 6 Abs. 3 Nr. 3 LJKostG), ist die Herausgabeanordnung erst zu erlassen, wenn die Kosten beglichen sind.

18.6 Sollen der Masse Kosten entnommen werden (Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 LJKostG), ist der zu vereinnahmende Betrag in der Herausgabeanordnung anzugeben.

19. Antrag auf Herausgabe (Art. 19 BayHintG)

19.1 <sup>1</sup>Der Antrag auf Herausgabe soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. <sup>2</sup>Erforderlichenfalls sind Mehrfertigungen von Amts wegen herzustellen. <sup>3</sup>Wegen der Kosten ist Art. 5 Nr. 2 LJKostG zu beachten.

19.2 Im Übrigen gelten für den Herausgabeantrag die Nrn. 11.2 bis 11.5 entsprechend.

20. Empfangsberechtigung (Art. 20 BayHintG)

20.1 <sup>1</sup>Erklärungen gemäß Art. 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayHintG und Ausfertigungen nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 BayHintG sind im Original vorzulegen. <sup>2</sup>Befindet sich der Nachweis der Empfangsberechtigung bei den Hinterlegungsakten, genügt die Bezugnahme auf die Akten.

20.2 Bei Unklarheiten über den Inhalt einer Erklärung hat die Hinterlegungsstelle bei dem betreffenden Beteiligten nachzufragen und ihn gegebenenfalls auf die Rechtsfolgen einer Bewilligung sowie deren Unwiderruflichkeit hinzuweisen.

20.3 Werden Urkunden, die zum Nachweis der Empfangsberechtigung gemäß Art. 20 BayHintG eingereicht wurden, zurückgegeben, sind für die Hinterlegungsakten beglaubigte Abschriften anzufertigen.

21. Erklärung über die Bewilligung (Art. 21 BayHintG)

21.1 Soll eine Zustellung der Aufforderung nach Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayHintG durch die Post erfolgen,

- so wählt die Hinterlegungsstelle regelmäßig die Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe (Art. 4 Abs. 1 Alt. 1 VwZVG), ggf. mit der Zusatzvorgabe „Eigenhändig“, um den tatsächlichen Empfang zu gewährleisten.
- 21.2 Für eine Aufforderung nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayHintG werden Gebühren gemäß Nr. 3.2 der Anlage zu Art. 1 Abs. 2 LJKostG erhoben.
22. Genehmigung der Herausgabe (Art. 22 BayHintG)  
Die Genehmigung ist schriftlich vorzulegen.
23. Vollziehung der Herausgabe (Art. 23 BayHintG)
- 23.1 Bei der Vollziehung der Herausgabe ist zu unterscheiden:
- 23.1.1 <sup>1</sup>Ist bei **Geldhinterlegungen** ein Konto des Empfängers angegeben, so wird auf dieses überwiesen. <sup>2</sup>Andernfalls erfolgt die Auszahlung mittels Verrechnungsscheck. <sup>3</sup>Die Auszahlung erfolgt entgeltfrei.
- 23.1.2 <sup>1</sup>Zur Herausgabe von **Wertpapieren** liefert die nach Nr. 17.2 zuständige Stelle die bei ihr verwahrten Wertpapiere aufgrund der Herausgabeordnung, die ihr durch Vermittlung der Landesjustizkasse Bamberg in doppelter Ausführung zugehen, unmittelbar an den Empfänger aus. <sup>2</sup>**Wertpapierguthaben** werden nach Maßgabe der Herausgabeordnung auf das vom Empfänger benannte Depot übertragen. <sup>3</sup>Von der Herausgabeordnung verbleibt eine Ausfertigung bei der nach Nr. 17.2 zuständigen Stelle; diese sendet die zweite mit Auslieferungsbescheinigung versehene Ausfertigung an die Landesjustizkasse Bamberg zurück.
- 23.1.3 <sup>1</sup>Bei **anderen Werthinterlegungen** erfolgt eine Übersendung des hinterlegten Gegenstandes an den Empfänger nur, sofern dieser zuvor die Übernahme von Kosten und Gefahr der Versendung erklärt hat. <sup>2</sup>Der Empfänger hat den Empfang zu quittieren.
- 23.2 Soweit die Hinterlegungsgeschäfte nach Art. 23 Nr. 3 BayHintG gemäß § 38a Nr. 2 GZVJu der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Bamberg übertragen sind, nimmt die Landesjustizkasse Bamberg diese Geschäfte für das Amtsgericht Bamberg wahr.
- 23.3 <sup>1</sup>Wird aufgrund einer Hinterlegung durch einen Gebietsansässigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes) ein Betrag von mehr als 12.500 EUR an einen Gebietsfremden (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 des Außenwirtschaftsgesetzes) gezahlt oder wird ein von einem Gebietsfremden hinterlegter Betrag der genannten Höhe in das Ausland zurückgezahlt, so hat die Landesjustizkasse Bamberg diese Zahlung nach Maßgabe der §§ 59 ff. Außenwirtschaftsverordnung der Deutschen Bundesbank zu melden. <sup>2</sup>Wird eine entsprechende Zahlung aufgrund einer Hinterlegung durch einen Gebietsfremden an einen Gebietsansässigen geleistet, so hat die Hinterlegungskasse den Empfänger darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um eine nach den §§ 59 ff. Außenwirtschaftsverordnung meldepflichtige Auslandszahlung handeln kann. <sup>3</sup>Liegen die Voraussetzungen einer solchen Melde- oder Hinweispflicht vor, so vermerkt die Hinterlegungsstelle dies auf der Herausgabeordnung.
24. Dreißigjährige Frist (Art. 24 BayHintG)  
<sup>1</sup>Liegt bei Ablauf der Frist nach Art. 24 BayHintG ein Antrag auf Herausgabe vor, ist dieser zu verbescheiden. <sup>2</sup>Der Fristablauf wird durch die Antragstellung nicht gehemmt.
25. Einunddreißigjährige Frist (Art. 25 BayHintG)  
Nr. 24 gilt entsprechend.
26. Verfall (Art. 26 BayHintG)
- 26.1 Die Hinterlegungsstelle vermerkt den Zeitpunkt, zu dem der Verfall eingetreten ist, mit kurzer Begründung in den Akten.
- 26.2 <sup>1</sup>Bei **Geldhinterlegungen** übersendet die Landesjustizkasse Bamberg der Hinterlegungsstelle zu Beginn eines Haushaltsjahres einen Abdruck der Nebenliste, aus der sich nach HL-Nummern geordnet die zum 31. Dezember des Vorjahres noch nicht abgewickelten Konten für Geldhinterlegungen ergeben. <sup>2</sup>Bei **Werthinterlegungen** teilt die Landesjustizkasse Bamberg der Hinterlegungsstelle vor Ablauf eines Haushaltsjahres die Fälle mit, die nach den dort bekannten Daten infolge Ausschlusses der Herausgabe voraussichtlich dem Freistaat Bayern verfallen werden (vgl. VV Nr. 56.5 zu Art. 70 der Bayerischen Haushaltsordnung). <sup>3</sup>Die Hinterlegungsstelle hat bei ihrer Entscheidung zu beachten, dass die Herausgabe von Beträgen, die sich aus dem Erlös von Zins- oder Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise ergeben haben, zum gleichen Zeitpunkt ausgeschlossen ist wie für die Hauptmasse.
- 26.3 Bei verfallenen Geldhinterlegungen erlässt die Hinterlegungsstelle die Kassenanordnung zur Vereinnahmung des Hinterlegungsbetrags bei den vermischten Einnahmen.
- 26.4 <sup>1</sup>Verfallene Wertpapiere zeigt die Hinterlegungsstelle nach Maßgabe der Nr. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Verwertung von Wertpapieren vom 29. Juli 1997 (JMBl S. 90) der für die Entscheidung über die Verwertung zuständigen Stelle an. <sup>2</sup>Sollen verfallene Wertpapiere veräußert oder in den Wertpapierbestand des Freistaates Bayern aufgenommen werden, sind sie unmittelbar an das Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung abzugeben.
- 26.5 <sup>1</sup>Verfallene Kostbarkeiten sind durch Versteigerung nach vorheriger Bekanntmachung oder, wenn dies vorteilhafter ist, durch freihändigen Verkauf zu veräußern. <sup>2</sup>Gold- und Silbersachen sowie sonstige Edelmetalle dürfen nicht unter dem Metallwert veräußert werden; nötigenfalls sind sie vor dem Verkauf durch einen Sachverständigen zu schätzen. <sup>3</sup>Hinsichtlich des Erlöses gilt Nr. 26.3 entsprechend.
- 26.6 Sind Gegenstände für unbekannte Erben hinterlegt, benachrichtigt die Hinterlegungsstelle das zuständige Nachlassgericht davon, dass die Herausgabe ausgeschlossen ist, und regt an, nach § 1964 Abs. 1 BGB zu verfahren.

- 26.7 <sup>1</sup>Wertlose Sachen sowie Urkunden, die nicht unter Nr. 26.4 fallen, sind zu vernichten. <sup>2</sup>Vor der Vernichtung sollen die Beteiligten gehört werden.
- 26.8 <sup>1</sup>Urkunden, die für den Nachweis und die Geltendmachung von Rechten von Bedeutung sind (z. B. Sparbücher oder Hypothekenbriefe), kann die Hinterlegungsstelle – anstatt sie zu vernichten – dem Aussteller (Kreditinstitut, Grundbuchamt) mit dem Hinweis übersenden, dass die Urkunde bei Gericht hinterlegt war und die Herausgabe ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Verweigert der Aussteller die Annahme, so ist die Urkunde zu vernichten. <sup>3</sup>Das Grundbuchamt als Aussteller eines Grundpfandbriefs hat den Brief anzunehmen und bei den Grundakten zu verwahren.
27. Hinterlegung von Wertpapieren bei Kreditinstituten (Art. 27 BayHintG)  
<sup>1</sup>Bei einem Antrag auf Hinterlegung in den Fällen des Art. 27 BayHintG soll die Hinterlegungsstelle, falls nicht besondere Gründe für die Hinterlegung bei den Justizbehörden sprechen, den Antragsteller auf die Möglichkeit der Hinterlegung bei einem Kreditinstitut hinweisen und ihm eine angemessene Frist zur Erklärung setzen. <sup>2</sup>Sie soll die Annahme zur Hinterlegung erst verfügen, wenn der Antragsteller binnen der Frist seinen Antrag nicht zurückgenommen hat.
28. Inkrafttreten; Außerkrafttreten  
<sup>1</sup>Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2011 tritt die Bekanntmachung über Vollzugsvorschriften zum Bayerischen Hinterlegungsgesetz (BayHiVV) vom 4. November 2010 (JMBl S. 127) außer Kraft.

### 2030.5.3-J

#### **Dienstvereinbarung über die Einrichtung von Wohnraum- und/oder Telearbeitsplätzen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 14. Dezember 2011 Az.: 2500 - V - 7353/07**

Zur Gewährleistung der schutzwürdigen Interessen und Belange der Beschäftigten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) schließen das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und der Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemäß Art. 73 in Verbindung mit Art. 76 Abs. 2 Nr. 3 BayPVG im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit folgende Dienstvereinbarung:

#### 1. **Vorbemerkung**

- 1.1 Die wirtschaftliche Situation der Familien mit Kindern erfordert im Vergleich zu früheren Zeiten zunehmend die Vermeidung von Verdienstausschlägen. Berufstätigkeit und Familie miteinander in Einklang bringen zu können, ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Anliegen. Hinzu kommt, dass durch die vielfache Gewährung von Elternzeit und familienpolitischer Beurlaubung laufend gut qualifiziertes Personal verloren geht, das nicht zeitgerecht ersetzt werden kann. Dadurch werden die Arbeitsabläufe in vielen Bereichen der Justiz behindert. Berufstätige Mütter/Väter stehen oft vor der Entscheidung, sich beurlauben zu lassen, um ihre Kinder betreuen zu können; sie würden aber gerne weiter tätig sein, wenn dies – wenigstens teilweise – von zu Hause aus möglich wäre; Entsprechendes gilt für Bedienstete, die nahe Angehörige pflegen.
- 1.2 Mit der Verbesserung der Kommunikationswege und der technischen Ausstattung der Justiz im Rahmen des Projekts bajTECH eröffnen sich aktuell neuartige Möglichkeiten der Arbeitsplatzgestaltung, durch welche die Interessen sowohl des Dienstherrn als auch der Beschäftigten in Einklang gebracht werden können. Für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit einem häuslichen Telearbeitsplatz muss nicht zwingend ein eigener, individueller Arbeitsplatz in der Dienststelle vorgehalten werden. Berücksichtigt man darüber hinaus die beträchtlichen Ausbildungskosten, deren Verlust durch die (teilweise) Ermöglichung der häuslichen Arbeit an Stelle einer Beurlaubung vermieden wird, lassen sich Wohnraum- und/oder Telearbeitsplätze durchaus wirtschaftlich einrichten.
- 1.3 Der Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz begrüßt daher wie bisher die Einrichtung von Wohnraum- und/oder Telearbeitsplätzen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der

Justiz und für Verbraucherschutz als Maßnahme zur Förderung der Familienfreundlichkeit der Arbeitsbedingungen im Sinne des Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BayPVG.

## 2. **Begriffsbestimmungen**

2.1 Telearbeitskraft ist, wer Tätigkeiten über einen ausreichend langen Zeitraum und zu mindestens 20 von Hundert seiner Arbeitszeit in räumlicher Distanz zum Dienstherrn oder Arbeitgeber erledigt und dabei durch Anbindung an das Justiznetz neue Informationstechnologien zur Datenübertragung nutzt. Telearbeit wird zugelassen als

- alternierende Telearbeit, bei der die Arbeitsleistung teilweise zu Hause und teilweise an der Dienststelle erbracht wird,
- reine Telearbeit, bei der die Arbeitsleistung im Wesentlichen zu Hause erbracht wird,
- mobile Telearbeit, bei der die Tätigkeit nach ihrer Art überwiegend in anderen Dienststellen erbracht wird, die Vor- und Nachbereitung sowie sonstige Tätigkeiten aber unterwegs, etwa mittels Notebook, oder zu Hause erfolgen; mobile Telearbeit eignet sich insbesondere für Prüfungstätigkeiten.

2.2 Die Wohnraumarbeitskraft erbringt die dem Dienstherrn oder Arbeitgeber geschuldete Arbeitsleistung ganz oder teilweise zu Hause, ohne mit dem Justiznetz verbunden zu sein. Wohnraumarbeit wird zugelassen als

- alternierende Wohnraumarbeit, bei der die Arbeitsleistung teilweise zu Hause und teilweise an der Dienststelle erbracht wird,
- reine Wohnraumarbeit, bei der die Arbeitsleistung im Wesentlichen zu Hause erbracht wird,
- mobile Wohnraumarbeit, bei der die Tätigkeit nach ihrer Art überwiegend in anderen Dienststellen erbracht wird, die Vor- und Nachbereitung sowie sonstige Tätigkeiten aber unterwegs, etwa mittels Notebook, oder zu Hause erfolgen; mobile Wohnraumarbeit eignet sich insbesondere für Prüfungstätigkeiten.

2.3 Auch bei der reinen Wohnraum- und/oder Telearbeit, die die Ausnahme bilden sollte, muss der regelmäßige Kontakt zur Dienststelle gewährleistet sein.

## 3. **Persönliche Voraussetzungen für die Teilnahme**

3.1 Wohnraum- und/oder Telearbeit stellt – bedingt durch die Eigenverantwortlichkeit der Arbeitsausführung – besonders hohe Anforderungen an die Beschäftigten. In Bezug auf die Bediensteten sind daher ein bestehendes Vertrauensverhältnis zum Vorgesetzten, ausreichende fachliche Kenntnisse, Berufserfahrung, Selbstdisziplin, Eigenmotivation, Flexibilität, Freude am Neuen, die Fähigkeit zur Selbstorganisation und Anpassungsfähigkeit zu fordern.

3.2 Die Teilnahme an Wohnraum- und/oder Telearbeit ist auch in Verbindung mit einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang von grundsätzlich mindestens 50 von Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit mög-

lich. Die Genehmigungsfähigkeit von unterhältiger Wohnraum- und/oder Telearbeit hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

3.3 Eine Teilnahme an Wohnraum- und/oder Telearbeit ist aus familien- oder sozialpolitischen Gründen möglich, insbesondere zur Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die Arbeitswelt oder auf Grund einer Schwerbehinderung. Mobile Wohnraum- bzw. Telearbeit ist unabhängig von solchen Gründen, insbesondere bei Prüfungstätigkeiten, möglich.

3.4 Die Einrichtung eines Wohnraum- und/oder Telearbeitsplatzes erfolgt auf freiwilliger Basis. Ein Anspruch auf die Einrichtung besteht nicht.

3.5 Bei der Vergabe ist der besonderen Situation schwerbehinderter Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Rechnung zu tragen; die Zuteilung eines Wohnraum- und/oder Telearbeitsplatzes erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der sozialen Belange der übrigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der dienstlichen Erfordernisse bevorzugt an schwerbehinderte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Abschnitt VII Nr. 5 der Fürsorge Richtlinien vom 3. Dezember 2005 Az. PB - P 1132 - 002 - 40 617/05).

3.6 Es muss ein geeignetes dienstliches und familiäres Umfeld bei der Wohnraum- und/oder Telearbeitskraft vorhanden sein.

3.7 Die Einrichtung von Wohnraum- und/oder Telearbeitsplätzen ist nur innerhalb Bayerns möglich.

3.8 Neben den sachlichen und persönlichen Anforderungen sind bei der Ermessensausübung auch die technischen und organisatorischen Belange zu berücksichtigen. Insbesondere die Bewilligung von Telearbeit kann daher nur ermöglicht werden, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz veröffentlicht die entsprechenden Anforderungen im IntranetForum der bayerischen Justiz (JustIn) unter der Rubrik „IT-Stelle“.

3.9 Im Übrigen wird auf Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG) vom 24. Mai 1996 (GVBl S. 186) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

## 4. **Geeignete Arbeitsgebiete**

4.1 Für die Wohnraum- und/oder Telearbeit sind grundsätzlich nur Tätigkeiten geeignet, die

- eigenständig und eigenverantwortlich durchführbar sind,
- konkrete und messbare Ergebnisse haben,
- wenig direkte Kommunikation zur Dienststelle erfordern,
- in aller Regel keinen persönlichen Parteiverkehr mit sich bringen und
- ohne wesentliche Beeinträchtigung der Ablauforganisation nach außen verlagert werden können.

- 4.2 Die in Form der Wohnraum- und/oder Telearbeit zu erledigenden Arbeiten werden, soweit möglich und zweckmäßig, nach Art und Umfang in einer Individualregelung festgelegt.
- 4.3 Die Effektivität von Organisationseinheiten wie insbesondere von Serviceeinheiten darf durch die Einrichtung eines Wohnraum- und/oder Telearbeitsplatzes nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 4.4 Im Einzelnen sind grundsätzlich, das heißt vorbehaltlich einer konkreten Einzelfallprüfung, folgende Einsatzgebiete für Wohnraum- und/oder Telearbeit geeignet:
- 4.4.1 Tätigkeiten bei der Gemeinsamen IT-Stelle; ausgenommen sind technische Tätigkeiten, die einen unmittelbaren Einsatz am Rechner erfordern, und Tätigkeiten in der Kernverwaltung. Die Verpflichtung zur Teilnahme an erforderlichen Teambesprechungen bleibt unberührt;
- 4.4.2 Schreiben von Langtexten; hierunter sind Texte zu verstehen, die ein längeres konzentriertes Arbeiten erfordern, wie z. B. Anklageschriften, Urteile, Beschlüsse oder Sitzungsdiktate. Auch Texte der Verwaltungsabteilungen können in Wohnraum- und Telearbeit gefertigt werden. Ausgenommen sind Haft-, Eil- und sensible Sachen;
- 4.4.3 Rechtspflegertätigkeiten in allen Bereichen der Kostenfestsetzungen;
- 4.4.4 Kostenschlussbewertungen durch die Servicekräfte;
- 4.4.5 Festsetzungen von Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen (im schriftlichen Verfahren) durch die Servicekräfte;
- 4.4.6 Festsetzungen von Prozesskostenhilfvergütungen durch die Rechtspflegerin/den Rechtspfleger;
- 4.4.7 Festsetzungen von Beratungshilfvergütungen durch die Rechtspflegerin/den Rechtspfleger;
- 4.4.8 Rechnungslegung (einschließlich Vergütungsfestsetzung) durch die Rechtspflegerin/den Rechtspfleger in
- Vormundschaftssachen,
  - Betreuungssachen,
  - Nachlasssachen,
  - Insolvenzsachen;
- 4.4.9 geeignete Rechtspflegertätigkeiten in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, z. B. Berechnungen und Vergütungsfeststellungen, Wertfeststellungen oder Erstellung von Teilungsplänen, vorzugsweise in Form von alternierender Wohnraum- und/oder Telearbeit;
- 4.4.10 Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen durch die Rechtspflegerin/den Rechtspfleger;
- 4.4.11 Rechtspflegertätigkeiten im Registerwesen (nur in Form der Telearbeit, d. h. nur bei Anbindung an das Justiznetz);
- 4.4.12 Rechtspflegertätigkeiten in Grundbuchsachen (nur in Form der Telearbeit, d. h. nur bei Anbindung an das Justiznetz);
- 4.4.13 Bearbeitung von vereinfachten Unterhaltsverfahren durch die Rechtspflegerin/den Rechtspfleger;
- 4.4.14 Prüfungstätigkeiten der
- Bezirksrevisorinnen/Bezirksrevisoren,
  - Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen/Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten (insbesondere in Form der mobilen Tele- bzw. Wohnraumarbeit);
- 4.4.15 Rechtspflegertätigkeiten in der Strafvollstreckung (nur in Form der Telearbeit, d. h. nur bei Anbindung an das Justiznetz);
- 4.4.16 Mitteilungen und Anfragen an die Zentralen Register (nur in Form der Telearbeit, d. h. nur bei Anbindung an das Justiznetz);
- 4.4.17 Verwaltungstätigkeiten (z. B. Mittelbewirtschaftung, Beschaffungswesen, Bibliothekswesen);
- 4.4.18 Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abrechnung der Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamten bei der Landesjustizkasse (nur in Form der Telearbeit, d. h. nur bei Anbindung an das Justiznetz).
- 4.5 Die genannten Einsatzgebiete betreffen die Funktionsbereiche des Rechtspflegerdienstes, des Justizverwaltungsdienstes (Ämter der 3. Qualifikationsebene) und des Justizfachwirtendienstes sowie der Arbeitnehmer (Servicebereich) und – bei entsprechenden Zuständigkeitsverlagerungen – des Justizwachmeisterdienstes. Der Katalog ist nicht abschließend.
5. **Durchführung der Teilnahme**
- 5.1 Für den Transport der Akten und sonstigen Unterlagen ist die Wohnraum- und/oder Telearbeitskraft grundsätzlich selbst verantwortlich.
- 5.2 Die Ausgestaltung des Wohnraum- und/oder Telearbeitsplatzes erfolgt im Beamtenbereich durch einvernehmliche schriftliche Regelung mit dem jeweiligen Dienstvorgesetzten, im Arbeitnehmerbereich als schriftliche Vereinbarung. In jedem Einzelfall ist vorher die örtliche Personalvertretung nach Art. 76 Abs. 2 Nr. 3 BayPVG bezüglich der Ausgestaltung des Wohnraum- und/oder Telearbeitsplatzes zu beteiligen. Daneben ist in einschlägigen Fällen die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten sicherzustellen.
- 5.3 Der Status der Wohnraum- und/oder Telearbeitskräfte innerhalb des bestehenden Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnisses bleibt unberührt. Dienstbezüge, Sozialleistungen, Urlaub, Arbeitsschutz usw. werden unverändert fortgeführt. Bestehende gesetzliche, tarif- oder einzelvertragliche Regelungen sowie dienstliche Bestimmungen und Anordnungen gelten weiter, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- 5.4 Beschäftigte dürfen wegen der Inanspruchnahme von Wohnraum- und/oder Telearbeit beim beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden. Es dürfen keine Aufgaben von geringerer Wertigkeit übertragen werden; maßgebend sind die für

die Wohnraum- und/oder Telearbeit festgelegten Einsatzgebiete. Die Wohnraum- und/oder Telearbeitskraft hat denselben Zugang und die gleiche Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wie sonstige Beschäftigte.

## 6. Arbeitszeit

6.1 Für die Arbeitszeit zu Hause gelten die allgemeinen Regelungen über die Arbeitszeit. Regelungen über die Präsenz- und Rahmenzeiten gelten für die Wohnraum- und/oder Telearbeitskraft nicht, soweit sie die Arbeitsleistung zu Hause oder unterwegs erbringt. In der Individualregelung ist aber eine tägliche Präsenzzeit festzulegen, an der die Wohnraum- und/oder Telearbeitskraft an ihrer häuslichen Arbeitsstätte erreichbar sein muss. Fahrtzeiten zwischen häuslicher und dienstlicher Arbeitsstätte gelten nicht als Arbeitszeit, Fahrkosten werden hierfür nicht erstattet (vgl. Nr. 2.2 Satz 3 VV-BayRKG vom 10. Mai 2002, StAnz Nr. 21 S. 3). Mehrarbeitsstunden bzw. Überstunden können nur mit vorheriger Genehmigung erbracht werden.

6.2 Bei der alternierenden Wohnraum- und Telearbeit wird die in der Arbeitszeitverordnung bzw. tarif- oder arbeitsrechtlich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit auf die dienstliche und die häusliche Arbeitsstätte aufgeteilt. Die Verteilung der Arbeitszeit auf die beiden Arbeitsorte ist schriftlich zu regeln bzw. zu vereinbaren. Abweichungen im Einzelfall bedürfen der Abstimmung mit dem Vorgesetzten. Die Arbeitszeit zu Hause wird durch Selbstaufschreibung in einem kalendarischen Arbeitstagebuch festgehalten. Für die in der Dienststelle zu erbringende Arbeitszeit gilt die dort bestehende Arbeitszeitregelung. Die Wohnraum- und/oder Telearbeitskraft teilt sich in der Regel einen Arbeitsplatz in der Dienststelle mit einem oder mehreren anderen geeigneten Mitarbeitern.

6.3 Bei der reinen Wohnraum- und Telearbeit sind die Zeitabstände, in denen die Wohnraum- und/oder Telearbeitskraft bei der Beschäftigungsbehörde vorstellig zu werden hat (je nach Tätigkeit einwöchig, vierzehntägig oder monatlich), schriftlich zu vereinbaren. Es muss die Möglichkeit und Bereitschaft bestehen, dass die Wohnraum- und/oder Telearbeitskraft ihre Dienstleistung in dienstlich notwendigen Fällen (teilweise) im Dienstgebäude erbringt. In einem kalendarischen Arbeitstagebuch sind durch Selbstaufschreibung Beginn und Ende der Tätigkeiten, Krankheit und Urlaub sowie betriebsbedingte Störungen festzuhalten. Das Arbeitstagebuch wird vom Vorgesetzten regelmäßig geprüft und überwacht.

## 7. Arbeitsschutz

7.1 Die häusliche Arbeitsstätte muss in der Wohnung der Wohnraum- und/oder Telearbeitskraft in einem Raum gelegen sein, der für einen dauernden Aufenthalt zugelassen und vorgesehen sowie für die Aufgabenerledigung unter Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsplatzanforderungen geeignet ist.

7.2 Die Arbeitsschutzbestimmungen müssen beachtet werden. Die Prüfung erfolgt durch den mit Betreuungsrecht ausgestatteten Dienstvorgesetzten oder einen von ihm Beauftragten unter Beteiligung des Personalrats.

## 8. Sach- und Arbeitsmittel

8.1 Verbrauchsmaterialien (Papier, Schreibgeräte) werden von der Dienststelle gestellt. Mobiliar und sonstige Arbeitsmittel werden der Wohnraum- und/oder Telearbeitskraft nur soweit verfügbar und in jederzeit widerruflicher Weise überlassen. Die überlassenen Gegenstände werden in der Individualregelung gemäß Ziffer 5.2 Satz 1 dokumentiert.

8.2 Auf- und Abbau sowie Wartung überlassener technischer Anlagen übernimmt der Dienstherr.

8.3 Miet-, Strom-, Heizungs- und Reinigungskosten werden nicht durch den Dienstherrn übernommen oder erstattet. Für privat eingebrachte Möbel und Arbeitsmittel übernimmt der Dienstherr keine Kosten für Nutzung, Wartung oder Reparatur.

8.4 Kosten für die Datenanbindung und für Telekommunikation werden nicht erstattet, soweit diese bereits durch eine privat genutzte Daten- bzw. Telefonflatrate abgedeckt sind. Darüber hinausgehende Kosten werden gegen Einzelnachweis erstattet. Telekommunikationskosten können mit einer Pauschalvergütung nach Nrn. 4.1, 4.2 TK-Bek vom 23. März 2007 (StAnz Nr. 14/2007) in der jeweils geltenden Fassung abgegolten werden.

8.5 Die vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden und sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

## 9. Einsatz von DV-Systemen

Telearbeitsplätze werden an das Justiznetz angeschlossen. Im Falle der Wohnraumarbeit erfolgt ein erforderlicher Datenaustausch per kennwortgestützter Datenträger.

## 10. Haftung und Dienstunfälle

10.1 Für Arbeitsunfälle am Wohnraum- und/oder Telearbeitsplatz sowie für Unfälle auf dem Weg von und zur Dienststelle gilt der gesetzliche Unfallschutz.

10.2 Haftung für die Beschädigung von staatseigenen Arbeitsmitteln tritt ein, wenn die Beschädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist.

## 11. Zutrittsrecht des Dienstherrn

Die Wohnraum- und/oder Telearbeitskraft muss Beauftragten des Behördenleiters, des örtlichen Personalrats, der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz sowie Sicherheits- und Datenschutzbeauftragten bei berechtigtem Interesse nach einer Terminabsprache Zugang zu ihrem Wohnraum- und/oder Telearbeitsplatz gewähren.

## 12. Befristung und Beendigung der Wohnraum- und Telearbeit

Die Bewilligung von Wohnraum- und/oder Telearbeit erfolgt befristet. Sie endet bei Wegfall der Voraussetzungen. Die Wohnraum- und/oder Tele-

arbeitskraft hat das Recht, die (gesamte) Arbeitsleistung unter Einhaltung einer angemessenen Frist wieder in der Dienststelle zu erbringen. Die für die Genehmigung des Wohnraum- und/oder Telearbeitsplatzes zuständige Behörde (vgl. Nr. 14.3) kann die Wohnraum- und/oder Telearbeit aus wichtigem Grund sofort, ansonsten mit einer Frist von drei Monaten beenden. Der bei der vorgenannten Behörde angesiedelten Personalstufenvertretung wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, wenn nicht eine Beschäftigte/ein Beschäftigter der Mittelbehörde selbst betroffen ist. In letzterem Fall wird die örtliche Personalvertretung entsprechend beteiligt. Nach Beendigung der Wohnraum- und/oder Telearbeit ist die gesamte Arbeitsleistung wieder am Büroarbeitsplatz in der Dienststelle zu erbringen.

**13. Datenschutz**

- 13.1 Der Aktentransport erfolgt in verschlossenen Behältnissen, die der Dienstherr zur Verfügung stellt. Soweit beim Transport öffentliche Verkehrsmittel benützt werden, ist darauf zu achten, dass die Behältnisse dort nicht unbeaufsichtigt abgestellt oder vergessen werden.
- 13.2 Für die Aufbewahrung der dienstlichen Unterlagen im häuslichen Bereich muss ein verschließbarer Schrank oder ein abschließbares Behältnis vorhanden sein; unter Umständen lassen sich auch die verschließbaren Transportbehältnisse zur Aufbewahrung heranziehen. Die Unterlagen dürfen in der Wohnung nicht offen herumliegen, Familienangehörige dürfen keinen Zugang zu den Unterlagen erhalten.
- 13.3 Werden für die Bearbeitung DV-Systeme eingesetzt, sind diese einschließlich der Datenträger gegen den Zugriff Unberechtigter zu schützen. Das DV-System darf nur dienstlich verwendet werden. Das DV-System ist gegen die Inbetriebnahme durch Unbefugte abzusichern. Es ist sicherzustellen, dass ein Virenerkennungsprogramm in Betrieb ist. Der lokale Datenbestand ist so gering wie möglich zu halten. Wenn Datenbestände länger als einen Tag gespeichert werden, ist täglich eine Datensicherung auf ein externes Sicherungsmedium vorzunehmen. Die Sicherungsmedien sind unter Verschluss zu halten.
- 13.4 An Wohnraum- und/oder Telearbeitsplätzen dürfen keine Personaldaten, keine Daten, die höher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind, und keine naturgemäß vertraulichen Daten verarbeitet werden.
- 13.5 Akten, Unterlagen und Ausdrücke dürfen nur in der Dienststelle vernichtet werden.
- 13.6 Auf die Einhaltung der vorstehenden Sicherungsanforderungen ist die Wohnraum- und/oder Telearbeitskraft im Rahmen der Individualregelung gemäß Ziffer 5.2 Satz 1 schriftlich zu verpflichten.

**14. Zuständigkeit und Verfahren**

- 14.1 Telearbeitsplätze (d. h. mit Anschluss an das Justiznetz) können eingerichtet werden, nachdem bei den betreffenden Gerichten und Staatsanwaltschaften

ten der Roll-out des jeweiligen Fachverfahrens im Rahmen des Projekts bajTECH begonnen hat. Die einzelnen Behörden melden ihren Bedarf an Telearbeitsplätzen auf dem Dienstweg bei der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz an.

- 14.2 Bis die technischen Voraussetzungen für die Einrichtung von Telearbeitsplätzen vorliegen, können Wohnraumarbeitsplätze (d. h. ohne Anbindung an das Justiznetz) im Rahmen von Einzelfallentscheidungen genehmigt werden. „Kostenexperimente“ haben in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.
- 14.3 Für die Genehmigung eines Wohnraum- und/oder Telearbeitsplatzes und die ggf. erforderliche Auftragserteilung an die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz sind für die Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Gerichte die Oberlandesgerichte und für die Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Staatsanwaltschaften die Generalstaatsanwaltschaften zuständig. Vor der Ablehnung eines Wohnraum- und/oder Telearbeitsplatzes ist auf Antrag der/des betroffenen Beschäftigten der bei der vorgenannten Genehmigungsbehörde angesiedelten Personalstufenvertretung im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn nicht eine Beschäftigte/ein Beschäftigter der Mittelbehörde selbst betroffen ist. In letzterem Fall wird die örtliche Personalvertretung entsprechend beteiligt.
- 14.4 Die Aufgabe der allgemeinen Steuerung und Koordination kommt dem Projektleitungskreis Personal im Rahmen des Projekts bajTECH zu. Der Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird über alle wesentlichen Entwicklungen zeitgerecht in Kenntnis gesetzt.

**15. Inkrafttreten**

- 15.1 Die Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstvereinbarung vom 12. Dezember 2007 Az.: 2500 - V - 7353/07 außer Kraft.
- 15.2 Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall werden unverzüglich Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufgenommen. Nach Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung wegen Kündigung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung, längstens ein Jahr, weiter.

München, den 14. Dezember 2011

Bayerisches  
Staatsministerium  
der Justiz und für  
Verbraucherschutz

Hauptpersonalrat beim  
Bayerischen  
Staatsministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz

Dr. Schön  
Ministerialdirektor

Schmid  
Vorsitzender

**3003.3-J****Änderung der Aktenordnung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 20. Dezember 2011 Az.: 1454 - VI - 10252/11**

1. Die Aktenordnung (AktO) für die Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1983 (JMBl 1984 S. 13), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 2010 (JMBl S. 150), wird wie folgt geändert:
    - 1.1 § 3 wird wie folgt geändert:
      - 1.1.1 Dem Abs. 1 wird folgender Satz 10 angefügt:
 

„<sup>10</sup>Auskünfte der Steuerbehörden, die für Zwecke der Gebührenberechnung oder zur Verhütung unrichtiger Eintragungen erteilt werden (z. B. nach § 379 FamFG), sind nicht zu den Verfahrensakten zu nehmen; sie sind unter Verschluss zu halten und dürfen nur von den mit der Registerführung und der Kostenberechnung befassten Beamtinnen und Beamten eingesehen, anderen behördlichen Stellen oder dem Publikum aber nicht zugänglich gemacht werden.“
      - 1.1.2 In Abs. 5 Satz 4 wird nach dem Wort „„Heranwachsender““, das Wort „„Ausländer““ durch die Worte „„Ausländer-Bestimmungen beachten““ ersetzt.
    - 1.2 In § 13a wird folgender Abs. 2a eingefügt:
 

„(2a) <sup>1</sup>Der Antrag der Eltern auf Erteilung einer familiengerichtlichen Genehmigung für ein Rechtsgeschäft oder eine Erbausschlagung nach § 1643 BGB in Verbindung mit §§ 1821, 1822 Nrn. 1, 3, 5, 8 bis 11 BGB ist als F-Sache zu erfassen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für jeden Antrag, für eine vom Vormund oder Pfleger vorgenommene Handlung eine familiengerichtliche Genehmigung zu erteilen. <sup>3</sup>Der Antrag eines Ergänzungspflegers auf Erteilung einer solchen Genehmigung ist besonders kenntlich zu machen. <sup>4</sup>In den Fällen, in denen bei dem Gericht ein Vormundschafts- oder Pflegschaftsverfahren läuft, zu dem die Schriftstücke über die familiengerichtliche Genehmigung genommen werden können, kann an Stelle einer Neuerfassung die Zählung der Genehmigungsverfahren abweichend vorgenommen werden. <sup>5</sup>Die entstehenden Schriftstücke sind zu den laufenden Vormundschafts- oder Pflegschaftsakten zu nehmen.“
  - 1.3 § 18 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - 1.3.1 In Buchst. b werden nach dem Wort „OWiG“ die Worte „, auch im Fall des § 87n Abs. 2 IRG“ angefügt.
    - 1.3.2 In Buchst. f werden nach dem Wort „StVG“ die Worte „, auch im Fall des § 87n Abs. 6 IRG in Verbindung mit § 13 JVKostO“ angefügt.
    - 1.3.3 In Buchst. g und h werden nach dem Wort „OWiG“ jeweils die Worte „, auch im Fall des § 87n Abs. 2 IRG“ angefügt.
- 1.3.4 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>3</sup>Als Gs-Sachen zu registrieren sind insbesondere die auf Grund von Vorschriften der StPO (z. B. §§ 98 bis 100, 125, 128, 159, 162 ff. StPO) im vorbereiteten Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen vorzunehmenden richterlichen Untersuchungshandlungen, die Anträge auf Augenscheinnahme (Leichenschau, Leichenöffnung), Beschlagnahme, Durchsuchung, Erlass oder Aufhebung von Haftbefehlen, die Anträge, in denen die Staatsanwaltschaft die Zustimmung des Strafrichters zur Abstandnahme von der Erhebung der öffentlichen Klage nachsucht usw., sonstige Entscheidungen in Strafsachen vor Erhebung der öffentlichen Klage, die den Richterinnen und Richtern zugewiesen sind (z. B. § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG, § 73 Abs. 3 SGB X usw.), sowie Entscheidungen nach §§ 87g und 87i IRG.“
- 1.4 In § 28 Abs. 4 Satz 1 erhält der 2. Spiegelstrich folgende Fassung:
 

„– Verfahren zur Einrichtung von Nachlasspflegschaften und -verwaltungen,“.
- 1.5 § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die erstinstanzlichen Zivilprozesssachen vor dem Landgericht und der Kammer für Handelsachen und Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens werden nach Maßgabe der Liste 20, die Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz werden nach Maßgabe der Liste 21 mit dem Zusatz „Th“ erfasst.“
- 1.6 In § 39 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils der Klammerzusatz „(Muster 21)“ gestrichen und der Klammerzusatz „(Muster 23)“ durch „(Liste 23)“ ersetzt.
- 1.7 § 39a wird wie folgt geändert:
  - 1.7.1 In Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:
 

„<sup>2</sup>Unter UF sind alle Beschwerden nach § 58 FamFG gegen Endentscheidungen in richterlichen Verfahren in Familiensachen (ausgenommen Kostenentscheidungen) zu erfassen; hierzu gehören auch Beschwerden gegen einstweilige Anordnungen. <sup>3</sup>Beschwerden in Familiensachen gegen Endentscheidungen, für die die Rechtspflegerin bzw. der Rechtspfleger zuständig ist, sind unter WF zu erfassen. <sup>4</sup>Die sonstigen Beschwerden, die sich nicht gegen Endentscheidungen richten, sowie alle Beschwerden gegen Kostenentscheidungen sind ebenfalls unter WF zu erfassen.“
  - 1.7.2 Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- 1.8 § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.8.1 Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
 

„<sup>5</sup>Anträge auf Entscheidung nach § 462a Abs. 2 Satz 3 StPO sind nach Maßgabe der Liste 43a zu erfassen.“
  - 1.8.2 Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- 1.9 § 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - 1.9.1 In Satz 1 werden nach den Worten „über Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen“ die Worte „sowie Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 87j IRG“ eingefügt.

- 1.9.2 In Satz 2 werden vor dem letzten Wort „einzutragen“ die Worte „sowie Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 87j IRG“ eingefügt.
- 1.10 Dem § 58 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Verfahren betreffend die Vollstreckung von Geldsanktionen aus dem Ausland nach § 87n IRG sind als selbständige Vollstreckung zu erfassen und besonders kenntlich zu machen.“
- 1.11 Anlage II wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 In das Verzeichnis der Muster und Listen werden folgende Einträge eingefügt:  
 „Liste 21 Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz“;  
 „Liste 43a Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung im Fall der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung“.
- 1.11.2 Liste 4a wird wie folgt geändert:  
 Nr. 6 erhält folgende Fassung:  
 „6.  
 Das Amtsgericht hat Beratungshilfe bewilligt und/oder einen Berechtigungsschein erteilt auf einen mit anwaltlicher Hilfe gestellten Antrag.“  
 Die Nrn. 2 und 3 der Erläuterungen erhalten folgende Fassung:  
 „2.  
 Für jede rechtsuchende Person ist jeweils nur eine der unter 5 bis 7 genannten Verfahrensarten zu erfassen. Dasselbe gilt für die Angaben zu 8 bis 10. Treffen in derselben Sache mehrere Angaben zu 8 bis 10 zu, so hat die Angabe zu 10 Rang vor der Angabe zu 9 und die Angabe zu 9 Rang vor der Angabe zu 8.  
 3.  
 Die Angaben zu 8 bis 10 ergeben sich aus der Festsetzung der Vergütung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts. Wenn dieselbe Angelegenheit bereits in einem früheren Jahr zu einer Erfassung der Angabe zu 1 bis 6 geführt hat, ist die Sache nicht unter einer neuen laufenden Nummer zu erfassen. Bei den Angaben zu 8 bis 10 ist in diesem Fall auf das früher zugeteilte Aktenzeichen zu verweisen.“
- 1.11.3 In der Überschrift zu Liste 8 werden die Worte „§ 29 Abs. 7“ durch die Worte „§ 29 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- 1.11.4 Es wird folgende Liste 21 eingefügt:  
**„Liste 21 (§ 38 Abs. 1)  
 Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz  
 Zu erfassen sind:**  
 1.  
 Laufende Nummer  
 2.  
 Tag des Eingangs der 1. Schrift (Antrag)  
 3.  
 Antragstellende Behörde oder Einrichtung
4.  
 Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz (Aufenthalt) der betroffenen Personen  
 5.  
 Entscheidung des Landgerichts – Therapieunterbringung  
 a) einstweilig angeordnet am  
 b) endgültig angeordnet am  
 c) abgelehnt am  
 6.  
 Untergebracht bis  
 7.  
 Erledigung des Verfahrens  
 8.  
 Bemerkungen  
 9.  
 Jahr der Weglegung  
Erläuterung:  
 Anträge auf Verlängerung der Therapieunterbringung ( § 12 Abs. 2 ThUG) sind besonders kenntlich zu machen.“
- 1.11.5 In Liste 23 wird die Erläuterung „B. Beschwerdeverfahren“ wie folgt geändert:  
 Im Abschnitt „Nur für Landgerichte“ wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:  
 „3. Beschwerden nach § 15 Abs. 2 BNotO sind besonders kenntlich zu machen.“  
 Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.  
 Im Abschnitt „Nur für Oberlandesgerichte“ wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:  
 „3. Beschwerden nach dem Therapieunterbringungsgesetz (§ 16 ThUG) werden mit dem Zusatz „Th“ erfasst.“  
 Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
- 1.11.6 Die Erläuterungen zu Liste 35 werden wie folgt geändert:  
 Es wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:  
 „6.  
 Verfahren nach §§ 87g und 87i IRG sind besonders kenntlich zu machen.“  
 Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.
- 1.11.7 Liste 39 wird wie folgt geändert:  
 In der Überschrift werden nach den Worten „Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen Ss“ die Worte „sowie nach § 87j IRG“ angefügt.  
 In den Erläuterungen wird folgende neue Nr. 7 eingefügt:  
 „7.  
 Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 87j IRG sind besonders kenntlich zu machen.“  
 Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.

- 1.11.8 In Liste 41 erhält die Erläuterung Nr. 3 im Abschnitt „Nur für Oberlandesgerichte“ folgende Fassung:  
 „3.  
<sup>1</sup>Besonders kenntlich zu machen (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben) sind  
 a) Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden),  
 b) Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerden nach § 87k IRG.  
<sup>2</sup>Die zugelassene Rechtsbeschwerde nach § 87j IRG ist nicht erneut zu erfassen.“
- 1.11.9 Es wird folgende neue Liste 43a eingefügt:  
 „**Liste 43a (§ 41 Abs. 1 Satz 5)**  
**Verfahren über die Aussetzung  
 der Vollstreckung des Strafrestes  
 zur Bewährung im Fall  
 der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung**
- |                    |  |
|--------------------|--|
| 1.<br>Aktenzeichen | 2.<br>Tag des Eingangs der 1. Schrift (Antrag)                         |
|                    | 3.<br>Familiename, Vorname, Geburtsdatum der bzw. des Verurteilten     |
|                    | 4.<br>Sitz und Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft                     |
|                    | 5.<br>Justizvollzugsanstalt  |
|                    | 6.<br>Erledigung des Verfahrens  |
|                    | 7.<br>Bemerkungen  |
|                    | 8.<br>Jahr der Weglegung“.   |
|                    | 2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. |

## 2003-S

### Änderung der Organisationsrichtlinien

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 20. Dezember 2011 Az.: B II 2 - G 53/10

Auf Grund von Art. 43 Abs. 1, Art. 55 Nrn. 2 und 5 der Verfassung des Freistaates Bayern erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Bekanntmachung:

#### § 1

In Nr. 5 Satz 1 der Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien – OR) vom 6. November 2001 (AllMBl S. 634, Beilage zu StAnz Nr. 50), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. November 2010 (AllMBl S. 287, StAnz Nr. 48), werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft“ gestrichen.

#### § 2

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2011 in Kraft.

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2, 3 und 5 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in München
2. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) Neuburg a. d. Donau
3. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Starnberg
4. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Neu-Ulm
5. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg-Fürth

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 22. Februar 2012.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Landgericht München I in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst) sowie Rechtspfleger der BesGr. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Geschäftsleiter bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Justizverwaltung und Erfahrung in der Führung größerer Personalkörper.
3. Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft München I in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
4. Organisationsberater und ständiger Vertreter des Geschäftsleiters der Generalstaatsanwaltschaft

Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12; erwartet werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Organisationslehre sowie in der Justizverwaltung, insbesondere im Beamten-, Tarif- und allgemeinen Verwaltungsrecht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; dieser wird bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 bis 4 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Geschäftskreises und der Geschäftsführung der unter Nr. 4 ausgeschriebenen Stelle für einen Organisationsberater wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 14. Juli 2006 (JMBl S. 161) Bezug genommen. Die unter Nrn. 3 und 4 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 22. Februar 2012.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Eltmann (derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Manuel Straßer)  
frei ab 1. Februar 2012

Vilshofen (derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Jürgen Schlögel  
evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Christian Schuller)  
frei ab 1. Februar 2012

München (derzeitiger Inhaber: Notar Gerhard Thallinger  
evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Dirk Steiner)  
frei ab 1. Juli 2012

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Mai 2012 (Notarstelle in Eltmann),
- 1. Juni 2012 (Notarstelle in Vilshofen),
- 1. Juli 2012 (Notarstelle in München)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Vilshofen und München haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann

gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstelle in München werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 27. Februar 2012.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

## Personalnachrichten

### Gleichstellungsbeauftragte

Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sind bestellt als Gleichstellungsbeauftragte

- bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Frau Richterin am Oberlandesgericht München  
Dr. Andrea Muthig,  
Vertreterin: Frau Regierungsrätin Susanna Wilke;
- bei dem Oberlandesgericht München  
Frau Justizverwaltungsamtfrau Renate Kremsler,  
Vertreterin: Frau Rechtspflegeamtfrau Miriam Knebelberger;
- bei dem Oberlandesgericht Nürnberg  
Frau Richterin am Oberlandesgericht Christiane Trabold,  
Vertreterin: Frau Rechtspflegeamtfrau Brigitte Stör;

- bei dem Oberlandesgericht Bamberg  
Frau Rechtspflegerätin Hannelore Nolte,  
Vertreterin: Frau Rechtspflegeamtfrau Ulrike Schlegel;
- bei der Generalstaatsanwaltschaft München  
Frau Oberstaatsanwältin Karin Geßl,  
Vertreterin: Frau Rechtspflegeoberinspektorin Steffi Hohnstädter;
- bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg  
Frau Oberstaatsanwältin als ständige Vertreterin des Leitenden Oberstaatsanwalts Ulrike Pauckstadt-Maihold,  
Vertreterin: Frau Claudia Leipold, Beschäftigte;
- bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg  
Frau Justizverwaltungsinspektorin Doris Raab,  
Vertreter: Herr Rechtspflegeamtman Florian Steinberger.

### Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Dezember 2011:  
Notarassessor Achim Färber zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Rothalmünster  
  
Notarassessor Dr. Karl Vedder zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Gunzenhausen.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Februar 2012:  
Notar Dr. Jürgen Schlögel von Vilshofen nach Bad Aibling  
  
Notar Dr. Manuel Straßer von Eltmann nach Augsburg.

## Literaturhinweise

### Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Glauben/Brocker, PUAG. Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages. Kommentar. 1. Auflage. 2011. 256 Seiten. 65,- €.

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

170. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Oktober 2011. 108,95 €.

79. Ergänzungslieferung zu Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. Mit Kommentierung des Bundesrechts. Stand September 2011. 81,95 €.

34. Ergänzungslieferung zu Linhart, Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung. Stand November 2011. 58,96 €.

116. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Oktober 2011. 73,95 €.

91. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand November 2011. 88,95 €.

Lange/Lüdecke/Schmerse, Kindergeld 365. Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr. Checklisten, Mustertexte und Praxishinweise. 1. Auflage. Stand 2011. 29,95 €.

88. Ergänzungslieferung zu Birkner/Bachmayer, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den bayerischen Staatshaushalt. Stand Oktober 2011. 93,95 €.

20. Ergänzungslieferung zu Wilde/Ehmann, Bayerisches Datenschutzgesetz. Kommentar. Stand Oktober 2011. 85,95 €.

### Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Borasio/Heßler/Jox/Meier, Patientenverfügung. Das neue Gesetz in der Praxis. Münchner Reihe Palliative Care. Band 7. 152 Seiten. 24,90 €.

### Carl Link Verlag, Kronach

148. und 149. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht.

148. ErgLfg. Stand November 2011. 125,40 €.

149. ErgLfg. Stand Dezember 2011. 117,48 €.

25. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Organisationshandbuch für bayerische Behörden. Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) / Informations- und Kommunikationstechnik. Stand 1. Oktober 2011. 86,32 €.

137. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 1. Oktober 2011. 62,80 €.

54. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl, Melde-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 1. Oktober 2011. 79,90 €.

85. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloock, Kommunales Vertragsrecht. Stand 15. Oktober 2011. 49,82 €.

89. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. November 2011. 65,80 €.

128. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Inkl. CD und Broschüre Praxishandbuch Eingruppierung im öffentlichen Dienst von Bauer/Bockholt. Stand Dezember 2011. 48,18 €.

### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

700. und 701. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

700. ErgLfg. Stand 1. Oktober 2011 (betrifft nur Band V „Europäisches Sozialrecht“). 144,- €.

701. ErgLfg. Stand 1. November 2011. Inkl. Broschüre Familienpflegegesetz von Friedrich-Wilhelm Lehmann. Leitfaden. 2012. 179,- €.

135. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. Dezember 2011.

56. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsgesetz. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. 3 Ordner u. a. Stand 1. Dezember 2011. 120,- €.

### Walhalla Fachverlag, Regensburg

Fey, Gelassenheit siegt! Mit Fragen, Vorwürfen, Angriffen souverän umgehen. 168 Seiten. 9,95 €.

94. Ergänzungslieferung zu Gerlach/Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Inkl. Jahres-CD-ROM 2011/2012. Stand Dezember 2011.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 2

München, den 20. Februar

2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
08.02.2012	3121.0-J Änderung der Bekanntmachung über die Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen und bei der Ergreifung oder Wiedergreifung flüchtiger Straftäter . . . . .	22
08.02.2012	3121.0-J Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren. . . . .	23
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	26
	<b>Literaturhinweise</b> . . . . .	27

---

## Bekanntmachungen

### 3121.0-J

#### **Änderung der Bekanntmachung über die Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen und bei der Ergreifung oder Wiederergreifung flüchtiger Straftäter**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 8. Februar 2012 Az.: 4200 - II - 8006/83**

1. Die Bekanntmachung über die Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen und bei der Ergreifung oder Wiederergreifung flüchtiger Straftäter vom 16. Juli 1986 (JMBl S. 100), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. August 2001 (JMBl S. 126), wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. I wird das Wort „Bayer.“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.
  - 1.2 Nr. II wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 In der Einleitung wird das Wort „Bayer.“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt; nach dem Wort „Justiz“ werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
    - 1.2.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
      - 1.2.4.1 In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bei dem Landgericht“ gestrichen.
      - 1.2.4.2 In Abs. 2 wird das Wort „Bayer.“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt; nach dem Wort „Justiz“ werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
    - 1.2.3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Bekanntmachung der Auslobung  
Die Auslobung ist je nach Lage des Einzelfalles durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen, durch Plakatanschlag, durch Rundfunk oder Fernsehen, durch elektronische Medien wie Internet oder in anderer Weise bekannt zu machen.“
    - 1.2.4 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
      - 1.2.4.1 In Abs. 1 wird das Wort „Bayer.“ durch das Wort „Bayerische“ ersetzt; nach dem Wort „Justiz“ werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
      - 1.2.4.2 In Abs. 5 wird das Wort „Bayer.“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt; nach dem Wort „Justiz“ werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
  - 1.3 In Nr. III Satz 1 wird das Wort „Bayer.“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt; nach dem Wort „Justiz“ werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

**3121.0-J****Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 8. Februar 2012 Az.: 4208 - II - 10077/2010**

1. Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977 (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1976, JMBl S. 358, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. September 2007, JMBl S. 142) werden gemäß einer Vereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. 19 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sechzehn“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
- 1.1.2 In Abs. 3 werden die Worte „Vormundschaftsgericht (§§ 37, 36 FGG)“ durch die Worte „Familiengericht (§ 152 FamFG)“ ersetzt.
- 1.2 In Nr. 19a Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
- 1.3 Nr. 21 erhält folgende Fassung:
- „21  
Umgang mit behinderten Menschen
- (1) Behinderten Menschen ist mit besonderer Rücksichtnahme auf ihre Belange zu begegnen.
- (2) Im Hinblick auf die Ausübung des Wahlrechts nach § 186 Abs. 1 GVG teilt der Staatsanwalt mit Erhebung der öffentlichen Klage in geeigneter Form eine ihm bekannt gewordene Hör- oder Sprachbehinderung mit.
- (3) Es empfiehlt sich, hörbehinderte Personen zur Wiederholung dessen zu veranlassen, was sie von Fragen, Zeugenaussagen oder mündlichen Erörterungen verstanden haben. Wenn sie auch mit technischen Hilfsmitteln zu einer Wiederholung nicht in der Lage sind oder von ihrem Wahlrecht nach § 186 Abs. 1 GVG keinen Gebrauch gemacht haben, ist darauf hinzuwirken, dass eine die Verständigung ermöglichende Maßnahme nach § 186 Abs. 2 GVG ergriffen wird.
- (4) Bei Vernehmungen von geistig behinderten oder lernbehinderten Zeugen empfiehlt es sich, in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit eine Vertrauensperson des Behinderten an der Vernehmung teilnimmt, die in der Lage ist, sprachlich zwischen diesem und dem Vernehmenden zu vermitteln.
- (5) Bei Vernehmungen von hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten, Verurteilten oder nebenklageberechtigten Personen im vorbereiteten Verfahren soll, sofern dies zur Ausübung der strafprozessualen Rechte dieser Personen erforderlich ist, der Staatsanwalt darauf hinwirken, dass ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen wird.“

- 1.4 In Nr. 39 Abs. 1 werden die Worte „oder ist der Aufenthalt des bekannten oder mutmaßlichen Täters oder eines“ durch die Worte „hält er sich im Ausland auf oder ist sein Aufenthalt oder der eines“ ersetzt.
- 1.5 Nr. 41 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Bei auslieferungsfähigen Straftaten soll gleichzeitig mit Einleitung der nationalen Fahndung zur Festnahme einer Person auch international in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz gefahndet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person im Inland aufhält. Erfolgt keine internationale Fahndung zur Festnahme, ist die gesuchte Person im SIS zur Aufenthaltsermittlung auszusuchen (Art. 98 SDÜ – vgl. Anlage F). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen.“
- 1.5.2 Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- 1.5.3 Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; in Satz 1 wird das Wort „Ausländer“ durch die Worte „ausländischer Staatsangehöriger“ ersetzt.
- 1.5.4 Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; in Satz 2 werden die Worte „Schengener Informationssystem (SIS)“ durch die Worte „SIS nach Art. 98 SDÜ“ ersetzt.
- 1.5.5 Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; die Worte „des Beschuldigten“ werden gestrichen.
- 1.5.6 Es wird folgender Abs. 7 angefügt:
- „(7) Eine Fahndung zur polizeilichen Beobachtung wird unter den Voraussetzungen des § 163e StPO auch in Verbindung mit § 463a StPO durchgeführt. Liegen zusätzlich die Voraussetzungen des Art. 99 Abs. 2 SDÜ vor, so kann auch eine Ausschreibung im SIS zur verdeckten Registrierung erfolgen (vgl. Anlage F).“
- 1.6 Nr. 42 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 In Satz 1 werden die Worte „nach ihm“ gestrichen.
- 1.6.2 In Satz 2 werden die Worte „Schengener Informationssystem (SIS)“ durch die Worte „SIS nach Art. 98 SDÜ (vgl. Anlage F)“ ersetzt.
- 1.7 Nr. 43 erhält folgende Fassung:
- „43  
Internationale Fahndung
- (1) In den in Nr. 41 Abs. 2 Satz 1 genannten Staaten wird durch das SIS gefahndet. In anderen Staaten erfolgt die Fahndung durch INTERPOL.
- (2) Liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person in einem bestimmten Staat aufhält, so kann eine internationale Fahndung durch ein gezieltes Mitfahndungsersuchen veranlasst werden.
- (3) Alle in Abs. 1 und 2 genannten Ausschreibungen zur internationalen Fahndung können zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung erfolgen. Die internationale Fahndung zur Festnahme ist nur einzuleiten, wenn beabsichtigt ist, ein Auslieferungersuchen anzuregen oder zu stellen.

- (4) Zeugen können zur Aufenthaltsermittlung aus-  
geschrieben werden.
- (5) Für die internationale Fahndung nach Per-  
sonen, einschließlich der Fahndung nach Personen  
im SIS und aufgrund eines Europäischen Haft-  
befehls, gelten die hierfür erlassenen Richtlinien  
(vgl. Anlage F).“
- 1.8 Nr. 48 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Um sicherzustellen, dass dem Beschuldigten  
bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls  
und gegebenenfalls eine Übersetzung in einer für  
ihn verständlichen Sprache ausgehändigt wird (vgl.  
§ 114a Satz 1 StPO), empfiehlt es sich, entspre-  
chende Abschriften bei den Akten bereitzuhalten.“
- 1.8.2 In Abs. 2 werden nach den Worten „des Haft-  
befehls“ die Worte „und gegebenenfalls eine Über-  
setzung“ eingefügt.
- 1.9 In Nr. 49 werden die Worte „dem Anstaltsleiter“  
durch die Worte „der Vollzugsanstalt unverzüg-  
lich“ und die Worte „(vgl. auch Nr. 7 UVollzO)“  
durch die Worte „(vgl. § 114d Abs. 1 Satz 2 Nr. 7,  
Abs. 2 Satz 1 StPO)“ ersetzt.
- 1.10 Nr. 53 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„53  
Ausländische Staatsangehörige und  
staatenlose Personen“.
- 1.10.2 Das Wort „Ausländer“ wird durch die Worte „aus-  
ländischer Staatsangehöriger“ ersetzt; nach dem  
Wort „genommen“ werden die Worte „(vgl. § 114b  
Abs. 2 Satz 3 StPO)“ eingefügt.
- 1.10.3 Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dies gilt für staatenlose Personen mit der Maß-  
gabe entsprechend, dass diese berechtigt sind, mit  
dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, in  
dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in  
Verbindung zu treten.“
- 1.11 Nr. 54 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:  
„(2) Der Staatsanwalt achtet darauf, dass das Ge-  
richt einem Beschuldigten, gegen den Untersu-  
chungshaft oder einstweilige Unterbringung voll-  
streckt wird, einen Verteidiger bestellt (vgl. § 140  
Abs. 1 Nr. 4 StPO). Es empfiehlt sich, zugleich  
mit der Belehrung nach § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4  
StPO zu klären, ob der Beschuldigte bereits einen  
Verteidiger gewählt hat oder die Bestellung eines  
Verteidigers seiner Wahl wünscht.  
(3) Haftprüfungen und Haftbeschwerden sollen  
den Fortgang der Ermittlungen nicht aufhalten.“
- 1.12 Nr. 56 wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 1.12.2 Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.
- 1.13 Nr. 110 wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 In Abs. 2 Buchst. f werden die Worte „und 4“ durch  
die Worte „bis 5“ ersetzt.
- 1.13.2 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Auf den Ablauf der in § 121 Abs. 2 StPO bezeich-  
neten Frist ist hinzuweisen.“
- 1.14 Nr. 174 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Staatsanwalt soll zur Eignung des Ent-  
schädigungsantrages für eine Erledigung im Straf-  
verfahren Stellung nehmen (§ 406 Abs. 1 Satz 4  
und 5 StPO). Im Übrigen äußert er sich, wenn dies  
nötig ist, um die Tat strafrechtlich zutreffend zu  
würdigen.“
- 1.15 Nach Nr. 174 werden die folgende Überschrift und  
die folgenden Nrn. 174a und 174b eingefügt:  
„3. Sonstige Befugnisse des Verletzten  
174a  
Unterrichtung des Verletzten  
Sobald der Staatsanwalt mit den Ermittlungen  
selbst befasst ist, prüft er, ob der Verletzte bereits  
gemäß § 406h StPO belehrt worden ist. Falls erfor-  
derlich, holt er diese Belehrung nach. Dazu kann  
er das übliche Formblatt verwenden.  
174b  
Bestellung des Beistandes  
Geht während eines Ermittlungsverfahrens oder  
im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) bei  
der Staatsanwaltschaft ein Antrag des Verletzten  
auf Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand  
oder auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für  
die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nach  
den §§ 406g, 397a StPO ein, so ist dieser Antrag  
unverzüglich an das zuständige Gericht weiter-  
zuleiten.“
- 1.16 Nr. 186 wird wie folgt geändert:
- 1.16.1 In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des § 477 Abs. 2  
Satz 2 StPO“ durch die Worte „der §§ 98a, 100a,  
110a und 163f StPO“ ersetzt.
- 1.16.2 In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 477 Abs. 2  
Satz 2 StPO“ durch die Worte „den §§ 98a, 100a,  
110a und 163f StPO“ und die Worte „100f Abs. 2“  
durch die Worte „100f Abs. 1“ ersetzt.
- 1.17 Die Fußnote zu Nr. 191 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende  
Fassung:  
„\* Sonderregelungen in Art. 58 der Verfassung  
Brandenburgs und in Art. 15 der Verfassung Ham-  
burgs. Nach Art. 51 Abs. 3 der Verfassung von  
Berlin gilt die in Satz 1 bezeichnete Ausnahme  
nur, wenn der Abgeordnete bei Ausübung der Tat  
festgenommen wird.“
- 1.18 In der Fußnote zu Nr. 192a Abs. 1 Satz 2 werden das  
Wort „Hamburg“ und das nachfolgende Komma  
gestrichen.
- 1.19 Nr. 194 erhält folgende Fassung:  
„194  
Ausweise von Diplomaten und  
anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit  
befreiten Personen  
Die Art der Ausweise von Diplomaten und der  
anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit  
befreiten Personen ergibt sich aus dem Rundschrei-  
ben des Auswärtigen Amtes zur Behandlung von  
Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen  
vom 19. September 2008 (Gemeinsames Ministe-  
rialblatt – GMBL – S. 1154).“

- 1.20 Nach Nr. 222 wird folgende Nr. 222a eingefügt:

„222a

Anhörung des durch eine Straftat nach den  
§§ 174 bis 182 StGB Verletzten

(1) Vor der Einleitung verfahrensbeendender Maßnahmen nach den §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 oder 154 Abs. 1 StPO soll dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Verfahrensabschluss gegeben werden, in den Fällen des § 154 Abs. 1 StPO jedoch nur, wenn die Einstellung im Hinblick auf andere Taten zum Nachteil Dritter erfolgen soll. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Verletzte bereits bei seiner Vernehmung als Zeuge hierzu befragt worden ist. Widerspricht der Verletzte einer beabsichtigten Maßnahme und wird das Verfahren eingestellt, soll eine Würdigung seiner Einwendungen in den Bescheid über die Einstellung (Nr. 89, 101 Abs. 2) aufgenommen werden.

(2) Dem Verletzten soll auch Gelegenheit gegeben werden, sich durch einen anwaltlichen Beistand bei einer etwaigen Erörterung des Verfahrensstands nach § 160b StPO sowie im Hinblick auf eine etwaige Entscheidung über die Anklageerhebung nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG oder § 26 Abs. 2 GVG (vgl. Nr. 113 Abs. 2) zu seiner besonderen Schutzbedürftigkeit zu äußern. In geeigneten Fällen kann auch der Verletzte selbst an der Erörterung des Verfahrensstands beteiligt werden.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3 bis 6 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in Bamberg
2. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Amberg, Aschaffenburg, Landshut und Nürnberg-Fürth  
Die Stelle in Nürnberg-Fürth kann ausschließlich mit einer Richterin oder einem Richter besetzt werden, deren/dessen Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.
3. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Cham
4. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Bad Neustadt a. d. Saale
5. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Neumarkt i. d. OPf.
6. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Landau a. d. Isar und Sonthofen.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 16. März 2012.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Kempten (Allgäu) in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Schwabach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; dieser wird bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter Nr. 1 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl S. 147) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 2 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 16. März 2012.

## Literaturhinweise

### **C. H. Beck`sche Verlagsbuchhandlung, München**

40. Ergänzungslieferung zu Heiß/Born, Unterhaltsrecht. Ein Handbuch für die Praxis. Stand August 2011.

BKR - Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht. 1/2012. Bezugspreise 2012: Jährlich 348,00 €, Einzelheft: 32,40 €.

### **Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München**

117. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Stand November 2011. 75,95 €.

113. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Dezember 2011. 49,95 €.

142. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Pühler, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Dezember 2011. 84,95 €.

92. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Januar 2012. 100,95 €.

131. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. Dezember 2011. 90,95 €.

85. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2012. 78,95 €.

51. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2012. 103,95 €.

36. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2012. 95,95 €.

### **Carl Link Verlag, Kronach**

150. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Januar 2012. 150,48 €.

169. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. November 2011. 63,70 €.

129. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2012. 67,62 €.

64. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Jagdrecht. Bundesjagdgesetz - Bayerisches Jagdgesetz - Ergänzende Bestimmungen. Kommentar. Stand Januar 2012. 58,88 €.

### **Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg**

702. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Januar 2012. 175,00 €.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 3

München, den 19. März

2012

---

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen</b>	
01.03.2012 2038.3.3.2-J Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung . . . . .	30
05.03.2012 3121.0-J Änderung der Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren . . . . .	30
15.03.2012 2038.3.3-J Konzept des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung in der Justiz (VV-QV-J) . . . . .	31
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	37
<b>Personalnachrichten</b>	
Veränderungen im Bereich der Notare . . . . .	38
<b>Literaturhinweise</b> . . . . .	39

---

## Bekanntmachungen

**2038.3.3.2-J**

### Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 1. März 2012 Az.: PA - 2240 - 5184/2011**

1. Die Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Zweite Juristische Staatsprüfung vom 15. Oktober 2003 (JMBl S. 204), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. September 2008 (JMBl S. 146), wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 In Nr. 2.4 wird das Wort „Tröndle/“ gestrichen.
    - 1.1.2 Nr. 2.8 wird aufgehoben.
    - 1.1.3 Die bisherigen Nrn. 2.9 und 2.10 werden Nrn. 2.8 und 2.9.
    - 1.1.4 In Nr. 3.2 wird nach dem Wort „Horn“ das Wort „/Huff“ eingefügt.
  - 1.2 In Abschnitt IV Nr. 1 Satz 2 wird die Zahl „2.10“ durch die Zahl „2.9“ und die Zahl „2.9“ durch die Zahl „2.8“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Nrn. 1.1.2, 1.1.3 und 1.2 am 1. Februar 2013 in Kraft.

**3121.0-J**

### Änderung der Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 5. März 2012 Az.: 4208 - II - 10077/2010**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 8. Februar 2012 (JMBl S. 23) wird entsprechend der Vereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz wie folgt geändert:
  - 1.1 Vor Nr. 1.1 wird folgende neue Nr. 1.1 eingefügt:  
„1.1 Nr. 4d wird aufgehoben.“
  - 1.2 Die bisherige Nr. 1.1 wird Nr. 1.2.
  - 1.3 Die bisherige Nr. 1.1.1 wird Nr. 1.2.1; die Zahl „18“ wird durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.
  - 1.4 Die bisherige Nr. 1.1.2 wird Nr. 1.2.2.
  - 1.5 Die bisherige Nr. 1.2 wird Nr. 1.2a.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 20. März 2012 in Kraft.

**2038.3.3-J****Konzept des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz zur  
Regelung der modularen Qualifizierung in  
der Justiz (VV-QV-J)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 15. März 2012 Az.: PA - 1031 - 10988/2008**

Auf Grund von Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz - LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), geändert durch § 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), sowie der Bestimmungen betreffend die modulare Qualifizierung in der Verordnung zur Regelung der Ausbildungsqualifizierung und der modularen Qualifizierung in der Justiz (Qualifizierungsverordnung Justiz - QV-J) vom 22. Februar 2012 (GVBl S. 51, BayRS 2038-5-3-1-J) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Genehmigung des Landespersonalausschusses folgende Verwaltungsvorschrift zur Regelung der modularen Qualifizierung in der Justiz:

**1. Zuständigkeit, Verfahren**

- 1.1 <sup>1</sup>Mit der Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung werden gemäß § 8 Abs. 2 QV-J die im Anhang benannten öffentlich-rechtlichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen und Behörden beauftragt, soweit das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz diese nicht unmittelbar durchführt. <sup>2</sup>Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden; dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.
- 1.2 <sup>1</sup>Die Ernennungsbehörden, die gemäß § 8 Abs. 3 QV-J im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Anmeldung zur Teilnahme an der modularen Qualifizierung zuständig sind, bestimmen die Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen

der modularen Qualifizierung teilnehmen können, und legen erforderlichenfalls eine Anmeldereihenfolge fest. <sup>2</sup>Sie unterrichten die betreffenden Bediensteten schriftlich über die Anmeldung zur modularen Qualifizierung und über die gemäß Nr. 2 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. <sup>3</sup>Beamtinnen und Beamte, die den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der für die Anmeldung zuständigen Behörde.

**2. Umfang, Inhalt und Abschluss der Maßnahmen**

Die nähere Ausgestaltung von Umfang, Inhalt und Abschluss der Maßnahmen (§ 10 QV-J) wird in den Übersichten 1 bis 3 geregelt.

**3. Prüfung, Teilnahmebescheinigung**

- 3.1 <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung soll frühestens eine Woche nach Abschluss der Maßnahme nach § 11 Abs. 1 QV-J stattfinden. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 QV-J ist der für die Anmeldung zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Die Entscheidung nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 QV-J soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt werden; gleichzeitig ist die für die Anmeldung zuständige Behörde zu informieren.

**4. Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG anwendbar ist und die einen Dienstposten innehaben, der eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 ermöglicht, absolvieren zur Qualifizierung für Ämter der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 die entsprechende Maßnahme aus der Übersicht 2, die mit einer mündlichen Prüfung abschließt (§ 14 Abs. 3 QV-J). <sup>2</sup>Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder A 13.

**5. Geltung**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

**Übersicht 1**  
zu Nr. 2 VV-QV-J

<b>Qualifikationsebene</b>	<b>Beginn der Maßnahme in</b>	<b>Inhalte der Maßnahme</b>	<b>Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)</b>	<b>Abschluss der Maßnahme</b>	<b>Durchführende Stelle</b>
<b>Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7</b>	A 5 oder A 6	Beamtenrecht, Disziplinarrecht, Mitarbeiterführung, Kommunikation, Motivation, Team, Konflikt, Mobbing, Umgang mit psychisch Erkrankten und Suchtproblemen	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
	A 6	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 6	Grundzüge der Verwaltungsorganisation, Grundzüge der Rechtsanwendung, Zeitmanagement	32 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

**Übersicht 2**  
zu Nr. 2 VV-QV-J

<b>Qualifikationsebene</b>	<b>Beginn der Maßnahme in</b>	<b>Inhalte der Maßnahme</b>	<b>Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)</b>	<b>Abschluss der Maßnahme</b>	<b>Durchführende Stelle</b>
<b>Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10</b>	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Beamtenrecht, Tarifrecht, Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
	A 9	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis Instrumente des Verwaltungshandels <ul style="list-style-type: none"> <li>● Grundzüge der Verwaltungsorganisation</li> <li>● Rechtsanwendung (Durchführung von Verwaltungsverfahren)</li> </ul>	32 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

**Übersicht 3**  
zu Nr. 2 VV-QV-J

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
<b>Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14</b>	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
	A 11, A 12 oder A 13	Praxisorientierte Führung in der Bayerischen Justiz <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führungsbewusstsein/ Führungsverantwortung</li> <li>• Veränderungsmanagement</li> <li>• Mitarbeitermotivation</li> <li>• Fördern und Beurteilen von Mitarbeitern</li> </ul>	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzmäßigkeit der Verwaltung</li> <li>• Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge</li> <li>• Rechtsanwendung (Durchführung von Verwaltungsverfahren)</li> </ul>	34 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 1 und 7 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vizepräsident des Oberlandesgerichts München (Besoldungsgruppe R 5) in München
2. Vizepräsidenten der Landgerichte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Ansbach und Weiden i. d. OPf.
3. Vorsitzender Richter am Landgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Regensburg
4. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 2) in Dachau und Kelheim
5. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Amberg
6. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg
7. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 3) in Aschaffenburg
8. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Augsburg
9. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Aschaffenburg, München I und Nürnberg-Fürth.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 12. April 2012.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Ansbach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Zur Geschäftsaufgabe gehört auch die Tätigkeit als Gruppenleiter.

3. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.

4. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 10 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 11. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGrn. A 9 und A 10.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; dieser wird bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter Nr. 1 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl S. 147) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 2 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 3 und 4 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl S. 13) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 12. April 2012.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Roth b. Nürnberg frei ab 1. April 2012	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Hilmar Keller evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Dietmar Weidlich)
München frei ab 1. Oktober 2012	(derzeitiger Inhaber: Notar Walter Singer evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Peter Anton)
Rotthalmünster frei ab 1. November 2012	(derzeitiger Inhaber: Notar Georg Meier-Kraut evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Achim Färber)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. August 2012 (Notarstelle in Roth b. Nürnberg),
  - 1. Oktober 2012 (Notarstelle in München),
  - 1. November 2012 (Notarstelle in Rotthalmünster)
- eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage

gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Roth b. Nürnberg, München und Rotthalmünster haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende No-

tar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstelle in München werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 23. April 2012.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

---

## Personalnachrichten

### Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. März 2012:  
Notarassessorin Verena Schlittenbauer zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Rosenheim  
Notarassessor Dr. Ulrich Göbl zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Hof
- mit Wirkung vom 1. April 2012:  
Notarassessor Alexander Haubold zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Mitterfels  
Notarassessorin Stephanie Pelzer zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Monheim  
Notarassessor Dr. Christoph Koch zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Obernburg a. Main.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Januar 2012:  
Notar Gregor Stein von Arnstein nach Werneck
- mit Wirkung vom 1. April 2012:  
Notar Dr. Hilmar Keller von Roth b. Nürnberg nach Ebermannstadt.

Auf Verlangen wurde entlassen

- mit Wirkung vom 1. Juli 2012:  
Notar Gerhard Thallinger in München.

## Literaturhinweise

### **Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München**

171. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Dezember 2011. 112,95 €.

204. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer, Bundes-Angestelltentarifvertrag. Kommentar. Stand Februar 2012. 72,95 €.

52. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Februar 2012. 99,95 €.

37. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Februar 2012. 102,95 €.

37. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand Februar 2012.

Lange/Lüdecke/Schmerse, Kindergeld 365. Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr. 1. Auflage 2012. Paket 1: Pflegekinder und minderjährige Kinder. 39,95 €.

Schleicher, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Textausgabe mit Erläuterungen. 21. Auflage 2012. 44,95 €.

132. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. Januar 2012. 95,95 €.

### **Carl Link Verlag, Kronach**

138. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 16. Januar 2012. 62,72 €.

90. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 15. Dezember 2011. 89,53 €.

### **Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg**

703. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Januar 2012 (betrifft nur Bd. V). 138,00 €.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 4

München, den 25. April

2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
29.02.2012	3154-J Änderung der Bekanntmachung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen .....	42
23.03.2012	2002-J Geschäftskreis und Geschäftsführung der Organisationsberaterinnen und Organisationsberater (Organisationsberaterbekanntmachung – OrgaBek) .....	43
23.03.2012	3122.2.7-J Änderung der Gefangenentransportvorschrift .....	45
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	46
	<b>Personalnachrichten</b>	
	Einstellungen in den Notardienst .....	47
	<b>Literaturhinweise</b> .....	47

---

## Bekanntmachungen

3154-J

### Änderung der Bekanntmachung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und  
für Verbraucherschutz sowie des Innern**

vom 29. Februar 2012

Az.: 3804 - I - 11554/2011 und Az.: IA3-2003.5-7

1. Die Bekanntmachung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 22. Oktober 2010 (JMBl S. 139) wird wie folgt geändert:
    - 1.1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. **Inverwahrnahme einer Verfügung von Todes wegen und gegenstandslose Verwahrungsnachrichten**“.
    - 1.2 Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:
 

„1.1 **Inverwahrnahme einer Verfügung von Todes wegen**“.
    - 1.3 Nr. 1.1.1.3 erhält folgende Fassung:
 

„1.1.1.3 die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Urkunde und die Urkundenrollennummer sowie den Namen der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz,“.
    - 1.4 Nach Nr. 1.1.1.3 wird folgende Nr. 1.1.1.4 eingefügt:
 

„1.1.1.4 das verwahrende Nachlassgericht und die ZTR-Verwahrnummer nach § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Testamentsregister-Verordnung.“
    - 1.5 Nr. 1.1.2 wird wie folgt geändert:
      - 1.5.1 Die Zahl „1.1.1.3“ wird durch die Zahl „1.1.1.4“ ersetzt.
      - 1.5.2 Dem zweiten Spiegelstrich wird folgender Satz angefügt:
 

„Die Angabe der Urkundenrollennummer entfällt.“
    - 1.6 Nr. 1.1.3 wird folgender Satz angefügt:
 

„Von der Verwendung des amtlichen Vordrucks in Anlage 1 kann abgesehen werden, wenn ein Umschlag (Format DIN C5) mit dem von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten Aufdruck für den Testamentsumschlag versehen wird; Nr. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
    - 1.7 Nr. 1.1.4 wird wie folgt geändert:
      - 1.7.1 Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
      - 1.7.2 Der bisherige Satz 5 wird Satz 2.
      - 1.7.3 Es werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:
 

„Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln: Anstelle der weiteren Umschläge können auch die von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten
- weiteren Aufdrucke für Testamentsumschläge verwendet werden.“
- 1.8 Nr. 1.1.5 erhält folgende Fassung:
 

„1.1.5 Wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127a BGB), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, nimmt das Gericht für jeden Erblasser einen Ausdruck der Registrierungsbestätigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Testamentsregister-Verordnung zu den Akten.“
  - 1.9 Nach Nr. 1.1.5 wird folgende Nr. 1.1.6 eingefügt:
 

„1.1.6 Wenn die Urkunde unter der ZTR-Verwahrnummer nicht aufgefunden werden kann, soll die Verwahrungsbuchnummer bzw. das Geschäftszeichen angegeben werden, und zwar auch in dem Fall, dass die Verfügung von Todes wegen vor einem Notar oder einer Notarin errichtet wurde.“
  - 1.10 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:
 

„1.2 **Gegenstandslose Verwahrungsnachrichten**  
Wird dem Standesamt durch die Registerbehörde mitgeteilt, dass eine Verwahrungsnachricht gegenstandslos ist, so ist die Verwahrungsnachricht besonders abzulegen. Der Hinweis am Geburtseintrag auf die Verwahrungsnachricht ist zu streichen, wenn keine weiteren Verwahrungsnachrichten vorliegen.“
  - 1.11 Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 werden aufgehoben.
  - 1.12 Nrn. 1.3 bis 1.4 werden aufgehoben.
  - 1.13 In Nr. 2.1.1 werden die Worte „(§ 347 Abs. 1 Satz 4 FamFG)“ durch die Worte „(§ 347 Abs. 4 Satz 2 FamFG)“ ersetzt.
  - 1.14 In Nr. 2.1.3 werden die Worte „**Anlage 3**“ durch die Worte „**Anlage 2**“ ersetzt.
  - 1.15 In Nr. 2.2.3 wird die Zahl „1.1.1“ durch die Zahl „2.1.1“ ersetzt.
  - 1.16 In Nr. 2.2.4 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2.1“ ersetzt.
  - 1.17 In Nr. 2.3 Satz 1 werden die Worte „Mitteilung über den Tod“ durch das Wort „Sterbefallnachricht“ ersetzt.
  - 1.18 Nr. 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 

„Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung der amtlichen Vordrucke in den Anlagen 1 und 2 abgesehen werden. Der Inhalt der Benachrichtigungen oder des Umschlags muss in jedem Fall dem Inhalt der durch den Einsatz der Textverarbeitung ersetzten Anlagen 1 und 2 entsprechen.“
  - 1.19 In Nr. 4 Abs. 3 werden die Worte „Anlagen 1 bis 3“ durch die Worte „Anlagen 1 und 3“ ersetzt.
  - 1.20 In Anlage 1 wird über dem Wort „Verwahrungsbuch-Nr.“ das Wort „ZTR-Verwahrnr.“ eingefügt.

- 1.21 Die Anlagen 2a, 2b und 2c werden aufgehoben.  
 1.22 Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2.  
 2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

## 2002-J

### Geschäftskreis und Geschäftsführung der Organisationsberaterinnen und Organisationsberater (Organisationsberaterbekanntmachung – OrgaBek)

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23. März 2012 Az.: 1281 - VI - 9212/11

#### 1. Bestellung

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte bestellen jeweils für ihren Geschäftsbereich Organisationsberaterinnen und Organisationsberater (nachstehend „Organisationsberater“) in der Regel wie folgt:

- |     |   |    |
|-----|---|----|
| 1.1 | Oberlandesgericht München                       | 6  |
| 1.2 | Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg jeweils | 4  |
| 1.3 | Generalstaatsanwälte jeweils                    | 2. |

Die Organisationsberater stehen für diese Aufgabe grundsätzlich mit ihrer vollen Arbeitskraft zur Verfügung. Die Tätigkeit als Organisationsberater hat Vorrang vor anderen Aufgaben.

#### 2. Dauer der Tätigkeit

Die Dauer der Tätigkeit des Organisationsberaters soll in der Regel mindestens fünf Jahre betragen.

#### 3. Zuständigkeit

Es sind zuständig

- 3.1 die Organisationsberater bei den Oberlandesgerichten für das Oberlandesgericht und die nachgeordneten Gerichte;  
 3.2 die Organisationsberater bei den Generalstaatsanwälten für die Generalstaatsanwaltschaft und die nachgeordneten Staatsanwaltschaften;  
 3.3 die Organisationsberater bei den Oberlandesgerichten und den Generalstaatsanwaltschaften landesweit für Projekte, die von geschäftsbereichsübergreifender Bedeutung sind.

#### 4. Koordinierungsstelle

Im Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird eine Koordinierungsstelle Organisation eingerichtet mit folgenden Aufgaben:

- 4.1 Entwicklung und Umsetzung von Organisationszielen und -standards;

- 4.2 Koordination des Einsatzes der Organisationsberater, soweit diese geschäftsbereichsübergreifend tätig sind (Nr. 3.3), insbesondere

- Priorisierung von Aufträgen an die Organisationsberater,
- Erstellung von Arbeitsprogrammen und
- Projektcontrolling;

- 4.3 Durchführung regelmäßiger und anlassbezogener Dienstbesprechungen mit den Organisationsberatern;

- 4.4 Wissensmanagement im Bereich der Organisationsberatung;

- 4.5 beratende Mitwirkung bei der Auswahl von im Ausschreibungsverfahren neu zu bestellenden Organisationsberatern;

- 4.6 Fragen der Organisation des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

#### 5. Anforderungsprofil und Ausbildung

- 5.1 Zu Organisationsberatern werden in der Regel Beamtinnen und Beamte der 3. Qualifikationsebene bestellt, die über die in Nr. 5.2 genannte Ausbildung verfügen und folgende Anforderungen erfüllen:

- 5.1.1 Praktische Erfahrung in der Rechtspflege, nach Möglichkeit bei Gericht und bei der Staatsanwaltschaft;

- 5.1.2 überdurchschnittliche Beurteilungen insbesondere in den Merkmalen Arbeitseinsatz, Eigeninitiative und Selbstständigkeit, Planungsvermögen, Organisationsfähigkeit, Teamverhalten, Verhalten nach außen sowie mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit;

- 5.1.3 nach Möglichkeit Grundkenntnisse in Personal- und Haushaltswesen;

- 5.1.4 Kenntnisse in der Informationstechnologie und ihrer Auswirkungen auf Arbeitsstrukturen und -prozesse;

- 5.1.5 Kommunikationsfähigkeit und nach Möglichkeit Führungserfahrung.

- 5.2 Organisationsberater nehmen als Einführungsschulung an folgenden Ausbildungsmaßnahmen teil:

- 5.2.1 REFA-Basis- und ausgewählte Vertiefungsseminare oder vergleichbare Ausbildungen;

- 5.2.2 Grund- und Vertiefungsseminare zur Mitarbeiterführung;

- 5.2.3 ausgewählte Seminare der Qualifizierungsoffensive II;

- 5.2.4 gegebenenfalls geeignete Praktika und Hospitationen.

#### 6. Dienststellung

- 6.1 Die Organisationsberater erledigen ihre Aufgaben eigenverantwortlich im vertrauensvollen Zusammenwirken mit dem Auftraggeber (Nr. 7.2 Satz 1 und Nr. 7.3).

- 6.2 Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts oder des Generalstaatsanwalts, der sie bestellt hat.

- 6.3 Die Organisationsberater werden beratend und unterstützend tätig. Zur Erteilung von Weisungen gegenüber den beratenen Gerichten und Staatsanwaltschaften und zum Erlass von Anordnungen sind sie nicht befugt.
7. **Aufgaben**
- 7.1 Den Organisationsberatern obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- 7.1.1 Planung und Durchführung von Organisationsuntersuchungen zur Aufbau-, Ablauf- und Prozessoptimierung;
- 7.1.2 Beratung bei der Verbesserung und Standardisierung von Arbeitsabläufen;
- 7.1.3 Initiierung und Begleitung von Veränderungsprozessen;
- 7.1.4 Erstellung von Prozessanalysen und Entwicklung von Sollprozessen im Vorfeld und bei der Durchführung von Neuorganisationen sowie im Zusammenhang mit der Einführung von arbeitsplatzunterstützender Technik (z. B. IT-Lösungen);
- 7.1.5 Beratung bei der Optimierung und Weiterentwicklung justizspezifischer IT-Lösungen in organisatorischer Hinsicht;
- 7.1.6 Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Projekten mit gerichtsorganisatorischen Auswirkungen;
- 7.1.7 Erhebungen im Rahmen der Personalbedarfsberechnung (PEBB§Y);
- 7.1.8 Vergleichsanalysen, Auswertungen und Controlling auf der Grundlage der Personalbedarfsberechnung, vorhandener Personalführungs- und -steuerungsinstrumente sowie statistischer Erhebungen;
- 7.1.9 Coaching, Mediation, Moderation und Mitwirkung bei der Schulung der Führungskompetenzen im nichtrichterlichen Bereich;
- 7.1.10 Initiierung von Supervision und Auswertung ihrer Wirksamkeit als Führungsinstrument;
- 7.1.11 Mitwirkung bei Geschäftsprüfungen;
- 7.1.12 Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Mitarbeiterbefragungen;
- 7.1.13 Qualitätsmanagement;
- 7.1.14 Unterstützung bei der Planung, Einrichtung und Evaluierung von Serviceeinheiten;
- 7.1.15 Koordinierung des Erfahrungsaustausches der Moderatorinnen und Moderatoren von Qualitätszirkeln.
- 7.2 Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte weisen den Organisationsberatern die Geschäfte nach Nrn. 3.1 und 3.2 zu.
- Die Leiter der nachgeordneten Gerichte und Staatsanwaltschaften können bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder bei dem Generalstaatsanwalt Organisationsberater zur Erbringung von Beratungsleistungen anfordern.
- 7.3 Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann nach Abstimmung mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Generalstaatsanwälten den Organisationsberatern Aufträge erteilen.
8. **Geschäftsführung**
- 8.1 Die Gerichte und Staatsanwaltschaften erteilen den Organisationsberatern die für ihre Tätigkeit erforderlichen Auskünfte, gewähren ihnen Zugang zu ihren Einrichtungen und unterstützen ihre Arbeit.
- 8.2 Über das Ergebnis ihrer Tätigkeit berichten die Organisationsberater dem Auftraggeber; ist Auftraggeber das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Nr. 7.3), so erhält der Dienstvorgesetzte des Organisationsberaters einen Abdruck des Berichts. Der Auftraggeber veranlasst das Notwendige und informiert die Organisationsberater über Art und Umfang der Umsetzung ihrer Vorschläge sowie gegebenenfalls über die Gründe, die einer Umsetzung entgegenstehen.
- 8.3 Sind Organisationsberater auf Anforderung (Nr. 7.2 Satz 2) tätig geworden, so berichten sie über das Ergebnis ihrer Tätigkeit auch unmittelbar dem Leiter der betreffenden Dienststelle.
- 8.4 Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte berichten einmal jährlich zum 1. März dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz über wesentliche Erkenntnisse, die sie im vergangenen Jahr aus der Tätigkeit ihrer Organisationsberater gewonnen haben und die auch behördenübergreifend von Bedeutung sein können.
9. **Inkrafttreten**
- 9.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.
- 9.2 Abweichend hiervon tritt die Nr. 1 am 1. Januar 2014 in Kraft.
- 9.3 Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Geschäftskreis und Geschäftsführung der Organisationsberaterinnen und Organisationsberater (Organisationsberaterbekanntmachung – OrgaBek) vom 14. Juli 2006 (JMBl S. 161) tritt mit Ablauf des 31. März 2012 außer Kraft. Abweichend hiervon tritt Nr. 1 der Bekanntmachung vom 14. Juli 2006 mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

**3122.2.7-J****Änderung der Gefangenentransportvorschrift****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 23. März 2012 Az.: 4460 - VII a - 2142/12**

In der Anlage wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 16. Dezember 2011 (AllMBl 2012 S. 33) bekannt gegeben.

Die Gefangenentransportvorschrift (GTV) ist als Anlage zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 11. März 2008 (JMBl S. 30) veröffentlicht.

**Anlage****3122.2.7-I****Änderung der Gefangenentransportvorschrift****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern****vom 16. Dezember 2011 Az.: IC5-2781.242-0**

Präsidien der Bayerischen Polizei

nachrichtlich

Bayerisches Landeskriminalamt

Bayerisches Polizeiverwaltungsamt

Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Polizei

Die mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 7. Januar 2008 (AllMBl S. 3, JMBl S. 30) erlassene Gefangenentransportvorschrift (GTV) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 9 Abs. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:  
„d) Transportverpflegung und Tabakwaren,“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

## Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3)  
in München  
Leitung der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe bei dem Oberlandesgericht.  
Vorausgesetzt werden besondere Erfahrungen im Strafrecht und Strafprozessrecht, auf dem Gebiet der Strafvollstreckung, fachliche Kompetenz in Fragen der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht, Aufgeschlossenheit für Fragen der Sozialarbeit, soziale Kompetenz und Führungsfähigkeit, Organisationsgeschick und Bereitschaft zu häufigeren Dienstreisen.
  2. Richter an den Oberlandesgerichten (Besoldungsgruppe R 2)  
in München, Nürnberg und Bamberg  
für Richter, die als hauptamtliche Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare eingesetzt sind.
  3. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2)  
in München  
Es wird gebeten, den Bewerbungen eine Erklärung beizufügen, ob sich die Bewerbung auf eine Verwendung in München und Augsburg bezieht oder auf einen der beiden Orte beschränkt.
  4. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2)  
in München I
  5. Vizepräsident des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)  
in Augsburg
  6. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2)  
in Bayreuth
  7. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2)  
in Erding, Fürstenfeldbruck und Straubing
  8. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)  
in Memmingen
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).  
Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
- Bewerbungsfrist: 21. Mai 2012.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Regensburg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst) sowie Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
  2. Geschäftsleiter des Amtsgerichts Bayreuth in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Die Stelle ermöglicht die modulare Qualifizierung für ein Amt ab der BesGr. A 14. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGr. A 11 sowie Versetzungsbewerber der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
  3. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Würzburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
  4. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
  5. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 als Mitarbeiter in Personal- und Verwaltungsangelegenheiten. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Justizverwaltung, im Beamten- und Verwaltungsrecht, im Bereich der haushaltrechtlichen Stellenbewirtschaftung, der Personalstatistik / Personalbedarfsberechnung sowie in den einschlägigen EDV-Programmen. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGr. A 11.
  6. Hauptamtlicher Ausbildungsleiter für den Justizfachwirte- und Justizwachtmeisterdienst bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; dieser wird bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 bis 4 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.
- Bewerbungsfrist: 21. Mai 2012.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstelle entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Neustadt b. Coburg (bisheriger Inhaber:  
frei seit 1. August 2011 Notar Hubert Krebs)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die ausgeschriebene Notarstelle bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und

Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. August 2012 eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Bewerbungsfrist: 23. Mai 2012.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

---

## Personalnachrichten

### Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungs-termin 2011/2 voraussichtlich bis zu sechs Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Es werden grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber aus dem Prüfungsjahrgang 2011/2 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in den Anwärterdienst übernommen. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 29. Juni 2012 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu richten.

---

## Literaturhinweise

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

118. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Dezember 2011. 79,95 €.

143. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Pohl/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Februar 2012. 83,95 €.

172. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Januar 2012. 106,95 €.

93. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand März 2012. 91,95 €.

53. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand März 2012. 100,95 €.

3. Ergänzungslieferung zu Breier/Thivessen/Faber, TV-L: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand März 2012. 71,95 €.

81. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand März 2012. 54,95 €.

### Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Leonhardt/Smid/Zeuner, Internationales Insolvenzrecht. Europäische Insolvenzverordnung. Kommentare. 2. Auflage. Ca. 450 Seiten. Ca. 80,00 €.

### Carl Link Verlag, Kronach

55. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl, Melde-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 1. Januar 2012. 80,00 €.

151. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand März 2012. 125,58 €.

130. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht Bayern II, Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand März 2012. 86,68 €.

170. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Januar 2012. 79,34 €.

#### **Erich Schmidt Verlag, Berlin**

Soyka, Die Berechnung des Ehegattenunterhalts. Bedarf – Bedürftigkeit – Leistungsfähigkeit. 3., völlig neu bearbeitete Auflage. 2012. 398 Seiten. 48,00 €.

#### **Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg**

704. und 705. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

704. ErgLfg. Stand 1. Februar 2012. 173,00 €.

705. ErgLfg. Stand 1. März 2012. 171,00 €.

133. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Januar 2012. Inkl. CD-ROM. 120,00 €.

#### **Walhalla Fachverlag, Regensburg**

95. Ergänzungslieferung zu Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Stand März 2012. Inkl. CD-ROM.

Heinz Ryborz, Beeinflussen Überzeugen Manipulieren. Seriöse und skrupellose Rhetorik. Ca. 200 Seiten. Neuerscheinung März 2012. Ca. 29,00 €.

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 5

München, den 29. Mai

2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachung</b>	
14.05.2012	3151-J Änderung der Geschäftsanweisung für die Behandlung der Grundbuchsachen (GBGA) . . . . .	50
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	50
	<b>Personalnachrichten</b>	
	Veränderungen im Bereich der Notare . . . . .	51
	<b>Literaturhinweise</b> . . . . .	52

---

## Bekanntmachung

3151-J

### Änderung der Geschäftsanweisung für die Behandlung der Grundbuchsachen (GBGA)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 14. Mai 2012 Az.: 3851 - I - 4535/2012**

1. In Nr. 7 Buchst. g der Geschäftsanweisung für die Behandlung der Grundbuchsachen (GBGA) vom 16. Oktober 2006 (JMBl S. 182), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 12. Juli 2011 (JMBl S. 82), werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Worte „(bzw. einen Gemeindeverband)“ angefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

---

## Stellenausschreibungen

- |   |  |
|---|--|
| <p>I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 1 und 5 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vizepräsidenten der Landgerichte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Bamberg und Würzburg</li> <li>2. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München II</li> <li>3. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 2) in Cham, Obernburg a. Main und Viechtach</li> <li>4. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3) in Bamberg</li> <li>5. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in München II</li> <li>6. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Augsburg und Schweinfurt</li> </ol> <p>Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).</p> <p>Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.</p> <p>Bewerbungsfrist: 25. Juni 2012.</p> | <p>II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Kronach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.</li> <li>2. Organisationsberater bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGr. A 11.</li> <li>3. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht München II in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.</li> <li>4. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Coburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.</li> <li>5. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Kempten (Allgäu) in BesGr. A 10 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGrn. A 9 und A 10.</li> <li>6. Die Bayerische Justizschule Pegnitz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine hauptamtliche Lehrkraft.</li> </ol> <p>Der ausgeschriebene Dienstposten umfasst daneben die Mitarbeit in der Verwaltung, insbesondere die Planung, Organisation und Durchführung der zentralen Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Arbeitnehmer. Zur Bewerbung aufgefordert sind Beamte der 2. und 3. Qualifikationsebene, die die Rechtspflegerprüfung oder die Justizfachwirteprüfung abgelegt haben. Erfahrungen als Lehrperson sind erforderlich.</p> |
|---|--|

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 1 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 2 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23. März 2012 (JMBl S. 43) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 3 bis 5 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl S. 13) Bezug genommen. Die unter Nrn. 2 bis 5 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 25. Juni 2012.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Fürstfeldbruck frei ab 1. Juli 2012	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Michael Fronhöfer evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Peter Schüßler)
München frei ab 1. Januar 2013	(derzeitiger Inhaber: Notar Herbert Pöppelmann evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Uwe Tietgen)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Oktober 2012 (Notarstelle in Fürstfeldbruck),
- 1. Januar 2013 (Notarstelle in München)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Fürstfeldbruck und München haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstelle in München werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 27. Juni 2012.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

## Personalnachrichten

### Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. April 2012:  
Notarassessor Dr. Christoph Suttman zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Hof
- mit Wirkung vom 1. Mai 2012:  
Notarassessorin Eliane Schuller zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Vilshofen
- mit Wirkung vom 1. Juni 2012:  
Notarassessor Dr. Florian Berger zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Eltmann.

Den Amtssitz hat verlegt

- mit Wirkung vom 1. Juli 2012:  
Notar Dr. Michael Fronhöfer von Fürstfeldbruck nach München.

Auf Verlangen wurde entlassen

- mit Wirkung vom 1. Mai 2013:  
Notar Dr. Dieter Keßler in Karlstadt.

## Literaturhinweise

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

86. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand April 2012. € 68,95.

54. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand April 2012. € 101,95.

18. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand April 2012. € 60,95.

38. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand April 2012. € 93,95.

5. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TVöD: Eingruppierung in der Praxis. Stand April 2012. € 68,95.

36. Ergänzungslieferung zu Keck/Puchta, Laufbahnrecht in Bayern. Kommentar zum Leistungslaufbahngesetz. Stand Februar 2012. € 91,95.

37. Ergänzungslieferung zu Zängl/Conrad, Bayerisches Disziplinarrecht. Kommentar. Stand Januar 2012. € 59,95.

114. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand Januar 2012. € 50,95.

### Peter Lang, Internationaler Verlag der Wissenschaften, Pieterlen, Schweiz

Von Köckritz, Die deutschen Oberlandesgerichtspräsidenten im Nationalsozialismus (1933 - 1945). Rechtshistorische Reihe. Bd. 413. 2011. XVIII. 556 Seiten. ISBN 978-3-631-61791-5. € 94,80.

Nehlsen, Bayerische Rechtsgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert. Rechtshistorische Reihe. Bd. 411. 184 Seiten. ISBN 978-3-631-61067-1.

### Carl Link Verlag, Kronach

171. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. März 2012. € 79,34.

139. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 1. April 2012. € 62,72.

65. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Jagdrecht. Bundesjagdgesetz – Bayerisches Jagdgesetz – Ergänzende Bestimmungen. Kommentar. Stand März 2012. € 58,88.

86. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Block, Kommunales Vertragsrecht. Inkl. CD-ROM. Stand 1. März 2012. € 52,64.

131. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Inkl. CD-ROM. Stand April 2012. € 84,84.

### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

57. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsgesetz. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. März 2012. € 115,00.

137. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. März 2012. € 120,00.

706. Ergänzungslieferung zu Lubert/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. April 2012. € 164,00.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 126-725, Telefax (0 8191) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 6

München, den 28. Juni

2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum	Seite
Stellenausschreibungen .....	54
Literaturhinweise .....	55

---

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg-Fürth und Weiden i. d. OPf.
2. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Eggenfelden
3. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in München
4. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Würzburg
5. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Regensburg

Die Stelle kann ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 13. Juli 2012.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Nürnberg frei seit 15. Oktober 2011	(bisheriger Inhaber: Notar Dr. Dirk Steiner evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Thomas Kornexl)
---	---

Frei werdende Notarstellen:

Altötting frei ab 1. Oktober 2012	(derzeitiger Inhaber: Notar Rainer Krick evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Michael Habel)
Waldsassen frei ab 1. November 2012	(derzeitige Inhaberin: Notarin Berta Taubeneder-Burge)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. November 2012

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Nürnberg und Altötting haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstelle in Nürnberg werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 25. Juli 2012.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

## Literaturhinweise

### Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Marschall, Bundesfernstraßengesetz. 6., völlig neu bearbeitete Auflage. Kommentar. ISBN 978-3-452-24769-8.

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

205. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer, Bundes-Angestelltentarifvertrag. Kommentar. Stand Mai 2012. 70,95 €.

133. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand Mai 2012. 101,95 €.

4. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TV-L: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand Mai 2012. 64,95 €.

173. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand März 2012. 108,95 €.

### Carl Link Verlag, Kronach

172. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. April 2012. 50,82 €.

152. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Mai 2012. Inkl. Ebert, Der Verwaltungsprozess in der Behördenpraxis. 2. Auflage. 2012. 132,18 €.

26. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Organisationshandbuch für bayerische Behörden. Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) / Informations- und Kommunikationstechnik. Stand 20. April 2012. Inkl. Ebert, Der Verwaltungsprozess in der Behördenpraxis. 2. Auflage. 2012. 83,02 €.

132. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand Mai 2012. Inkl. CD-ROM. 72,88 €.

91. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 15. März 2012. 83,90 €.

Ebert, Der Verwaltungsprozess in der Behördenpraxis. Ein Leitfaden für Praxis und Ausbildung. 2. Auflage. 2012. ISBN 978-3-556-05987-6.

### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

707. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik. Stand 1. Mai 2012. 153,00 €.

### Walhalla Fachverlag, Regensburg

Richter/Gamisch, Grundlagen der Eingruppierung. Das aktuelle und künftige Eingruppierungsrecht im öffentlichen Dienst. Ca. 88 Seiten. 3. Auflage. März 2012. ISBN 978-3-8029-7969-9. 19,90 €.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 7

München, den 30. Juli

2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
29.06.2012	360-J Vereinbarung der Länder über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern .....	58
10.07.2012	3101-J Neufassung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher .....	58
10.07.2012	3101-J Neufassung der Gerichtsvollzieherordnung .....	58
10.07.2012	3101-J Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher .....	59
10.07.2012	3101-J Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung .....	60
12.07.2012	319-J Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation .....	61
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	62
	<b>Personalnachrichten</b>	
	Veränderungen im Bereich der Notare .....	63
	<b>Literaturhinweise</b> .....	63

---

## Bekanntmachungen

### 360-J

#### Vereinbarung der Länder über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern

##### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 29. Juni 2012 Az.: 5250 E - VI - 12409/09

#### I.

Die Länder haben die nachstehende Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern getroffen. Die Vereinbarung ist nach ihrer Nr. 3 Satz 1 am 1. April 2012 in Kraft getreten.

#### II.

1. Gerichtskosten in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten können auch mit Abdrucken von Gerichtskostenstemplern eines anderen Landes entrichtet werden, sofern diese von allen Landesjustizverwaltungen gemeinsam als Zahlungsnachweis zugelassen oder anerkannt worden sind. Für die Bezahlung von Geldstrafen, Geldbußen und anderen nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung einzuziehenden Ansprüchen dürfen Abdrucke von Gerichtskostenstemplern eines anderen Landes nicht verwendet werden.
2. Die Länder sehen davon ab, sich gegenseitig einen Ausgleich zu gewähren.
3. Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte unterzeichnete Vereinbarung beim Niedersächsischen Justizministerium eingegangen ist. Das Niedersächsische Justizministerium teilt den anderen Beteiligten den Zeitpunkt des Eingangs der letzten unterzeichneten Vereinbarung mit. Gleichzeitig tritt die bisherige Freizügigkeitsvereinbarung außer Kraft.

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch einen Beteiligten lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.

#### III.

1. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.
2. Mit Ablauf des 31. März 2012 tritt die Bekanntmachung vom 4. September 1995 (JMBl S. 171), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. November 2006 (JMBl S. 183), außer Kraft.

### 3101-J

#### Neufassung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher

##### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 10. Juli 2012 Az.: 2344 - I - 2511/2010

1. Die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) wird in einer Neufassung mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft gesetzt. Die Urschrift der GVGA wird im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7 (Justizpalast), 80335 München, archivmäßig verwahrt. Der Wortlaut der Neufassung wird als Sonderdruck veröffentlicht; er wird als Loseblattausgabe verteilt werden.
2. Mit Ablauf des 31. Juli 2012 tritt die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) vom 6. März 1980 (JMBl S. 39), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Juli 2003 (JMBl S. 110), außer Kraft.

### 3101-J

#### Neufassung der Gerichtsvollzieherordnung

##### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 10. Juli 2012 Az.: 2344 - I - 2511/2010

1. Die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) wird in einer Neufassung mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft gesetzt. Die Urschrift der GVO wird im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7 (Justizpalast), 80335 München, archivmäßig verwahrt. Der Wortlaut der Neufassung wird als Sonderdruck veröffentlicht; er wird als Loseblattausgabe verteilt werden.
2. Mit Ablauf des 31. Juli 2012 tritt die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) vom 7. März 1980 (JMBl S. 43), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. September 2003 (JMBl S. 184), außer Kraft.

**3101-J****Änderung der Ergänzungsvorschriften zur  
Geschäftsanweisung für  
Gerichtsvollzieher****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 10. Juli 2012 Az.: 2344 - I - 4971/2012**

1. Die Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (ErgGVGA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1980 (JMBl S. 39), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2001 (JMBl S. 182), werden wie folgt geändert:
  - 1.1 Im Einleitungssatz werden die Worte „6. März 1980 (JMBl S. 39)“ durch die Worte „10. Juli 2012 (JMBl S. 58)“ ersetzt.
  - 1.2 In § 1 werden die Worte „§ 2 GVGA“ jeweils durch die Worte „§ 155 GVG“ ersetzt.
  - 1.3 § 2 erhält folgende Fassung:
 

„§ 2  
Vorbereitung der Zustellung  
(zu § 18 GVGA)

    1. Sache des Auftraggebers ist es, Namen, Wohnort und Wohnung der Person genau zu bezeichnen, an die zugestellt werden soll (Zustellungsadresse).
    2. Bei einer Zustellung, die eine Zahlung an den Auftraggeber zur Folge haben kann, ist ein etwa vom Auftraggeber übergebenes Überweisungsfomular dem zuzustellenden Schriftstück beizufügen.“
  - 1.4 § 3 wird wie folgt geändert:
    - 1.4.1 In der Überschrift werden die Worte „des Bundesgrenzschutzes“ durch die Worte „der Bundespolizei“ und die Worte „Nr. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.
    - 1.4.2 Satz 1 wird aufgehoben.
    - 1.4.3 Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; die Worte „diese Personen“ werden durch die Worte „kasernierte Angehörige der Bundeswehr, der Bereitschaftspolizei und der Bundespolizei“ ersetzt.
    - 1.4.4 Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; nach dem Wort „Innendienstleiter“ werden die Worte „oder dessen Vertreter“ eingefügt, und die Worte „JMBl 1999, S. 23“ werden durch die Worte „VMBl S. 246, zuletzt geändert durch Erlass vom 14. Juni 2004, VMBl S. 109“ ersetzt.
  - 1.5 In der Überschrift zu § 4 wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.
  - 1.6 § 5 wird aufgehoben.
  - 1.7 § 6 wird aufgehoben.
  - 1.8 In der Überschrift zu § 7 werden die Worte „(zu §§ 81 ff. GVGA)“ gestrichen.
  - 1.9 § 8 wird aufgehoben.
  - 1.10 § 10 wird wie folgt geändert:
    - 1.10.1 In der Überschrift werden die Worte „Nr. 1“ durch die Worte „Abs. 1, § 213a Abs. 3“ ersetzt.
    - 1.10.2 Nach den Worten „(MABl S. 629)“ werden die Worte „,“ zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 2002 (AllMBl 2003 S. 4),“ eingefügt.
    - 1.11 In der Überschrift zu § 11 werden die Worte „Nr. 11“ durch die Worte „Abs. 8“ ersetzt.
    - 1.12 § 12 wird wie folgt geändert:
      - 1.12.1 In der Überschrift wird das Wort „Nr.“ jeweils durch das Wort „Abs.“ ersetzt.
      - 1.12.2 In Satz 1 werden die Worte „(vgl. Gesetz über öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige vom 11. Oktober 1950, BayBS IV S. 73)“ gestrichen.
    - 1.13 In der Überschrift zu § 13 wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.
    - 1.14 In der Überschrift zu § 16 werden die Worte „§ 186 Nr. 3, § 194“ durch die Worte „§ 187“ ersetzt.
    - 1.15 Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:
 

„§ 16a  
Verhaftung aufgrund abgabenrechtlicher  
Vorschriften  
(zu § 187 Abs. 3 GVGA)

      1. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung rechtfertigt keinen Aufschub der Verhaftung (§ 284 Abs. 8 Satz 4, § 292 Abs. 1 der Abgabenordnung).
      2. Der § 187 Abs. 3 GVGA gilt entsprechend, wenn gegen den Schuldner zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 315 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 der Abgabenordnung die Haft angeordnet ist.“
    - 1.16 § 19 wird wie folgt geändert:
      - 1.16.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 248 Nr. 5“ durch das Wort „§ 247“ ersetzt.
      - 1.16.2 In Nr. 2 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 1“ und die Worte „24. September 1998, GVBl S. 675“ durch die Worte „9. Februar 2010, GVBl S. 103“ ersetzt.
    - 1.17 § 20 wird wie folgt geändert:
      - 1.17.1 In Nr. 1 werden die Worte „der RVO“ durch die Worte „des SGB X“ ersetzt.
      - 1.17.2 In Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „20. Juli 1994, GVBl S. 853; Art. 25 Abs. 2 bis 4 des Bayerischen Architektengesetzes - BayArchG - vom 31. August 1994, GVBl S. 934“ durch die Worte „6. Februar 2002, GVBl S. 42; Art. 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz - BauKaG) vom 9. Mai 2007, GVBl S. 308, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2009, GVBl S. 630“ ersetzt.
    - 1.18 § 25 wird aufgehoben.
    - 1.19 In § 27 Nr. 2 werden die Worte „§§ 52, 53“ durch die Worte „§ 52“ ersetzt.
  2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

## 3101-J

### Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 10. Juli 2012 Az.: 2344 - I - 8801/2006

1. Die Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung (ErgGVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1980 (JMBl S. 43), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. August 2010 (JMBl S. 102) werden wie folgt geändert:
- 1.1 Im Einleitungssatz werden die Worte „7. März 1980 (JMBl S. 43)“ durch die Worte „10. Juli 2012 (JMBl S. 58)“ ersetzt.
- 1.2 § 1 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 1  
Dienstausweis, Geschäftsbedarf, Dienststempel  
(zu §§ 7, 8, 52 GVO)“.
- 1.2.2 Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. Als Inhalt der Umschrift des Dienststempels genügt die Bezeichnung „Gerichtsvollzieher“.“
- 1.3 Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:
- „§ 1b  
Vorläufiger Einbehalt zu erstattender Auslagen  
(zu § 11 GVO)
1. Der Gerichtsvollzieher kann die ihm aus der Staatskasse zu erstattenden Auslagen, die in den Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II gebucht sind, bei der monatlichen Abrechnung mit der Landesjustizkasse Bamberg vorläufig einbehalten. Die Höhe der zu erstattenden Auslagen wird bei der vierteljährlichen Festsetzung nach § 77 GVO endgültig festgelegt.
2. Macht der Gerichtsvollzieher von der Möglichkeit der Vorwegentnahme der Auslagen Gebrauch, sind der Abrechnungsschein (GV 5), die Schlusszusammenstellung des Kassenbuchs II (GV 4) und die Nachweisung der den Vollstreckungsbeamten zustehenden Entschädigungen (GV 8) entsprechend zu ergänzen.“
- 1.4 In der Überschrift zu § 3 werden die Worte „(zu § 24 GVO)“ gestrichen.
- 1.5 Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
- „§ 3a  
Unzulässige Amtshandlungen;  
Ablehnungsbefugnis
1. Aufträge zur Vornahme unzulässiger Amtshandlungen lehnt der Gerichtsvollzieher ab.
2. Nach den bestehenden Vorschriften zulässige Aufträge, für deren Erledigung er zuständig ist, darf der Gerichtsvollzieher nur dann ablehnen, wenn er dies nach der Geschäftsanweisung oder sonstigen Verwaltungsbestimmungen muss oder kann. § 4 GvKostG bleibt unberührt.
3. Die Ablehnung teilt der Gerichtsvollzieher einem persönlich erschienenen Auftraggeber mündlich, einem nicht anwesenden Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit.“
- 1.6 In der Überschrift zu § 4 werden die Worte „Nr. 7“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt.
- 1.7 § 5 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In Satz 1 wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.
- 1.7.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Der Zusammenschluss mehrerer Gerichtsvollzieher zu einer Bürogemeinschaft bedarf der Genehmigung des Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts).“
- 1.8 § 7 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 51“ durch die Worte „§ 50“ ersetzt.
- 1.8.2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „In der nach § 50 Abs. 5 GVO gegenüber der Dienstbehörde abzugebenden Anzeige ist dienstlich zu versichern, dass die förmliche Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes erfolgt ist.“
- 1.9 In § 8 Nr. 2 Satz 3 wird das Wort „Nrn.“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.
- 1.10 Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:
- „§ 9a  
Führung der Geschäftsbücher  
(zu § 64 GVO)
- Eintragungen können auch in anderer Weise als mit Tinte vorgenommen werden, sofern sie dokumentenecht erfolgen. Abzuziehende Beträge sind durch einen geeigneten Zusatz zu kennzeichnen.“
- 1.11 In § 10 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „GV 1a“ durch die Worte „GV 20“ ersetzt.
- 1.12 § 11 wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 In der Überschrift werden die Worte „Liste der“ sowie „und Abrechnungsliste“ gestrichen und die Worte „§ 65 Nr. 1 Satz 5, §§ 68, 70“ durch die Worte „§§ 65, 69“ ersetzt.
- 1.12.2 In Satz 2 werden die Worte „§ 70 Nr. 6“ durch die Worte „§ 69 Abs. 3“ ersetzt.
- 1.12.3 Satz 3 wird aufgehoben.
- 1.13 In § 13 werden jeweils die Worte „Nr. 5“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt.
- 1.14 § 14a wird wie folgt geändert:
- 1.14.1 In der Überschrift wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.
- 1.14.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.14.2.1 Satz 1 wird aufgehoben.
- 1.14.2.2 Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; nach dem Wort „Gerichtsvollzieher“ werden die Worte „innerhalb des durch § 73 Abs. 1 Satz 1 GVO vorgegebenen Rahmens“ eingefügt.

- 1.14.2.3 Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- 1.14.2.4 Der bisherige Satz 4 wird Satz 2; Buchst. b Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Soweit das Konto nicht zinsfrei geführt werden kann, sind Guthabenzinsen über Sp. 6 des Kassenbuchs II an die Kasse abzuliefern.“
- 1.15 § 15 wird wie folgt geändert:
- 1.15.1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.15.1.1 In Satz 1 werden die Worte „monatlich einmal am letzten Werktag“ durch die Worte „spätestens zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres“ ersetzt.
- 1.15.1.2 In Satz 3 wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.
- 1.15.2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„Eine Vorablieferung nach § 75 Abs. 1 GVO findet nicht statt.“
- 1.15.3 Nr. 3 wird aufgehoben.
- 1.15.4 Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
- 1.16 Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:  
„§ 15a  
Übersicht über die Dienstentnahmen  
(zu § 94 GVO)  
  
Soweit die Übersichten über die Dienstentnahmen der Gerichtsvollzieher im Wege elektronischer Datenverarbeitung zusammengeführt werden, bedarf es der in § 94 Abs. 3 und 5 GVO genannten Mitteilungen nicht.“
- 1.17 Nach § 16 werden die folgenden §§ 16a und 16b eingefügt:  
„§ 16a  
Sammlung von Unterlagen für die  
Geschäftsprüfung  
  
Zur Erleichterung der Geschäftsprüfung soll die Dienstbehörde Unterlagen hierfür sammeln lassen. Sie kann allgemein oder im Einzelfall bestimmte Geschäftsstellen anweisen, Schriftstücke des Gerichtsvollziehers vorzulegen, die im Geschäftsgang des Amtsgerichts bei ihnen durchlaufen (z. B. Zustellungsurkunden, Pfändungs- und Versteigerungsniederschriften, Wechselproteste). Dasselbe gilt für Schreiben an den Gerichtsvollzieher, die Erinnerungen oder Beschwerden enthalten und bei dem Amtsgericht durchlaufen. Diese Vorgänge können, wenn sie nicht zu sofortigen Maßnahmen Anlass geben, nach dem Namen des Gerichtsvollziehers, der Geschäftsnummer und den sonstigen Merkmalen (Gebührenbetrag, Beschwerdegrund usw.) in ein Merkbuch eingetragen werden, das bei den Geschäftsprüfungen verwertet werden kann. Sind einem Gerichtsvollzieher die Geschäftsvollziehergeschäfte eines benachbarten Amtsgerichts übertragen, so können sich ähnliche Maßnahmen auch für das benachbarte Amtsgericht empfehlen, damit der Prüfungsbeamte über die Geschäftsvollziehergeschäfte aus dem Nachbarbezirk unterrichtet wird. Der Prüfungsbeamte kann ferner bei der Verteilungsstelle Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zu Prüfungszwecken einsehen.“

## § 16b

Überwachung der Ergebnisse der  
Vollstreckungstätigkeit

Falls besondere Umstände im Einzelfall die Überwachung der Vollstreckungstätigkeit eines Gerichtsvollziehers erforderlich machen, kann die Dienstbehörde für eine bestimmte Zeit anordnen, dass eine Übersicht über die Ergebnisse seiner Vollstreckungstätigkeit geführt wird oder bestimmte Vermerke in die Dienstregister eingetragen werden. Diese Anordnungen sollen nur für die zur Überwachung der Vollstreckungstätigkeit unbedingt erforderliche Zeit getroffen werden. Für Vergleichszwecke kann der Präsident des Oberlandesgerichts anordnen, dass für kurze Zeiträume eine Übersicht über die Ergebnisse der Vollstreckungstätigkeit der Gerichtsvollzieher eines oder einzelner Amtsgerichte geführt wird.“

- 1.18 § 18 wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2012 tritt die Verwaltungsanordnung (nicht veröffentlicht) vom 16. Dezember 1998 Az.: 5220 - VI - 1194/98 (Geltungsdauer jeweils verlängert mit Schreiben vom 26. November 2001, 25. Oktober 2004 und 30. November 2007) außer Kraft.

## 319-J

**Änderung der Bekanntmachung  
betreffend Legalisation deutscher Urkunden,  
Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie  
Befreiung von der Legalisation**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 12. Juli 2012 Az.: 9101- I - 6384/2012**

1. Die Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation vom 3. April 2008 (JMBl S. 46), geändert durch Bekanntmachung vom 18. März 2011 (JMBl S. 57), wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 2.4 werden die Worte „§ 18 Abs. 2 ZRHO“ durch die Worte „§ 19 Abs. 2 ZRHO“ ersetzt.
- 1.2 Der Anhang zur Bekanntmachung wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 In Nr. 3 (Abschnitt 3) werden die Worte „Costa Rica“ und „Oman“ gestrichen.
- 1.2.2 Nr. 5 (Abschnitt 5) wird wie folgt geändert:
- 1.2.2.1 Nach dem Wort „Cookinseln“ werden in einer neuen Zeile die Worte „Costa Rica“ eingefügt.
- 1.2.2.2 Nach dem Wort „Norwegen\*\*\*“ wird in einer neuen Zeile das Wort „Oman“ eingefügt.
- 1.2.3 Nr. 6 (Abschnitt 6) wird wie folgt geändert:
- 1.2.3.1 Vor dem Wort „Frankreich“ wird in einer neuen Zeile das Wort „Estland“ eingefügt.
- 1.2.3.2 Nach dem Wort „Portugal“ wird in einer neuen Zeile das Wort „Rumänien“ eingefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht München  
(Besoldungsgruppe R 2)

in München

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu einem längerfristigen Einsatz in der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz.

2. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte  
(Besoldungsgruppe R 2)

in Bamberg und Ebersberg

3. Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei den Staatsanwaltschaften  
(Besoldungsgruppe R 2)

in München I und München II

4. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft  
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)

in Regensburg

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 23. August 2012.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Mühldorf a. Inn in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

2. Gruppenleiter bei dem Landgericht München I in BesGr. A 10 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.

3. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter für die Landgerichtsbezirke Amberg und Weiden i. d. OPf. in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Dienstsitz ist bei dem Landgericht Amberg oder bei dem Landgericht Weiden i. d. OPf.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 3

ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl S. 13) Bezug genommen. Die unter Nrn. 2 und 3 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 23. August 2012.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Lauingen (derzeitiger Inhaber:  
frei ab 1. Januar 2013 Notar Thomas Schmitt)

München (derzeitiger Inhaber:  
frei ab 2. Januar 2013 Notar  
Richard von Grafenstein  
evtl. in gemeinsamer  
Berufsausübung mit  
Notar Dr. Hartmut Schöner)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die beiden ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

– 1. Januar 2013 (Notarstelle in Lauingen)

– 2. Januar 2013 (Notarstelle in München)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in München haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstelle in München werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 4. September 2012.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

## Personalnachrichten

### Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Juni 2012:  
Notar a. D. Ralph-Christoph Knerr zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Furth i. Wald
- mit Wirkung vom 1. August 2012:  
Notarassessor Martin Soutier zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Roth bei Nürnberg.

Den Amtssitz hat verlegt

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2012:  
Notar Rainer Krick von Altötting nach München.

Das Amt hat vorübergehend niedergelegt

- mit Wirkung vom 1. November 2012:  
Notarin Berta Taubeneder-Burge in Waldsassen.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Januar 2013:  
Notar Thomas Schmitt in Lauingen
- mit Wirkung vom 2. Januar 2013:  
Notar Richard von Grafenstein in München
- mit Wirkung vom 1. Februar 2013:  
Notar Bernd Höfling in München.

---

## Literaturhinweise

### C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

41. Ergänzungslieferung zu Heiß/Born, Unterhaltsrecht. Ein Handbuch für die Praxis. Stand Februar 2012.

### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

97. Ergänzungslieferung zu Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze. Gemeindeordnung - Landkreisordnung - Bezirksordnung. Kommentar. Stand März 2012.

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

174. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand April 2012. 102,95 €.

144. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Pohl/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. April 2012. 83,95 €.

55. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöDL: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juni 2012. 101,95 €.

39. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juni 2012. 99,95 €.

119. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand Februar 2012. 84,95 €.

115. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand Februar 2012. 49,95 €.

94. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Mai 2012. 78,95 €.

89. Ergänzungslieferung zu Birkner/Bachmayer, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Bayerischen Staatshaushalt. Stand April 2012. 99,95 €.

35. Ergänzungslieferung zu Linhart, Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung. Stand Mai 2012. 57,95 €.

### Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Ilbertz/Widmaier/Sommer, Bundespersonalvertretungsgesetz mit Wahlordnung unter Einbeziehung der Landespersonalvertretungsgesetze. 12., völlig neu bearbeitete Auflage. Ca. 1.454 Seiten. Ca. 169,- €.

### Carl Link Verlag, Kronach

173. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Mai 2012. 58,18 €.

140. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 1. Juni 2012. 62,72 €.

153. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Juni 2012. 158,60 €.

#### **Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden**

Schulze/Zimmermann, Europäisches Privatrecht, Basistexte. 4. Auflage. 2012. 890 Seiten. ISBN 978-3-8329-7321-6. 34,- €.

#### **Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg**

138. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle. SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. Mai 2012. 120,00 €.

708. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Juni 2012. 155,- €.

58. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsgesetz. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Juni 2012. 115,- €.

#### **Walhalla Fachverlag, Regensburg**

96. Ergänzungslieferung zu Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Inkl. CD-ROM. Stand Juni 2012.

Deutsches Beamten-Jahrbuch Bayern. Taschenausgabe 2012. Rechte und Ansprüche, Stand und Status, Textsammlung mit Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften. Das Neue Dienstrecht in Bayern. ISBN 978-3-8029-1079-1. Ca. 24,90 €.

Fey, Überzeugen ohne Sachargumente. Neuerscheinung März 2012. ISBN 978-3-8029-3857-3. Ca. 29,00 €.

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 8

München, den 30. August

2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
27.06.2012	2003.3-I Rahmenvorschriften für die elektronische Aktenführung und das Übertragen und Vernichten von Papierdokumenten .....	66
30.07.2012	2913-J Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungs- verfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2011 (JStat 2011) .....	67
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	105
	<b>Literaturhinweise</b> .....	105

---

## Bekanntmachungen

### 2003.3-I

#### **Rahmenvorschriften für die elektronische Aktenführung und das Übertragen und Vernichten von Papierdokumenten**

##### **Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung**

**vom 27. Juni 2012 Az.: B II 2 – G9/12-1**

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Rahmenvorschriften:

#### **1. Elektronische Aktenführung**

- 1.1 Die Behörden des Freistaates Bayern können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise Akten elektronisch führen. Sie können auch eine elektronische Vorgangsbearbeitung einsetzen.
- 1.2 Die elektronische Aktenführung muss den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen der Aktenmäßigkeit des Verwaltungshandelns entsprechen. Die für die Führung papiergebundener Akten geltenden Regeln sind entsprechend anwendbar.
- 1.3 Die im Rahmen der elektronischen Aktenführung gespeicherten Daten sind vor Informationsverlusten, unberechtigten Zugriffen und unberechtigten Veränderungen zu schützen.
- 1.4 Zwischen Behörden, die die elektronische Aktenführung nutzen, können unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Akten, Vorgänge und Dokumente elektronisch übermittelt werden.
- 1.5 Das Recht auf Akteneinsicht ist bei elektronischer Aktenführung in geeigneter Weise sicherzustellen.

#### **2. Übertragen und Vernichten von Dokumenten in Papierform**

- 2.1 Dokumente in Papierform sollen, sofern elektronische Akten geführt werden, in ein elektronisches Format übertragen und unter Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung gespeichert werden.

- 2.2 Um den Beweiswert der elektronischen Wiedergabe zu erhöhen, soll sichergestellt werden, dass

- a) die elektronische Wiedergabe nach der Übertragung mit dem Papierdokument übereinstimmt,
- b) ein Nachweis über die ordnungsgemäße Formatübertragung geführt wird und
- c) die elektronische Wiedergabe vor Informationsverlusten, unberechtigten Zugriffen und unberechtigten Veränderungen geschützt ist und dies überprüft werden kann.

- 2.3 Nachdem die Übernahme der so erzeugten elektronischen Wiedergabe in die elektronische Akte sichergestellt ist, können die Papierunterlagen vernichtet werden, sofern nicht

- a) Eigentums- oder Beweisführungsrechte entgegenstehen,
- b) Rückgabeforderungen geltend gemacht werden oder
- c) Rechtsvorschriften eine Aufbewahrung der Papierdokumente vorschreiben.

#### **3. Organisatorische und technische Detailfragen**

Die organisatorischen und technischen Einzelheiten der elektronischen Aktenführung und des Übertragens und Vernichtens von Papierdokumenten sowie die datenschutzrechtliche Freigabe der dazu eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren regeln die Staatskanzlei und die Ressorts im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

#### **4. Geltung der Rahmenvorschriften für sonstige Träger öffentlicher Gewalt**

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird die Anwendung der Nrn. 1 bis 3 der Bekanntmachung empfohlen.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Horst Seehofer

**2913-J**

**Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf-  
und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren,  
Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den  
Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften  
für 2011 (JStat 2011)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 30. Juli 2012 Az.: 1441 - VI - 2902/12**

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

2011

(2010)

## I. Zivilsachen

## A. Amtsgerichte

## I. Geschäftsentwicklung der Zivilprozesssachen (C-Sachen)

1 . 00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	60 544 *)	61 279
		*) mehr um 18 infolge Berichtigung	
2 . 00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	156 022	159 562
3 . 00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	159 246 / 102,1	160 315 / 100,5
4 . 00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	57 320	60 526
4 . 10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	-3 224 / -5,3	- 753 / -1,2
5 . 00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	159 246	160 314
6 . 00	Abgaben innerhalb des Gerichts	8 242	9 455

## II. Erledigte Zivilprozesssachen

## A. Art des Verfahrens und Sachgebiet

Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren

a) nach der Art

7 . 00	Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO	77 / 0,0	98 / 0,1
8 . 00	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	316 / 0,2	375 / 0,2
9 . 00	Klageverfahren	154 808 / 97,2	153 843 / 96,0
10 . 00	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	2 536 / 1,6	2 850 / 1,8
11 . 00	Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	1 411 / 0,9	3 084 / 1,9

b) nach dem Sachgebiet

12 . 10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	2 022 / 1,3	2 474 / 1,5
13 . 11	Verkehrsunfallsachen	25 716 / 16,1	22 727 / 14,2
14 . 12	Kaufsachen	17 441 / 11,0	17 544 / 10,9
15 . 13	Arzthaftungssachen	224 / 0,1	214 / 0,1
16 . 14	Reisevertragssachen	1 746 / 1,1	1 308 / 0,8
17 . 15	Kredit-/Leasingsachen	4 113 / 2,6	3 971 / 2,5
18 . 16	Nachbarschaftssachen	1 285 / 0,8	1 326 / 0,8
19 . 17	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	16 / 0,0	6 / 0,0
20 . 18	Wohnungsmietsachen	29 373 / 18,4	28 997 / 18,1
21 . 19	Sonstige Mietsachen	4 628 / 2,9	4 637 / 2,9
22 . 20	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	5 660 / 3,6	5 570 / 3,5
23 . 21	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	421 / 0,3	689 / 0,4
25 . 23	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	1 418 / 0,9	1 404 / 0,9
26 . 24	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	8 508 / 5,3	9 050 / 5,6
26 . 25	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nrn. 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten)	4 556 / 2,9	4 439 / 2,8
26 . 26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	259 / 0,2	309 / 0,2
27 . 39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	51 860 / 32,6	55 571 / 34,7

## B. Parteien

28 . 00	Zahl der Kläger (Antragsteller) (Mehrere Kläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	159 316	160 363
32 . 00	Zahl der Beklagten (Antragsgegner) (Mehrere Beklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	159 521	160 527

## C. Art der Erledigung

Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurden beendet durch

36 . 00	streitiges Urteil (einschließlich Vorbehalts- und Ausschlussurteil; ohne lfd. Nr. 50.00) darunter	43 807 / 27,5	43 728 / 27,3
37 . 00	— Urteil im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO	15 366 / 35,1	14 941 / 34,2
38 . 00	— Urteil gemäß § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	916 / 2,1	1 138 / 2,6
39 . 00	Vergleich	29 307 / 18,4	28 209 / 17,6
40 . 00	Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	35 493 / 22,3	36 920 / 23,0
41 . 00	Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung	1 143 / 0,7	1 153 / 0,7
42 . 00	Beschluss gemäß § 91a ZPO	6 941 / 4,4	6 671 / 4,2
43 . 00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 47.00 bis 51.00)	1 878 / 1,2	1 629 / 1,0
44 . 00	Zurücknahme der Klage oder des Antrags	21 259 / 13,3	21 466 / 13,4
45 . 00	Zurücknahme des Ein- oder Widerspruchs	3 044 / 1,9	3 122 / 1,9
46 . 00	Nichtzahlung des Kostenvorschusses	359 / 0,2	392 / 0,2
47 . 00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	6 553 / 4,1	6 832 / 4,3
48 . 00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	7 430 / 4,7	7 928 / 4,9

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2011		(2010)	
49 .00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	758	/ 0,5	850	/ 0,5
50 .00	Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung	31	/ 0,0	40	/ 0,0
51 .00	Verwerfung oder Zurückweisung der Rüge gemäß § 321a Abs. 4 ZPO	57	/ 0,0	71	/ 0,0
52 .00	Sonstige Erledigungsart	1 185	/ 0,7	1 301	/ 0,8
<b>E. Termine (ohne Verkündungstermine)</b>					
56 .00	Zahl der Termine insgesamt	77 465		77 440	
	davon				
57 .00	— ohne Beweisaufnahme	62 955	/ 81,3	60 400	/ 78,0
58 .00	— mit Beweisaufnahme	14 510	/ 18,7	17 040	/ 22,0
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren				
59 .00	ohne Termin	96 148	/ 60,4	97 958	/ 61,1
60 .00	mit Termin ohne Beweistermin	50 761	/ 31,9	48 125	/ 30,0
61 .00	mit Beweistermin	12 337	/ 7,7	14 231	/ 8,9
<b>F. Dauer der Verfahren</b>					
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren anhängig				
77 .00	bis einschließlich 3 Monate	88 295	/ 55,4	89 130	/ 55,6
78 .00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	41 815	/ 26,3	41 889	/ 26,1
			81,7		81,7
79 .00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	21 082	/ 13,2	21 586	/ 13,5
			94,9		95,2
80 .00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	6 795	/ 4,3	6 548	/ 4,1
			99,2		99,3
81 .00	mehr als 24 Monate	1 259	/ 0,8	1 161	/ 0,7
82 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	4,0		3,9	
88 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 36.00), in Monaten	5,9		5,9	
<b>G. Prozesskostenhilfeentscheidungen</b>					
89 .00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	9 402		8 989	
	Von den Entscheidungen lauten auf				
90 .00	— Bewilligung der Prozesskostenhilfe	7 378	/ 78,5	7 242	/ 80,6
	davon				
90 .30	— mit Ratenzahlung	916	/ 12,4	892	/ 12,3
90 .60	— ohne Ratenzahlung	6 462	/ 87,6	6 350	/ 87,7
91 .00	— Ablehnung der Prozesskostenhilfe	2 024	/ 21,5	1 747	/ 19,4
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurde Prozesskostenhilfe bewilligt				
92 .00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	2 956	/ 1,9	2 876	/ 1,8
94 .00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	3 792	/ 2,4	3 564	/ 2,2
96 .00	— beiden Parteien	315	/ 0,2	401	/ 0,3
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurde Prozesskostenhilfe abgelehnt				
98 .00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	845	/ 0,5	748	/ 0,5
99 .00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	1 157	/ 0,7	971	/ 0,6
100 .00	— beiden Parteien	11	/ 0,0	14	/ 0,0
<b>H. Besonderheiten des Verfahrens</b>					
	Den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind vorausgegangen				
101 .00	Mahnverfahren	67 522	/ 42,4	71 059	/ 44,3
	davon				
102 .00	— ohne Vollstreckungsbescheid	56 016	/ 83,0	58 888	/ 82,9
103 .00	— mit Vollstreckungsbescheid	11 506	/ 17,0	12 171	/ 17,1
104 .00	Schlichtungsverfahren gemäß § 15a EGZPO	59	/ 0,0	65	/ 0,0
<b>J. Vertretung durch Rechtsanwälte</b>					
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren durch Rechtsanwälte vertreten				
105 .00	nur der Kläger (Antragsteller)	70 207	/ 44,1	70 292	/ 43,8
106 .00	nur der Beklagte (Antragsgegner)	3 744	/ 2,4	3 676	/ 2,3
107 .00	beide Parteien	74 527	/ 46,8	73 962	/ 46,1
108 .00	keine Partei	10 768	/ 6,8	12 384	/ 7,7
<b>K. Streitwert ausgewählter Verfahren</b>					
109 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00) — ohne Verweisungen oder Abgaben an ein anderes Gericht (lfd. Nr. 48.00) —	151 816		152 386	
	davon mit einem Streitwert				
110 .00	bis einschließlich 300 EUR	25 224	/ 16,6	25 845	/ 17,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2011	(2010)
111 .00	von 301 bis einschließlich 600 EUR	22 233 / 14,6	22 214 / 14,6
112 .00	von 601 bis einschließlich 750 EUR	8 394 / 5,5	8 331 / 5,5
113 .00	von 751 bis einschließlich 1 000 EUR	13 606 / 9,0	13 867 / 9,1
114 .00	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	17 363 / 11,4	17 245 / 11,3
115 .00	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	12 793 / 8,4	12 804 / 8,4
116 .00	von 2 001 bis einschließlich 3 000 EUR	17 413 / 11,5	18 045 / 11,8
117 .00	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	13 187 / 8,7	12 730 / 8,4
118 .00	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	9 937 / 6,5	10 040 / 6,6
119 .00	von mehr als 5 000 EUR	11 666 / 7,7	11 265 / 7,4
120 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert (in EUR) mit Werten bis einschließlich 12 500 EUR	1 879	1 862
<b>M. Ergebnis der gerichtlichen Kostenentscheidung</b>			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) endeten			
133 .00	ohne Kostenentscheidung	60 343 / 37,9	60 981 / 38,0
134 .00	mit Kostenentscheidung	98 903 / 62,1	99 333 / 62,0
Nach den Kostenentscheidungen (lfd. Nr. 134.00) trägt die Gerichtskosten			
— der Kläger (Antragsteller)			
135 .00	— ganz	15 542 / 15,7	16 096 / 16,2
136 .00	— überwiegend	4 147 / 4,2	4 037 / 4,1
137 .00	— der Kläger (Antragsteller) und Beklagte (Antragsgegner) je zur Hälfte	3 593 / 3,6	3 391 / 3,4
— der Beklagte (Antragsgegner)			
138 .00	— ganz	67 439 / 68,2	68 082 / 68,5
139 .00	— überwiegend	6 590 / 6,7	5 963 / 6,0
140 .00	Sonstige Kostenentscheidung	1 592 / 1,6	1 764 / 1,8
<b>III. Sonstiger Geschäftsanfall (Richter- und Rechtspflegergeschäftsaufgaben)</b>			
<b>A. Geschäftsanfall bei dem Prozessgericht</b>			
141 .00	Mahnsachen (B)	809 836	716 845
145 .00	Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H)	4 308	4 055
146 .00	darunter selbstständige Beweisverfahren	1 774	1 661
<b>B. Geschäftsanfall bei dem Vollstreckungsgericht</b>			
147 .00	Verteilungsverfahren (J)	22	7
Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen (K)			
148 .00	— Eingänge	6 289	7 189
148 .50	— Bestand an anhängigen Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	10 204	11 687
Zwangsverwaltungen (L)			
149 .00	— Eingänge	1 334	1 834
150 .00	— Bestand an anhängigen Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	3 316	4 167
151 .00	Vollstreckungssachen (M) insgesamt	378 776	378 836
darunter			
152 .00	— Verfahren zur Anordnung der Durchsuchung der Wohnung des Schuldners gemäß § 758a ZPO	9 593	10 132
153 .00	— Abgenommene eidesstattliche Versicherungen	83 972	87 085
154 .00	— Haftanordnungen in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung	80 888	81 317
<b>C. Geschäftsanfall an Insolvenzverfahren</b>			
Anträge auf Eröffnung des			
155 .00	— Insolvenzverfahrens betreffend natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 157.00)	6 714	6 929
155 .50	— Insolvenzverfahrens betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 157.00)	4 310	4 576
156 .00	— Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahrens nach § 304 InsO (IK)	12 445	12 922
157 .00	— Insolvenzverfahrens nach ausländischem Recht (§§ 343 bis 354 InsO) (IE)	56	64
Eröffnete			
158 .00	— Insolvenzverfahren betreffend natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 160.00)	3 439	3 802

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2011	(2010)
158 . 50	— Insolvenzverfahren betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 160.00)	1 600	1 571
159 . 00	— Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	11 402	11 826
160 . 00	— Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	19	24
164 . 00	Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	2 353	1 389
<b>D. Rechtshilfeersuchen</b>			
Rechtshilfeersuchen an			
165 . 00	— das Amtsgericht in Zuständigkeit des Richters	1 575	1 562
166 . 00	— das Amtsgericht in Zuständigkeit des Rechtspflegers	4 639	4 272
167 . 00	— die Geschäftsstelle	4 990	5 567
<b>B. Landgerichte</b>			
<b>1. Zivilsachen in der ersten Instanz</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Zivilprozesssachen (O-Sachen)</b>			
1 . 00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	45 391	43 238
2 . 00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	64 941	61 270
3 . 00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	65 952 / 101,5	59 117 / 96,6
davon durch			
— Zivilkammern			
— Kammern für Handelssachen			
— Sonstige Kammern			
4 . 00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	60 161 / 91,2	53 036 / 89,7
4 . 10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	5 753 / 8,7	6 043 / 10,2
5 . 00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	38 / 0,1	38 / 0,1
6 . 00	Abgaben innerhalb des Gerichts	44 380	45 391
7 . 00	Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (OH)	-1 011 / -2,2	2 153 / 5,0
8 . 00	darunter selbstständige Beweisverfahren	65 952	59 117
		6 472	7 627
		9 675	9 909
		1 896	1 879
<b>II. Erledigte Zivilprozesssachen</b>			
<b>A. Verfahren nach Einzelrichter und Kammer (nur für Zivilkammern)</b>			
9 . 00	Erledigte Verfahren vor den Zivilkammern	60 161	53 036
davon waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig			
10 . 00	— bei dem Einzelrichter	43 382 / 72,1	41 856 / 78,9
davon (lfd. Nr. 10.00)			
— in originärer Zuständigkeit (§ 348 Abs. 1 Satz 1 ZPO)			
— nach Übertragung durch die Kammer (§ 348a Abs. 1 ZPO)			
11 . 00	— bei der Kammer	33 846 / 78,0	33 434 / 79,9
12 . 00	— nach Übertragung durch die Kammer (§ 348a Abs. 1 ZPO)	9 536 / 22,0	8 422 / 20,1
13 . 00	— bei der Kammer	16 779 / 27,9	11 180 / 21,1
davon (lfd. Nr. 13.00)			
— in originärer Zuständigkeit (§ 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO)			
— nach Übernahme vom Einzelrichter (§§ 348 Abs. 3, 348a Abs. 2 ZPO)			
14 . 00	— in originärer Zuständigkeit (§ 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO)	16 680 / 99,4	11 039 / 98,7
15 . 00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§§ 348 Abs. 3, 348a Abs. 2 ZPO)	99 / 0,6	141 / 1,3
<b>B. Art des Verfahrens und Sachgebiet</b>			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren			
a) nach der Art			
16 . 00	Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO	5 / 0,0	3 / 0,0
17 . 00	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	571 / 0,9	680 / 1,2
18 . 00	Klageverfahren	59 904 / 90,8	52 941 / 89,6
19 . 00	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	3 144 / 4,8	3 108 / 5,3
20 . 00	Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	2 121 / 3,2	2 147 / 3,6
b) nach dem Sachgebiet			
aa) Zivilkammern			
21 . 10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	5 830 / 8,8	5 909 / 10,0
22 . 11	Verkehrsunfallsachen	3 910 / 5,9	3 753 / 6,3
23 . 12	Kaufsachen	4 956 / 7,5	4 869 / 8,2
24 . 13	Arzthaftungssachen	1 326 / 2,0	1 220 / 2,1
25 . 14	Reisevertragssachen	63 / 0,1	74 / 0,1
26 . 15	Miet-/Kredit-/Leasingsachen	7 553 / 11,5	7 349 / 12,4
27 . 16	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	1 862 / 2,8	1 648 / 2,8
28 . 17	Auseinandersetzungen von Gesellschaften	880 / 1,3	1 131 / 1,9
29 . 18	Gewerblicher Rechtsschutz	7 824 / 11,9	2 528 / 4,3
30 . 19	Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung)	592 / 0,9	472 / 0,8

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2011		(2010)	
31 . 20	Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	4 /	0,0	8 /	0,0
32 . 21	Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne lfd. Nr. 28.17)	347 /	0,5	396 /	0,7
33 . 26	Wohnungseigentumsachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	8 /	0,0	1 /	0,0
33 . 27	Kapitalanlagesachen	3 775 /	5,7	1 409 /	2,4
33 . 28	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	2 020 /	3,1	924 /	1,6
33 . 29	Technische Schutzrechte	190 /	0,3	109 /	0,2
33 . 30	Kartellsachen	235 /	0,4	250 /	0,4
34 . 39	Sonstiger Verfahrensgegenstand bb) Handelskammern	18 786 /	28,5	20 965 /	35,5
35 . 40	Handelsvertretersachen	333 /	0,5	290 /	0,5
36 . 41	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	699 /	1,1	900 /	1,5
37 . 42	Bausachen	398 /	0,6	432 /	0,7
38 . 43	Markensachen	296 /	0,4	295 /	0,5
39 . 44	Wettbewerbssachen	1 125 /	1,7	1 273 /	2,2
39 . 45	Kartellsachen	36 /	0,1	59 /	0,1
39 . 46	Verfahren nach dem SpruchG	362 /	0,5		
40 . 50	Sonstiger Verfahrensgegenstand cc) Sonstige Kammern	2 504 /	3,8	2 794 /	4,7
41 . 60	Baulandsachen nach dem BauGB (Baulandkammern)	18 /	0,0	18 /	0,0
42 . 61	Entschädigungssachen nach dem BEG (Entschädigungskammern)	19 /	0,0	20 /	0,0
43 . 62	Wiedergutmachungssachen nach dem BWKAusl (Wiedergutmachungskammern)	—		—	
44 . 70	Sonstiger Verfahrensgegenstand	1 /	0,0	—	
<b>C. Parteien</b>					
45 . 00	Zahl der Kläger (Antragsteller) (Mehrere Kläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	66 084		59 228	
49 . 00	Zahl der Beklagten (Antragsgegner) (Mehrere Beklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	66 389		59 374	
<b>D. Art der Erledigung</b>					
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurden beendet durch					
53 . 00	streitiges Urteil (einschließlich Vorbehalts- und Ausschlussurteil; ohne lfd. Nr. 66.00) darunter	13 871 /	21,0	13 325 /	22,5
54 . 00	— Urteil gemäß § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	163 /	1,2	214 /	1,6
55 . 00	Vergleich	17 394 /	26,4	17 349 /	29,3
56 . 00	Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	8 117 /	12,3	8 428 /	14,3
57 . 00	Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung	1 307 /	2,0	1 294 /	2,2
58 . 00	Beschluss gemäß § 91a ZPO	1 112 /	1,7	985 /	1,7
59 . 00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 63.00 bis 66.00)	7 380 /	11,2	1 908 /	3,2
60 . 00	Zurücknahme der Klage oder des Antrags	5 930 /	9,0	5 944 /	10,1
61 . 00	Zurücknahme des Ein- oder Widerspruchs	674 /	1,0	700 /	1,2
62 . 00	Nichtzahlung des Kostenvorschusses	154 /	0,2	185 /	0,3
63 . 00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	5 174 /	7,8	4 313 /	7,3
64 . 00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	3 438 /	5,2	3 537 /	6,0
65 . 00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	784 /	1,2	483 /	0,8
66 . 00	Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung	74 /	0,1	106 /	0,2
67 . 00	Sonstige Erledigungsart	543 /	0,8	560 /	0,9
<b>F. Termine (ohne Verkündungstermine)</b>					
71 . 00	Zahl der Termine insgesamt	46 947		45 559	
davon					
72 . 00	— ohne Beweisaufnahme	36 967 /	78,7	34 887 /	76,6
73 . 00	— mit Beweisaufnahme	9 980 /	21,3	10 672 /	23,4
74 . 00	erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ohne Termine	32 165 /	48,8	26 547 /	44,9
<b>G. Dauer der Verfahren</b>					
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren anhängig					
92 . 00	bis einschließlich 3 Monate	25 806 /	39,1	20 358 /	34,4
93 . 00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	14 444 /	21,9	14 252 /	24,1
			61,0		58,5
94 . 00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	14 553 /	22,1	14 431 /	24,4
			83,1		83,0
95 . 00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	7 686 /	11,7	6 813 /	11,5
			94,7		94,5
96 . 00	mehr als 24 Monate	3 463 /	5,3	3 263 /	5,5
97 . 00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	7,2		7,7	
103 . 00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 53.00), in Monaten	12,9		12,5	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2011	(2010)
<b>H. Prozesskostenhilfeentscheidungen</b>			
104 .00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt Von den Entscheidungen lauten auf	4 567	4 060
105 .00	— Bewilligung	3 346 / 73,3	3 075 / 75,7
	davon		
105 .30	— mit Ratenzahlung	556 / 16,6	456 / 14,8
105 .60	— ohne Ratenzahlung	2 790 / 83,4	2 619 / 85,2
106 .00	— Ablehnung	1 221 / 26,7	985 / 24,3
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurde Prozesskostenhilfe bewilligt		
107 .00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	1 720 / 2,6	1 587 / 2,7
109 .00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	1 216 / 1,8	1 070 / 1,8
111 .00	— beiden Parteien	205 / 0,3	209 / 0,4
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurde Prozesskostenhilfe abgelehnt		
113 .00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	832 / 1,3	601 / 1,0
114 .00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	379 / 0,6	374 / 0,6
115 .00	— beiden Parteien	5 / 0,0	5 / 0,0
<b>J. Besonderheiten des Verfahrens</b>			
	Den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind vorausgegangen		
116 .00	Mahnverfahren	13 618 / 20,6	13 994 / 23,7
	davon		
117 .00	— ohne Vollstreckungsbescheid	12 165 / 89,3	12 426 / 88,8
118 .00	— mit Vollstreckungsbescheid	1 453 / 10,7	1 568 / 11,2
119 .00	Schlichtungsverfahren gemäß § 15a EGZPO	41 / 0,1	49 / 0,1
<b>K. Streitwert ausgewählter Verfahren</b>			
120 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00) — ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen (lfd. Nrn. 42.61 und 43.62) — davon mit einem Streitwert	65 933	59 097
121 .00	bis einschließlich 5 000 EUR	9 190 / 13,9	3 873 / 6,6
122 .00	von 5 001 bis einschließlich 5 500 EUR	2 659 / 4,0	2 666 / 4,5
			18,0
			11,1
123 .00	von 5 501 bis einschließlich 6 000 EUR	2 621 / 4,0	2 610 / 4,4
			21,9
			15,5
124 .00	von 6 001 bis einschließlich 6 500 EUR	1 948 / 3,0	1 894 / 3,2
			24,9
			18,7
125 .00	von 6 501 bis einschließlich 7 000 EUR	1 757 / 2,7	1 865 / 3,2
			27,6
			21,8
126 .00	von 7 001 bis einschließlich 7 500 EUR	1 715 / 2,6	1 609 / 2,7
			30,2
			24,6
127 .00	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	7 622 / 11,6	7 388 / 12,5
			41,7
			37,1
128 .00	von 10 001 bis einschließlich 12 500 EUR	4 447 / 6,7	4 485 / 7,6
			48,5
			44,7
129 .00	von 12 501 bis einschließlich 15 000 EUR	3 649 / 5,5	3 569 / 6,0
			54,0
			50,7
130 .00	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	8 937 / 13,6	8 480 / 14,3
			67,6
			65,0
131 .00	von 25 001 bis einschließlich 50 000 EUR	9 156 / 13,9	9 229 / 15,6
			81,4
			80,7
132 .00	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	5 895 / 8,9	5 518 / 9,3
			90,4
			90,0
133 .00	von 100 001 bis einschließlich 500 000 EUR	5 351 / 8,1	5 027 / 8,5
			98,5
			98,5
134 .00	von mehr als 500 000 EUR	986 / 1,5	884 / 1,5
135 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 50 000 EUR in EUR	14 285	15 598
<b>L. Ergebnis der gerichtlichen Kostenentscheidung</b>			
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) endeten		
136 .00	ohne Kostenentscheidung	38 184 / 57,9	31 554 / 53,4
137 .00	mit Kostenentscheidung	27 768 / 42,1	27 563 / 46,6

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2011	(2010)
	Nach den Kostenentscheidungen (lfd. Nr. 137.00) trägt die Gerichtskosten		
	— der Kläger (Antragsteller)		
138 .00	— ganz	8 338 / 30,0	7 856 / 28,5
139 .00	— überwiegend	1 710 / 6,2	1 580 / 5,7
140 .00	— der Kläger (Antragsteller) und Beklagte (Antragsgegner) je zur Hälfte	900 / 3,2	933 / 3,4
	— der Beklagte (Antragsgegner)		
141 .00	— ganz	14 259 / 51,4	14 578 / 52,9
142 .00	— überwiegend	2 178 / 7,8	2 228 / 8,1
143 .00	Sonstige Kostenentscheidung	383 / 1,4	388 / 1,4
	<b>2. Zivilsachen in der Berufungsinstanz</b>		
	<b>I. Geschäftsentwicklung der Berufungssachen (S-Sachen)</b>		
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 797	3 648
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 031	8 192
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 239 / 102,6	8 043 / 98,4
	davon durch		
	— Zivilkammern	8 228 / 99,9	8 028 / 99,8
	— Kammern für Handelssachen	11 / 0,1	15 / 0,2
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 589	3 797
4 .10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	- 208 / -5,5	149 / 4,1
5 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	8 239	8 043
6 .00	Abgaben innerhalb des Gerichts	460	570
	<b>II. Erledigte Berufungssachen</b>		
	<b>A. Verfahren nach Einzelrichter und Kammer (nur für Zivilkammern)</b>		
7 .00	Erledigte Verfahren vor den Zivilkammern	8 228	8 028
	davon waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig		
8 .00	— bei dem Einzelrichter	865 / 10,5	1 287 / 16,0
	davon (lfd. Nr. 8.00) waren		
9 .00	— zur Vorbereitung der Entscheidung zugewiesen (§ 527 Abs. 3, 4 ZPO)	35 / 4,0	100 / 7,8
10 .00	— zur Entscheidung übertragen (§ 526 Abs. 1 ZPO)	830 / 96,0	1 187 / 92,2
11 .00	— bei der Kammer	7 363 / 89,5	6 741 / 84,0
	davon (lfd. Nr. 11.00)		
12 .00	— nach Vorbereitung durch den Einzelrichter (§ 527 Abs. 1, 2 ZPO)	7 / 0,1	37 / 0,5
13 .00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§ 526 Abs. 2 ZPO)	94 / 1,3	80 / 1,2
14 .00	— ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen war	7 262 / 98,6	6 624 / 98,3
	<b>B. Art des Verfahrens und Sachgebiet</b>		
	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren		
	a) nach der Art		
14 .50	Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO	3 / 0,0	7 / 0,1
15 .00	Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	11 / 0,1	11 / 0,1
16 .00	Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	28 / 0,3	39 / 0,5
17 .00	Berufungsverfahren (ohne Nrn. 15.00 und 16.00)	8 094 / 98,2	7 869 / 97,8
18 .00	Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	103 / 1,3	117 / 1,5
	b) nach dem Sachgebiet		
	aa) Zivilkammern		
19 .10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	223 / 2,7	213 / 2,6
20 .11	Verkehrsunfallsachen	1 784 / 21,7	1 743 / 21,7
21 .12	Kaufsachen	553 / 6,7	571 / 7,1
22 .13	Arzthaftungssachen	47 / 0,6	64 / 0,8
23 .14	Reisevertragssachen	49 / 0,6	60 / 0,7
24 .15	Kredit-/Leasingsachen	123 / 1,5	124 / 1,5
25 .16	Nachbarschaftssachen	151 / 1,8	167 / 2,1
26 .17	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	—	2 / 0,0
27 .18	Wohnungsmietsachen	1 525 / 18,5	1 443 / 17,9
28 .19	Sonstige Mietsachen	119 / 1,4	121 / 1,5
29 .20	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	257 / 3,1	213 / 2,6
30 .21	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	47 / 0,6	64 / 0,8
32 .23	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	35 / 0,4	34 / 0,4
33 .24	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	245 / 3,0	174 / 2,2
33 .25	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nrn. 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten)	589 / 7,1	605 / 7,5
33 .26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	4 / 0,0	4 / 0,0
34 .39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	2 477 / 30,1	2 423 / 30,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2011		(2010)	
	bb) Handelskammern				
35 . 40	Handelsvertretersachen	—		1 /	0,0
36 . 41	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	1 /	0,0	—	
37 . 42	Bausachen	—		—	
38 . 43	Markensachen	—		—	
39 . 44	Wettbewerbssachen	1 /	0,0	1 /	0,0
40 . 50	Sonstiger Verfahrensgegenstand	9 /	0,1	13 /	0,2
<b>C. Parteien</b>					
41 . 00	Zahl der Berufungskläger (Mehrere Berufungskläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	8 244		8 043	
45 . 00	Zahl der Berufungsbeklagten (Mehrere Berufungsbeklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	8 263		8 051	
<b>D. Art der Erledigung</b>					
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurden beendet durch					
49 . 00	streitiges Urteil	2 421 /	29,4	2 360 /	29,3
	darunter				
50 . 00	— Urteil gemäß § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	269 /	11,1	231 /	9,8
51 . 00	Vergleich	1 217 /	14,8	1 095 /	13,6
52 . 00	Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	52 /	0,6	52 /	0,6
53 . 00	Beschluss gemäß § 91a ZPO	73 /	0,9	87 /	1,1
54 . 00	Beschluss gemäß § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung)	320 /	3,9	343 /	4,3
55 . 00	Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung)	1 179 /	14,3	1 184 /	14,7
56 . 00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 60.00 bis 62.00)	179 /	2,2	216 /	2,7
57 . 00	Zurücknahme der Klage oder des Antrags	59 /	0,7	47 /	0,6
58 . 00	Zurücknahme des Ein- oder Widerspruchs	1 /	0,0	1 /	0,0
59 . 00	Zurücknahme der Berufung	2 540 /	30,8	2 400 /	29,8
60 . 00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	68 /	0,8	55 /	0,7
61 . 00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	35 /	0,4	38 /	0,5
62 . 00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	6 /	0,1	7 /	0,1
63 . 00	Sonstige Erledigungsart	89 /	1,1	158 /	2,0
<b>E. Ergebnis der Berufungsentscheidung</b>					
Die streitigen Urteile (lfd. Nr. 49.00) lauten auf					
64 . 00	Aufhebung und Zurückverweisung	151 /	6,2	305 /	12,9
65 . 00	Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	1 147 /	47,4	950 /	40,3
66 . 00	volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	894 /	36,9	893 /	37,8
67 . 00	Verwerfung der Berufung als unzulässig	27 /	1,1	21 /	0,9
68 . 00	anderweitige Entscheidung	202 /	8,3	191 /	8,1
<b>G. Termine (ohne Verkündungstermine)</b>					
70 . 00	Zahl der Termine insgesamt	4 509		4 376	
	davon				
71 . 00	— ohne Beweisaufnahme	4 205 /	93,3	3 942 /	90,1
72 . 00	— mit Beweisaufnahme	304 /	6,7	434 /	9,9
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren					
73 . 00	ohne Termin	4 263 /	51,7	4 162 /	51,7
74 . 00	mit Termin ohne Beweistermin	3 704 /	45,0	3 489 /	43,4
75 . 00	mit Beweistermin	272 /	3,3	392 /	4,9
<b>H. Dauer der Verfahren</b>					
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren anhängig					
ab Eingang beim Berufungsgericht					
91 . 00	bis einschließlich 3 Monate	2 515 /	30,5	2 395 /	29,8
92 . 00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	3 305 /	40,1	3 396 /	42,2
			70,6		72,0
93 . 00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	1 876 /	22,8	1 797 /	22,3
			93,4		94,3
94 . 00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	446 /	5,4	386 /	4,8
			98,8		99,1
95 . 00	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	77 /	0,9	45 /	0,6
			99,8		99,7
96 . 00	mehr als 36 Monate	20 /	0,2	24 /	0,3
97 . 00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	5,4		5,2	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2011	(2010)
	ab erstem Eingang in der ersten Instanz		
98 .00	bis einschließlich 1 Jahr	3 735 / 45,3	4 545 / 56,5
99 .00	mehr als 1 bis einschließlich 2 Jahre	3 514 / 42,7	2 759 / 34,3
		88,0	90,8
100 .00	mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre	736 / 8,9	515 / 6,4
		96,9	97,2
101 .00	mehr als 3 bis einschließlich 4 Jahre	184 / 2,2	145 / 1,8
		99,2	99,0
102 .00	mehr als 4 bis einschließlich 5 Jahre	41 / 0,5	51 / 0,6
		99,6	99,7
103 .00	mehr als 5 Jahre	29 / 0,4	28 / 0,3
104 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren in Monaten	15,0	13,4
111 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 49.00), in Monaten	7,3	7,5
118 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 49.00), in Monaten	17,2	15,3
<b>J. Prozesskostenhilfeentscheidungen</b>			
119 .00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	511	297
	Von den Entscheidungen lauten auf		
120 .00	— Bewilligung	341 / 66,7	169 / 56,9
	davon		
120 .30	— mit Ratenzahlung	36 / 10,6	20 / 11,8
120 .60	— ohne Ratenzahlung	305 / 89,4	149 / 88,2
121 .00	— Ablehnung	170 / 33,3	128 / 43,1
	In den erledigten Verfahren wurde Prozesskostenhilfe (lfd. Nr. 5.00) bewilligt		
122 .00	— nur dem Berufungskläger	115 / 1,4	50 / 0,6
124 .00	— nur dem Berufungsbeklagten	194 / 2,4	101 / 1,3
126 .00	— beiden Parteien	16 / 0,2	9 / 0,1
	In den erledigten Verfahren wurde Prozesskostenhilfe (lfd. Nr. 5.00) abgelehnt		
128 .00	— nur dem Berufungskläger	86 / 1,0	95 / 1,2
129 .00	— nur dem Berufungsbeklagten	74 / 0,9	33 / 0,4
130 .00	— beiden Parteien	5 / 0,1	—
<b>K. Streitwert der Berufungsverfahren</b>			
131 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00)	8 239	8 043
	davon mit einem Streitwert		
132 .00	bis einschließlich 600 EUR	320 / 3,9	316 / 3,9
133 .00	von 601 bis einschließlich 1 000 EUR	1 382 / 16,8	1 253 / 15,6
		20,7	19,5
134 .00	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	1 308 / 15,9	1 256 / 15,6
		36,5	35,1
135 .00	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	1 022 / 12,4	1 026 / 12,8
		48,9	47,9
136 .00	von 2 001 bis einschließlich 3 000 EUR	1 418 / 17,2	1 505 / 18,7
		66,1	66,6
137 .00	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	1 060 / 12,9	1 039 / 12,9
		79,0	79,5
138 .00	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	813 / 9,9	774 / 9,6
		88,9	89,1
139 .00	von mehr als 5 000 EUR	916 / 11,1	874 / 10,9
140 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 5 000 EUR in EUR	2 147	2 171
<b>III. Sonstiger Geschäftsanfall</b>			
151 .00	Anfall an Beschwerdeverfahren insgesamt	9 899	10 940
<b>C. Oberlandesgerichte</b>			
<b>— Berufungs- und Beschwerdeinstanz —</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Berufungssachen (U-Sachen)</b>			
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	4 391	4 204
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 192	8 240
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 448 / 103,1	8 053 / 97,5
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	4 135	4 391
4 .10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	- 256 / -5,8	187 / 4,4
5 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	8 448	8 053
6 .00	Abgaben innerhalb des Gerichts	683	940

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2011	(2010)
<b>II. Erledigte Berufungssachen</b>			
<b>A. Entscheider der Vorinstanz</b>			
Von den erledigten Berufungsverfahren (lfd. Nr. 5.00) richteten sich gegen ein Urteil			
7 . 00	eines Richters beim Amtsgericht	20 / 0,2	35 / 0,4
8 . 00	eines Einzelrichters beim Landgericht	6 171 / 73,0	6 055 / 75,2
9 . 00	einer Kammer (ohne lfd. Nr. 10.00) beim Landgericht	1 472 / 17,4	1 288 / 16,0
10 . 00	einer Kammer für Handelssachen	785 / 9,3	675 / 8,4
<b>B. Verfahren nach Einzelrichter und Senat</b>			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig			
11 . 00	— bei dem Einzelrichter	120 / 1,4	127 / 1,6
	davon (lfd. Nr. 11.00) waren		
12 . 00	— zur Vorbereitung der Entscheidung zugewiesen (§ 527 Abs. 3, 4 ZPO)	7 / 5,8	3 / 2,4
13 . 00	— zur Entscheidung übertragen (§ 526 Abs. 1 ZPO)	113 / 94,2	124 / 97,6
14 . 00	— bei dem Senat	8 328 / 98,6	7 926 / 98,4
	davon (lfd. Nr. 14.00)		
15 . 00	— nach Vorbereitung durch den Einzelrichter (§ 527 Abs. 1, 2 ZPO)	—	6 / 0,1
16 . 00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§ 526 Abs. 2 ZPO)	13 / 0,2	9 / 0,1
17 . 00	— ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen war	8 315 / 99,8	7 911 / 99,8
<b>C. Art des Verfahrens und Sachgebiet</b>			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren			
a) nach der Art			
17 . 50	Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO	112 / 1,3	105 / 1,3
18 . 00	Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	10 / 0,1	30 / 0,4
19 . 00	Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	144 / 1,7	116 / 1,4
20 . 00	Berufungsverfahren (ohne Nrn. 18.00 und 19.00)	8 086 / 95,7	7 751 / 96,2
21 . 00	Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	96 / 1,1	51 / 0,6
b) nach dem Sachgebiet			
22 . 10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	760 / 9,0	708 / 8,8
23 . 11	Verkehrsunfallsachen	562 / 6,7	556 / 6,9
24 . 12	Kaufsachen	560 / 6,6	433 / 5,4
25 . 13	Arzthaftungssachen	291 / 3,4	295 / 3,7
26 . 14	Reisevertragssachen	2 / 0,0	3 / 0,0
27 . 15	Miet-/Kredit-/Leasingsachen	782 / 9,3	808 / 10,0
28 . 16	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	254 / 3,0	182 / 2,3
29 . 17	Auseinandersetzung von Gesellschaften	182 / 2,2	74 / 0,9
30 . 18	Gewerblicher Rechtsschutz (ohne lfd. Nr. 35.29)	398 / 4,7	419 / 5,2
31 . 19	Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung)	127 / 1,5	110 / 1,4
32 . 20	Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	—	—
33 . 21	Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne lfd. Nr. 29.17)	138 / 1,6	156 / 1,9
35 . 23	Entschädigungssachen nach dem BEG (Entschädigungssenat)	—	3 / 0,0
35 . 26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	1 / 0,0	—
35 . 27	Kapitalanlagesachen	1 096 / 13,0	351 / 4,4
35 . 28	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	391 / 4,6	339 / 3,0
35 . 29	Teschnische Schutzrechte	34 / 0,4	26 / 0,3
35 . 30	Kartellsachen	29 / 0,3	53 / 0,7
35 . 31	Vergabesachen	—	—
36 . 39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	2 841 / 33,6	3 637 / 45,2
<b>D. Parteien</b>			
37 . 00	Zahl der Berufungskläger (Mehrere Berufungskläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	8 467	8 056
41 . 00	Zahl der Berufungsbeklagten (Mehrere Berufungsbeklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	8 505	8 078

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2011	(2010)
<b>E. Art der Erledigung</b>			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurden beendet durch			
45 .00	streitiges Urteil	1 630 / 19,3	1 706 / 21,2
46 .00	— Urteil gemäß § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	177 / 10,9	165 / 9,7
47 .00	Vergleich	1 503 / 17,8	1 601 / 19,9
48 .00	Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	65 / 0,8	65 / 0,8
49 .00	Beschluss gemäß § 91a ZPO	66 / 0,8	65 / 0,8
50 .00	Beschluss gemäß § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung)	130 / 1,5	129 / 1,6
51 .00	Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung)	1 596 / 18,9	1 472 / 18,3
52 .00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 56.00 bis 58.00)	194 / 2,3	195 / 2,4
53 .00	Zurücknahme der Klage oder des Antrags	100 / 1,2	92 / 1,1
54 .00	Zurücknahme des Ein- oder Widerspruchs	1 / 0,0	4 / 0,0
55 .00	Zurücknahme der Berufung	2 805 / 33,2	2 417 / 30,0
56 .00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	261 / 3,1	172 / 2,1
57 .00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	1 / 0,0	1 / 0,0
58 .00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	11 / 0,1	17 / 0,2
59 .00	Sonstige Erledigungsart	85 / 1,0	117 / 1,5
<b>F. Ergebnis der Berufungsentscheidungen</b>			
Die streitigen Urteile (lfd. Nr. 45.00) lauteten auf			
60 .00	Aufhebung und Zurückverweisung	141 / 8,7	131 / 7,7
61 .00	Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	869 / 53,3	959 / 56,2
62 .00	volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	525 / 32,2	550 / 32,2
63 .00	Verwerfung der Berufung als unzulässig	10 / 0,6	10 / 0,6
64 .00	anderweitige Entscheidung	85 / 5,2	56 / 3,3
<b>H. Termine (ohne Verkündungstermine)</b>			
66 .00	Zahl der Termine insgesamt	3 779	4 015
davon			
67 .00	— ohne Beweisaufnahme	3 302 / 87,4	3 281 / 81,7
68 .00	— mit Beweisaufnahme	477 / 12,6	734 / 18,3
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren			
69 .00	ohne Termin	5 180 / 61,3	4 691 / 58,3
70 .00	mit Termin ohne Beweistermin	2 859 / 33,8	2 736 / 34,0
71 .00	mit Beweistermin	409 / 4,8	626 / 7,8
<b>J. Dauer der Verfahren</b>			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren anhängig			
ab Eingang beim Berufungsgericht			
87 .00	bis einschließlich 3 Monate	2 209 / 26,1	1 986 / 24,7
88 .00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	3 601 / 42,6	3 364 / 41,8
		68,8	66,4
89 .00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	1 967 / 23,3	2 016 / 25,0
		92,1	91,5
90 .00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	498 / 5,9	535 / 6,6
		98,0	98,1
91 .00	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	110 / 1,3	105 / 1,3
		99,3	99,4
92 .00	mehr als 36 Monate	63 / 0,7	47 / 0,6
93 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten ab erstem Eingang in der ersten Instanz	6,0	6,1
94 .00	bis einschließlich 1 Jahr	1 978 / 23,4	2 026 / 25,2
95 .00	mehr als 1 bis einschließlich 2 Jahre	3 844 / 45,5	3 461 / 43,0
		68,9	68,1
96 .00	mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre	1 341 / 15,9	1 293 / 16,1
		84,8	84,2
97 .00	mehr als 3 bis einschließlich 4 Jahre	622 / 7,4	613 / 7,6
		92,2	91,8
98 .00	mehr als 4 bis einschließlich 5 Jahre	290 / 3,4	270 / 3,4
		95,6	95,2
99 .00	mehr als 5 Jahre	373 / 4,4	390 / 4,8
100 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren in Monaten	23,1	23,1
107 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 45.00), in Monaten	8,6	9,3
114 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 45.00), in Monaten	28,1	27,8

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2011	(2010)
<b>K. Prozesskostenhilfeentscheidungen</b>			
115 . 00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	457	357
	Von den Entscheidungen lauteten auf		
116 . 00	— Bewilligung	240 / 52,5	192 / 53,8
	davon		
116 . 30	— mit Ratenzahlung	34 / 14,2	27 / 14,1
116 . 60	— ohne Ratenzahlung	206 / 85,8	165 / 85,9
117 . 00	— Ablehnung	217 / 47,5	165 / 46,2
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurde Prozesskostenhilfe bewilligt		
118 . 00	— nur dem Berufungskläger	149 / 1,8	88 / 1,1
120 . 00	— nur dem Berufungsbeklagten	77 / 0,9	90 / 1,1
122 . 00	— beiden Parteien	7 / 0,1	7 / 0,1
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurde Prozesskostenhilfe abgelehnt		
124 . 00	— nur dem Berufungskläger	146 / 1,7	124 / 1,5
125 . 00	— nur dem Berufungsbeklagten	63 / 0,7	33 / 0,4
126 . 00	— beiden Parteien	4 / 0,0	4 / 0,0
<b>L. Streitwert ausgewählter Verfahren</b>			
127 . 00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00)		
	— ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen (lfd. Nr. 35.23) —		
	davon mit einem Streitwert	8 448	8 050
128 . 00	bis einschließlich 600 EUR	131 / 1,6	141 / 1,8
129 . 00	von 601 bis einschließlich 1 000 EUR	52 / 0,6	57 / 0,7
		2,2	2,5
130 . 00	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	68 / 0,8	44 / 0,5
		3,0	3,0
131 . 00	von 1 501 bis einschließlich 2 500 EUR	119 / 1,4	133 / 1,7
		4,4	4,7
132 . 00	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	75 / 0,9	62 / 0,8
		5,3	5,4
133 . 00	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	145 / 1,7	150 / 1,9
		7,0	7,3
134 . 00	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	158 / 1,9	162 / 2,0
		8,9	9,3
135 . 00	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	892 / 10,6	937 / 11,6
		19,4	20,9
136 . 00	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	730 / 8,6	701 / 8,7
		28,1	29,7
137 . 00	von 10 001 bis einschließlich 12 500 EUR	447 / 5,3	459 / 5,7
		33,3	35,4
138 . 00	von 12 501 bis einschließlich 15 000 EUR	406 / 4,8	447 / 5,6
		38,2	40,9
139 . 00	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	1 193 / 14,1	1 068 / 13,3
		52,3	54,2
140 . 00	von 25 001 bis einschließlich 50 000 EUR	1 520 / 18,0	1 319 / 16,4
		70,3	70,6
141 . 00	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	1 140 / 13,5	989 / 12,3
		83,8	82,8
142 . 00	von 100 001 bis einschließlich 500 000 EUR	1 151 / 13,6	1 106 / 13,7
		97,4	96,6
143 . 00	von mehr als 500 000 EUR	221 / 2,6	275 / 3,4
144 . 00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 50 000 EUR in EUR	17 400	16 651
<b>III. Sonstiger Geschäftsanfall</b>			
<b>A. Anfall an Beschwerdeverfahren</b>			
145 . 00	Beschwerden in Landwirtschaftssachen	—	3
146 . 00	Verfahren nach § 23 EGGVG	25	15
146 . 50	Nachlassbeschwerden	313	291
147 . 00	Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer Nachlassbeschwerden) einschließlich der Kostensachen auf diesem Gebiet und der Beschwerden nach § 156 KostO sowie Beschwerden nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG)	498	595
147 . 30	Beschwerden gegen Verfügungen der Kartellbehörde nach den §§ 57 Abs. 2 Satz 2 und 63 Abs. 4 GWB und Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach § 75 EnWG	8	5
148 . 00	Sonstige Beschwerden (ohne lfd. Nrn. 145.00 bis 147.30)	4 012	4 658

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2011	(2010)
<b>II. Familiensachen</b>			
<b>A. Amtsgerichte (Familiengerichte)</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Familiensachen (F-Sachen)</b>			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	49 322	46 618
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	85 050	87 403
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	88 482	84 699
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	45 890	49 322
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	88 482	84 699
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	16 347	15 814
<b>II. Erledigte Familiensachen</b>			
<b>A. Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren</b>			
7	Familiensachen	71 144 / 80,4	70 345 / 83,1
8	abgetrennte Folgesachen	1 751 / 2,0	1 037 / 1,2
9	einstweilige Anordnungen	15 457 / 17,5	13 179 / 15,6
10	Abhilfeverfahren	—	—
11	Lebenspartnerschaften	130 / 0,1	138 / 0,2
<b>B. Mit den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren an Verfahrensgegenständen anhängig</b>			
12	insgesamt	133 046 / 100,0	129 380 / 100,0
davon betrafen			
13	Scheidungen	30 481 / 22,9	30 375 / 23,5
14	andere Ehesachen	69 / 0,1	59 / 0,0
15	Versorgungsausgleich	33 290 / 25,0	31 720 / 24,5
16	Unterhalt für das Kind	11 520 / 8,7	11 791 / 9,1
17	Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	8 972 / 6,7	9 757 / 7,5
18	sonstige Unterhaltssache (auch nach §§ 1615l, 1615m BGB)	566 / 0,4	546 / 0,4
19	Ehewohnung und/oder Haushalt	2 211 / 1,7	2 250 / 1,7
20	Güterrechtssache	3 813 / 2,9	3 664 / 2,8
21	elterliche Sorge	17 809 / 13,4	16 710 / 12,9
22	Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	7 669 / 5,8	7 489 / 5,8
23	Kindesherausgabe	515 / 0,4	411 / 0,3
24	Unterbringung nach § 1631b BGB	2 258 / 1,7	2 013 / 1,6
25	Unterbringung nach öffentlichem Recht gemäß § 151 Nr. 7 FamFG	397 / 0,3	399 / 0,3
26	sonstige Kindschaftssache	562 / 0,4	618 / 0,5
27	Abstammungssache	1 977 / 1,5	2 077 / 1,6
28	Adoptionssache	2 031 / 1,5	1 312 / 1,0
29	Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gemäß § 1 GewSchG	4 817 / 3,6	4 741 / 3,7
30	Wohnungsüberlassung gemäß § 2 GewSchG	1 500 / 1,1	1 549 / 1,2
31	Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft gemäß § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG	119 / 0,1	99 / 0,1
32	sonstige Familiensache gemäß § 266 FamFG	1 667 / 1,3	1 192 / 0,9
33	weitere Familiensache (ohne lfd. Nrn. 13 bis 32)	803 / 0,6	608 / 0,5
34	auf ein Verfahren nach lfd. Nr. 5 entfielen an Verfahrensgegenständen im Durchschnitt	1,50	1,53
<b>C. Art der Erledigung</b>			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt			
36	durch Beschluss (soweit nicht nachfolgend aufgeführt)	51 757 / 58,5	48 514 / 57,3
37	durch Vergleich	13 316 / 15,0	13 286 / 15,7
38	durch Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung	1 517 / 1,7	1 493 / 1,8
38 a	durch Beschluss gemäß § 91a ZPO	192 / 0,2	<i>Neufassung ab 1.1.2011</i>
39	durch übereinstimmende Erledigungs-/Beendigungserklärung	2 211 / 2,5	1 709 / 2,0
40	durch Beschluss in Verfahrenskostenhilfverfahren	575 / 0,6	582 / 0,7
41	durch Beschluss gemäß § 1666 BGB	154 / 0,2	101 / 0,1
42	durch Zurücknahme des Antrags	6 035 / 6,8	6 063 / 7,2
43	durch Nichtbetrieb nach Aussetzung (§ 136 FamFG)	25 / 0,0	24 / 0,0
44	durch Aussetzung gemäß § 221 FamFG	29 / 0,0	33 / 0,0
45	durch Ruhen des Verfahrens (soweit nicht lfd. Nrn. 43, 44)	3 475 / 3,9	3 487 / 4,1
46	durch Nichtzahlung des Kostenvorschusses	190 / 0,2	182 / 0,2
47	durch Abgabe an das Gericht der Ehe-/Lebenspartnerschaftssache	1 876 / 2,1	1 805 / 2,1
48	durch Abgabe an ein anderes Gericht (soweit nicht lfd. Nr. 47)	826 / 0,9	921 / 1,1
49	durch Verbindung mit einer anderen Sache	1 178 / 1,3	1 377 / 1,6
50	auf andere Weise	5 126 / 5,8	5 122 / 6,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2011	(2010)
<b>D. Hauptsacheverfahren wurde anhängig</b> (Angabe zu lfd. Nr. 9)			
51	— ja	4 358 / 28,2	4 024 / 30,5
52	— nein	11 099 / 71,8	9 155 / 69,5
<b>E. Termine (ohne Verkündungstermine)</b>			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) fanden statt:			
53	Zahl der Termine insgesamt	75 799	74 292
54	Durchschnittliche Zahl der Termine Termine gemäß § 157 FamFG	0,86	0,88
55	— 1 Termin	447 / 0,5	307 / 0,4
56	— mehr als 1 Termin Termine gemäß § 165 FamFG	47 / 0,1	47 / 0,1
57	— 1 Termin	115 / 0,1	123 / 0,1
58	— mehr als 1 Termin sonstige Termine (ohne Verkündungstermine)	6 / 0,0	4 / 0,0
59	— 1 Termin	50 086 / 56,6	48 159 / 56,9
60	— 2 Termine	7 563 / 8,5	7 569 / 8,9
61	— 3 Termine	1 835 / 2,1	1 938 / 2,3
62	— 4 und 5 Termine	844 / 1,0	850 / 1,0
63	— mehr als 5 Termine	117 / 0,1	148 / 0,2
64	— kein Termin	28 037 / 31,7	26 035 / 30,7
<b>F. Dauer der Verfahren</b>			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren anhängig			
81	bis einschließlich 3 Monate	40 359 / 45,6	38 462 / 45,4
82	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	18 596 / 21,0	18 095 / 21,4
83	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	19 979 / 22,6	19 269 / 22,7
84	mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate	7 867 / 8,9	7 136 / 8,4
85	mehr als 24 Monate	1 681 / 1,9	1 737 / 2,1
86	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	5,5	5,5
<b>H. Verfahrensbeistand</b> (Angaben zu lfd. Nrn. 21 bis 28)			
133	Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis gemäß § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG	3 484	1 718
134	sonstige Bestellung	2 844	2 943
135	keine Bestellung	25 507	25 141
<b>J. Verfahrenskostenhilfeentscheidungen</b>			
136	Anzahl der Verfahrenskostenhilfeentscheidungen	57 368 / 100,0	58 550 / 100,0
Von den Entscheidungen lauteten auf			
137	— Bewilligung	52 899 / 92,2	54 498 / 93,1
138	— Ablehnung der Verfahrenskostenhilfe	4 469 / 7,8	4 052 / 6,9
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe bewilligt			
139	— nur dem Antragsteller	18 098 / 20,5	18 139 / 21,4
140	— darunter mit Ratenzahlung	2 730 / 15,1	2 415 / 13,3
141	— nur dem Antragsgegner	6 169 / 7,0	5 915 / 7,0
142	— darunter mit Ratenzahlung	1 196 / 19,4	1 004 / 17,0
143	— beiden Beteiligten	14 316 / 16,2	15 222 / 18,0
144	— darunter mit Ratenzahlung	3 964 / 27,7	3 943 / 25,9
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe abgelehnt			
145	— nur dem Antragsteller	2 721 / 3,1	2 455 / 2,9
146	— nur dem Antragsgegner	1 480 / 1,7	1 317 / 1,6
147	— beiden Beteiligten	134 / 0,2	140 / 0,2
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe hinsichtlich sonstiger Beteiligter			
148	bewilligt	1 848 / 2,1	1 446 / 1,7
149	— darunter mit Ratenzahlung	125 / 6,8	78 / 5,4
150	abgelehnt	79 / 0,1	53 / 0,1
Antrag auf grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe wurde gestellt			
151	— ja	376	516
152	— nein	42 834	42 733

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2011	(2010)
<b>K. Vertretung durch Rechtsanwälte</b>			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren durch Rechtsanwälte vertreten			
165	nur der Antragsteller	22 783 / 25,7	22 129 / 26,1
166	nur der Antragsgegner	2 647 / 3,0	2 477 / 2,9
167	kein Antragsteller / kein Antragsgegner	18 772 / 21,2	16 410 / 19,4
168	Antragsteller und Antragsgegner	44 280 / 50,0	43 683 / 51,6
<b>L. Gebührenstreitwert</b>			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) hatten einen Gebührenstreitwert			
169	bis einschließlich 250 EUR	500 / 0,6	447 / 0,5
170	von 251 bis einschließlich 500 EUR	906 / 1,0	1 027 / 1,2
171	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	5 744 / 6,5	4 813 / 5,7
172	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	9 461 / 10,7	7 267 / 8,6
173	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	5 088 / 5,8	5 524 / 6,5
174	von 2 001 bis einschließlich 2 500 EUR	1 461 / 1,7	1 410 / 1,7
175	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	21 423 / 24,2	20 978 / 24,8
176	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	3 546 / 4,0	3 876 / 4,6
177	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	3 770 / 4,3	3 841 / 4,5
178	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	8 368 / 9,5	8 972 / 10,6
179	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	7 234 / 8,2	7 897 / 9,3
180	von 10 001 bis einschließlich 15 000 EUR	9 055 / 10,2	8 364 / 9,9
181	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	5 957 / 6,7	5 099 / 6,0
182	von 25 001 bis einschließlich 35 000 EUR	1 877 / 2,1	1 672 / 2,0
183	von 35 001 bis einschließlich 50 000 EUR	1 333 / 1,5	1 081 / 1,3
184	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	1 501 / 1,7	1 315 / 1,6
185	von 100 001 bis einschließlich 250 000 EUR	928 / 1,0	809 / 1,0
186	von 250 001 bis einschließlich 500 000 EUR	235 / 0,3	208 / 0,2
187	von mehr als 500 000 EUR	95 / 0,1	99 / 0,1
188	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 250 000 EUR in EUR	9 356	8 989
<b>O. Sorgerecht</b>			
202	In Eheverfahren	30 550	30 446
203	Die elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder der Eheleute steht diesen nach Auflösung der Ehe gemeinsam zu, da kein Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB gestellt wurde	10 280 / 33,6	11 392 / 37,4
204	Die elterliche Sorge wurde übertragen		
	— auf Mutter und Vater gemeinsam	89 / 0,3	105 / 0,3
205	— auf die Mutter	642 / 2,1	761 / 2,5
206	— auf den Vater	55 / 0,2	71 / 0,2
207	— auf einen Dritten	5 / 0,0	10 / 0,0
208	— für ein oder mehrere Kinder auf die Mutter für die anderen Kinder auf den Vater	10 / 0,0	34 / 0,1
209	Gemeinschaftliche minderjährige Kinder der Eheleute waren zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe nicht vorhanden	14 030 / 45,9	14 665 / 48,2
210	Es wurde keine Sorgerechtsentscheidung getroffen	5 439 / 17,8	3 408 / 11,2
211	In sonstigen Verfahren	13 134	12 372
	Die elterliche Sorge wurde übertragen		
212	— auf Mutter und Vater gemeinsam	512 / 3,9	398 / 3,2
213	— auf die Mutter	2 102 / 16,0	2 167 / 17,5
214	— auf den Vater	824 / 6,3	725 / 5,9
215	— auf einen Dritten	1 464 / 11,1	1 487 / 12,0
216	— für ein oder mehrere Kinder auf die Mutter für die anderen Kinder auf den Vater	45 / 0,3	179 / 1,4
217	In der Entscheidung ist die bisherige Regelung elterliche Sorge nicht geändert worden	1 603 / 12,2	2 526 / 20,4
218	Es wurde keine Sorgerechtsentscheidung getroffen	6 584 / 50,1	4 890 / 39,5
219	In Fällen, in denen die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind oder waren	2 978	2 371
	Die elterliche Sorge wurde übertragen		
220	— auf Mutter und Vater gemeinsam	157 / 5,3	67 / 2,8
221	— auf die Mutter	333 / 11,2	275 / 11,6
222	— auf den Vater	170 / 5,7	160 / 6,7
223	— auf einen Dritten	471 / 15,8	385 / 16,2
224	— für ein oder mehrere Kinder auf die Mutter für die anderen Kinder auf den Vater	25 / 0,8	25 / 1,1
225	In der Entscheidung ist die bisherige Regelung elterliche Sorge nicht geändert worden	430 / 14,4	700 / 29,5
226	Es wurde keine Sorgerechtsentscheidung getroffen	1 392 / 46,7	759 / 32,0
<b>L. Versorgungsausgleich</b>			
227	Von den Verfahren über den Versorgungsausgleich wurden durch Beschluss/Vergleich erledigt	29 341 / 88,1	27 641 / 87,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2011	(2010)
<b>III. Sonstiger Geschäftsanfall (Richter- und Rechtspflegergeschäftsaufgaben)</b>			
234	Verfahren in Familiensachen in der Zuständigkeit des Rechtspflegers (ohne die unter IV. erfassten Verfahren) Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Familiensachen - FH -	7 930	8 868
235	— vereinfachte Unterhaltsverfahren	4 154	3 836
241	— sonstige FH-Verfahren	477	559
242	Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht — Zuständigkeit des Richters	1 568	1 528
243	— Zuständigkeit des Rechtspflegers	713	709
244	Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle	71	62
<b>IV. Geschäftsanfall in Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren</b>			
245	Vormundschaftssachen Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 064 *)	974
		*) mehr um 77 infolge Berichtigung	
246	Neuzugänge	2 527	3 232
247	Erledigte Verfahren	1 958	1 219
248	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes Pflegschaftssachen (ohne Ergänzungspflegschaften für einzelne Rechtshandlungen)	3 633	2 987
249	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	1 077	Neufassung ab 1.1.2011
250	Neuzugänge	1 339	Neufassung ab 1.1.2011
251	Erledigte Verfahren	602	Neufassung ab 1.1.2011
252	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes Ergänzungspflegschaften für einzelne Rechtshandlungen	1 814	Neufassung ab 1.1.2011
253	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	2 615	Neufassung ab 1.1.2011
254	Neuzugänge	2 946	Neufassung ab 1.1.2011
255	Erledigte Verfahren	2 738	Neufassung ab 1.1.2011
256	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	2 823	Neufassung ab 1.1.2011
<b>B. Oberlandesgerichte</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF-Sachen)</b>			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	989 *)	1 162
		*) mehr um 2 infolge Berichtigung	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	4 004	3 399
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	3 925	3 574
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	1 068	987
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	3 925	3 574
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	264	366
<b>II. Erledigte Familiensachen</b>			
<b>A. Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren:</b>			
7	Familiensachen	3 553 / 90,5	3 560 / 99,6
7 a	Beschwerden in einstweiligen Anordnungsverfahren	349 / 8,9	Neufassung ab 1.1.2011
8	Abhilfeverfahren	13 / 0,3	2 / 0,1
9	Lebenspartnerschaftssachen	10 / 0,3	12 / 0,3
<b>B. Mit den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren an Verfahrensgegenständen anhängig</b>			
10	insgesamt	4 253 / 100,0	4 015 / 100,0
	davon betrafen		
11	Scheidung	148 / 3,5	189 / 4,7
12	andere Ehesachen	2 / 0,0	2 / 0,0
13	Versorgungsausgleich	1 009 / 23,7	863 / 21,5
14	Unterhalt für das Kind	613 / 14,4	680 / 16,9
15	Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	647 / 15,2	895 / 22,3
16	sonstige Unterhaltssache (auch nach §§ 1615, 1615m BGB)	37 / 0,9	32 / 0,8
17	Ehewohnung und/oder Haushalt	70 / 1,6	71 / 1,8
18	Güterrechtssache	171 / 4,0	222 / 5,5
19	elterliche Sorge	821 / 19,3	569 / 14,2
20	Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	240 / 5,6	272 / 6,8
21	Kindesherausgabe	33 / 0,8	16 / 0,4
22	Unterbringung nach § 1631b BGB	12 / 0,3	10 / 0,2
23	Unterbringung nach öffentlichem Recht gemäß § 151 Nr. 7 FamFG	11 / 0,3	—
24	sonstige Kindschaftssache	22 / 0,5	20 / 0,5
25	Abstammungssache	51 / 1,2	44 / 1,1
26	Adoptionssache	15 / 0,4	6 / 0,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2011		(2010)	
27	Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gemäß § 1 GewSchG	133	3,1	41	1,0
28	Wohnungsüberlassung gemäß § 2 GewSchG	32	0,8	12	0,3
29	Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft gemäß § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG	1	0,0	1	0,0
30	sonstige Familiensache gemäß § 266 FamFG	163	3,8	52	1,3
31	weitere Familiensache (ohne lfd. Nrn. 11 bis 30)	22	0,5	18	0,4
<b>C. Art der Erledigung</b>					
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt					
33	durch Beschluss (soweit nicht lfd. Nr. 35)	1 833	46,7	1 452	40,6
34	durch Vergleich	717	18,3	855	23,9
35	durch Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung	7	0,2	23	0,6
35 a	durch Beschluss gemäß § 91a ZPO	12	0,3		
36	durch übereinstimmende Erledigungs-/Beendigungserklärung	24	0,6	27	0,8
37	durch Beschluss in Verfahrenskostenhilfverfahren	109	2,8	121	3,4
38	durch Zurücknahme des Antrags	35	0,9	77	2,2
39	durch Zurücknahme der Beschwerde	1 143	29,1	938	26,2
40	durch Nichtbetrieb nach Aussetzung (§ 136 FamFG)	1	0,0	3	0,1
41	nach Aussetzung gemäß § 221 FamFG	3	0,1	7	0,2
42	durch Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb (soweit nicht lfd. Nrn. 40, 41)	12	0,3	46	1,3
43	durch Abgabe an ein anderes Gericht	—		1	0,0
44	durch Verbindung mit einer anderen Sache	7	0,2	3	0,1
45	auf andere Weise	22	0,6	21	0,6
<b>D. Einzelrichter/Senat</b>					
Von den Verfahren (lfd. Nr. 5) waren im Zeitpunkt der Erledigung					
46	dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen	445	11,3	238	6,7
47	bei dem Senat anhängig	3 480	88,7	3 336	93,3
davon					
48	nach Vorbereitung durch den Einzelrichter	9	0,3	67	2,0
49	nach Übernahme vom Einzelrichter	8	0,2	29	0,9
50	ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen war	3 463	99,5	3 240	97,1
<b>E. Termine (ohne Verkündungstermine)</b>					
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) fanden statt:					
51	1 Termin	1 262	32,2	1 267	35,5
52	2 Termine	126	3,2	128	3,6
53	3 Termine	16	0,4	12	0,3
54	4 und 5 Termine	3	0,1	7	0,2
55	mehr als 5 Termine	3	0,1	4	0,1
56	kein Termin	2 515	64,1	2 156	60,3
57	Zahl der Termine insgesamt	1 603		1 620	
58	Durchschnittliche Zahl der Termine		0,41		0,45
<b>F. Dauer der Verfahren</b>					
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren anhängig					
59	bis einschließlich 3 Monate	2 436	62,1	1 837	51,4
60	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	1 113	28,4	1 230	34,4
61	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	310	7,9	389	10,9
62	mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate	57	1,5	110	3,1
63	mehr als 24 Monate	9	0,2	8	0,2
64	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten		3,1		3,7
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren vom Eingang in erster Instanz bis zur Erledigung in der Rechtsmittelinstanz anhängig					
65	bis einschließlich 1 Jahr	2 010	51,2	1 601	44,8
66	mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre	1 418	36,1	1 242	34,8
67	mehr als 2 Jahre bis einschließlich 3 Jahre	295	7,5	401	11,2
68	mehr als 3 Jahre bis einschließlich 4 Jahre	113	2,9	144	4,0
69	mehr als 4 Jahre bis einschließlich 5 Jahre	27	0,7	77	2,2
70	mehr als 5 Jahre	62	1,6	109	3,0
71	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten		14,7		18,2
<b>G. Verfahrensbeistand (Angaben zu lfd. Nr. 19 bis 26)</b>					
72	Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis gemäß § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG	74		17	
73	sonstige Bestellung	109		75	
74	keine Bestellung	993		814	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2011	(2010)
<b>H. Verfahrenskostenhilfeentscheidungen</b>			
75	Anzahl der Verfahrenskostenhilfeentscheidungen Von den Entscheidungen lauteten auf	2 079 / 100,0	2 113 / 100,0
76	— Bewilligung	1 534 / 73,8	1 580 / 74,8
77	— Ablehnung der Verfahrenskostenhilfe In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe bewilligt	545 / 26,2	533 / 25,2
78	— nur dem Antragsteller	330 / 8,4	404 / 11,3
79	— darunter mit Ratenzahlung	35 / 10,6	40 / 9,9
80	— nur dem Antragsgegner	486 / 12,4	378 / 10,6
81	— darunter mit Ratenzahlung	57 / 11,7	59 / 15,6
82	— beiden Beteiligten	359 / 9,1	399 / 11,2
83	— darunter mit Ratenzahlung In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe abgelehnt	71 / 19,8	94 / 23,6
84	— nur dem Antragsteller	434 / 11,1	240 / 6,7
85	— nur dem Antragsgegner	75 / 1,9	249 / 7,0
86	— beiden Beteiligten In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe hinsichtlich sonstiger Beteiligter bewilligt	18 / 0,5	22 / 0,6
87	— darunter mit Ratenzahlung	80 / 2,0	51 / 1,4
88	abgelehnt	6 / 7,5	2 / 3,9
89	Antrag auf grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe wurde gestellt	17 / 0,4	17 / 0,5
90	— ja	12	10
91	— nein	1 591	1 585
<b>J. Beschluss</b>			
104	Durch Beschluss (lfd. Nr. 33) wurden erledigt Die Beschwerde in diesen Verfahren	1 833 / 100,0	1 452 / 100,0
105	führte zur Aufhebung und Zurückverweisung	82 / 4,5	97 / 6,7
106	führte zur Änderung und eigenen Sachentscheidung	977 / 53,3	806 / 55,5
107	wurde als unbegründet zurückgewiesen	616 / 33,6	429 / 29,5
108	wurde als unzulässig verworfen Der Beschluss war mit der Rechtsbeschwerde anfechtbar, weil das Oberlandesgericht gegen seine Entscheidung die Revision/weitere Beschwerde zugelassen hat	158 / 8,6	120 / 8,3
109	die Beschwerde ganz oder teilweise als unzulässig verworfen hat	67 / 3,7	41 / 2,8
110		1 766 / 96,3	1 411 / 97,2
<b>K. Gebührenstreitwert</b>			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) hatten einen Gebührenstreitwert			
111	bis einschließlich 250 EUR	58 / 1,5	64 / 1,8
112	von 251 bis einschließlich 500 EUR	90 / 2,3	76 / 2,1
113	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	576 / 14,7	355 / 9,9
114	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	459 / 11,7	113 / 3,2
115	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	237 / 6,0	436 / 12,2
116	von 2 001 bis einschließlich 2 500 EUR	125 / 3,2	104 / 2,9
117	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	852 / 21,7	767 / 21,5
118	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	175 / 4,5	209 / 5,8
119	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	189 / 4,8	175 / 4,9
120	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	322 / 8,2	368 / 10,3
121	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	165 / 4,2	178 / 5,0
122	von 10 001 bis einschließlich 15 000 EUR	196 / 5,0	223 / 6,2
123	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	189 / 4,8	205 / 5,7
124	von 25 001 bis einschließlich 35 000 EUR	69 / 1,8	79 / 2,2
125	von 35 001 bis einschließlich 50 000 EUR	77 / 2,0	59 / 1,7
126	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	76 / 1,9	83 / 2,3
127	von 100 001 bis einschließlich 250 000 EUR	44 / 1,1	58 / 1,6
128	von 250 001 bis einschließlich 500 000 EUR	14 / 0,4	16 / 0,4
129	von mehr als 500 000 EUR	12 / 0,3	6 / 0,2
130	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 250 000 EUR in EUR	8 390	9 978
<b>III. Sonstiger Geschäftsanfall</b>			
Sonstige Beschwerden			
145	Verfahrenskostenhilfe	2 501	2 421
151	Aussetzung des Scheidungsverfahrens	—	—
152	Wert des Verfahrensgegenstandes	407	311
153	Kostenangelegenheiten	392	267

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2011		(2010)	
156	Sonstige Angelegenheiten	916		693	
157	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (UFH)	19		13	
<b>III. Straf- und Bußgeldverfahren</b>					
<b>A. Amtsgerichte</b>					
<b>1. Strafverfahren</b>					
<b>I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren</b>					
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	29 532 *)		29 509	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	111 406		115 748	
	davon entfallen auf				
	— Strafrichter	73 758		77 172	
	— Jugendrichter	27 065		28 030	
	— Schöffengericht	4 957		4 624	
	— Erweitertes Schöffengericht	6		1	
	— Jugendschöffengericht	5 620		5 921	
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	112 806		115 805	
	davon entfallen auf				
	— Strafrichter	75 115		76 733	
	— Jugendrichter	27 044		28 588	
	— Schöffengericht	4 892		4 597	
	— Erweitertes Schöffengericht	3		2	
	— Jugendschöffengericht	5 752		5 885	
4	Bestand Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	28 132		29 452	
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	-1 400 /	-4,7	- 57 /	-0,2
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	112 806		115 805	
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	1 179 /	1,0	1 229 /	1,1
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	5 562		4 137	
<b>IV. Erledigte Strafverfahren</b>					
<b>A. Art der Einleitung des Verfahrens</b>					
	Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft				
9	— zu Ungunsten des Beschuldigten	130 /	0,1	148 /	0,1
10	— zu Gunsten des Beschuldigten	256 /	0,2	243 /	0,2
11	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	32 /	0,0	25 /	0,0
12	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	73 /	0,1	79 /	0,1
13	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	64 /	0,1	61 /	0,1
14	In ein Strafverfahren übergegangenes Bußgeldverfahren	64 /	0,1	87 /	0,1
15	Anklage	72 659 /	64,4	73 001 /	63,0
16	Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	5 431 /	4,8	6 082 /	5,3
17	Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG)	2 790 /	2,5	3 307 /	2,9
18	Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls (§ 408 Abs. 3 StPO)	576 /	0,5	658 /	0,6
19	Einspruch gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	30 094 /	26,7	31 407 /	27,1
20	Einspruch gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	490 /	0,4	554 /	0,5
21	Privatklage	110 /	0,1	120 /	0,1
22	Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, §§ 39, 40 JGG)	22 /	0,0	21 /	0,0
23	Nachverfahren (§ 439 StPO)	14 /	0,0	12 /	0,0
24	Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO)	1 /	0,0	—	
<b>B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 25 bis 55)</b>					
25	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	17 /	0,0	22 /	0,0
26	Erlass eines Strafbefehls nach § 408a StPO	1 116 /	1,0	1 032 /	0,9
27	Urteil	58 740 /	52,1	60 134 /	51,9
	davon (% zu lfd. Nr. 27)				
	27.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	48 270 /	82,2	49 742 /	82,7
	27.2 angefochtene Urteile	10 470 /	17,8	10 392 /	17,3
27 a	Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO	4 843 /	4,3	4 577 /	4,0
28	Einstellung mit Auflage oder Weisung nach § 153a StPO	7 098 /	6,3	7 245 /	6,3

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2011		(2010)	
29	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	3 /	0,0	4 /	0,0
30	Einstellung nach § 47 JGG	6 094 /	5,4	6 379 /	5,5
31	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	3 617 /	3,2	3 877 /	3,3
32	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	4 140 /	3,7	4 172 /	3,6
33	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	50 /	0,0	59 /	0,1
34	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	3 153 /	2,8	2 895 /	2,5
35	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	389 /	0,3	396 /	0,3
36	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—		—	
37	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO; § 31a Abs. 2 BtMG	47 /	0,0	45 /	0,0
	Ablehnung der				
38	— Eröffnung des Hauptverfahrens	374 /	0,3	417 /	0,4
39	— Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	261 /	0,2	626 /	0,5
40	— Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG)	48 /	0,0	44 /	0,0
41	Zurückweisung der Privatklage	32 /	0,0	37 /	0,0
42	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	345 /	0,3	392 /	0,3
43	Vergleich in der Privatklagesache	10 /	0,0	5 /	0,0
	Zurücknahme				
44	— der Klage nach § 411 Abs. 3 StPO	334 /	0,3	313 /	0,3
45	— der Anklage	3 055 /	2,7	3 287 /	2,8
46	— des Antrags nach § 417 StPO	179 /	0,2	255 /	0,2
47	— des Antrags nach § 76 JGG	147 /	0,1	174 /	0,2
48	— eines sonstigen Antrags	15 /	0,0	11 /	0,0
49	— der Privatklage	11 /	0,0	14 /	0,0
50	— des Einspruchs gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	7 451 /	6,6	7 741 /	6,7
51	— des Einspruchs gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	116 /	0,1	125 /	0,1
52	— des Einspruchs gegen einen Strafbefehl nach § 408a StPO	97 /	0,1	93 /	0,1
53	Verbindung mit einer anderen Sache	8 279 /	7,3	8 314 /	7,2
54	Aussetzung des Verfahrens	47 /	0,0	30 /	0,0
55	Sonstige Erledigungsart	2 698 /	2,4	3 099 /	2,7
<b>C. Hauptverhandlungen</b>					
56	Hauptverhandlungen insgesamt	86 279		87 712	
	davon in				
57	— Anklagesachen (lfd. Nr. 15)	60 406 /	70,0	59 885 /	68,3
58	— Privatklagesachen (lfd. Nr. 21)	29 /	0,0	22 /	0,0
59	— sonstigen Verfahren	25 844 /	30,0	27 805 /	31,7
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)				
60	ohne Hauptverhandlung	34 182 /	30,3	35 262 /	30,4
61	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	18 555 /	16,4	19 122 /	16,5
62	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	1 303 /	1,2	1 257 /	1,1
63	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	53 427 /	47,4	55 282 /	47,7
64	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	5 339 /	4,7	4 882 /	4,2
<b>D. Hauptverhandlungstage</b>					
75	Hauptverhandlungstage insgesamt	89 572		90 525	
	75.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen	7 846 /	8,8	7 319 /	8,1
	davon (lfd. Nr. 75) in				
76	— Anklagesachen (lfd. Nr. 15)	63 036 /	70,4	62 126 /	68,6
77	— Privatklagesachen (lfd. Nr. 21)	34 /	0,0	26 /	0,0
78	— sonstigen Verfahren	26 502 /	29,6	28 373 /	31,3
79	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 61 bis 64)	78 624		80 543	
85	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,1		1,1	
91	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,0		1,0	
<b>E. Beteiligte der Hauptverhandlung</b>					
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 79) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:				
92	— Beschuldigte	69 752 /	88,7	76 812 /	95,4
93	— Verteidiger	37 690 /	47,9	39 910 /	49,6
94	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	1 437 /	1,8	1 467 /	1,8
95	— Privatkläger/Privatklägervertreter	15 /	0,0	13 /	0,0
96	— Verletztenbeistand	79 /	0,1	83 /	0,1
97	— Sachverständige	3 453 /	4,4	3 634 /	4,5

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2011		(2010)	
98	— Dolmetscher	4 758 /	6,1	4 952 /	6,1
99	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	16 206 /	20,6	18 190 /	22,6
<b>F. Dauer der Verfahren</b>					
100	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	112 806		115 805	
	davon waren bei dem Gericht anhängig				
101	bis einschließlich 3 Monate	79 364 /	70,4	83 323 /	72,0
102	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	23 086 /	20,5	22 592 /	19,5
			90,8		91,5
103	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	7 898 /	7,0	7 641 /	6,6
			97,8		98,1
104	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	1 614 /	1,4	1 520 /	1,3
			99,3		99,4
105	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	478 /	0,4	403 /	0,3
			99,7		99,7
106	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	239 /	0,2	217 /	0,2
			99,9		99,9
107	mehr als 36 Monate	127 /	0,1	109 /	0,1
108	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	2,9		2,7	
<b>G. Beschuldigte</b>					
128	Zahl der Beschuldigten insgesamt	125 636		128 677	
129	Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ohne Nachverfahren (lfd. Nr. 23) und objektive Verfahren (lfd. Nr. 24)	112 791		115 793	
	davon Verfahren				
130	— mit 1 Beschuldigten	103 416 /	91,7	106 366 /	91,9
131	— mit 2 Beschuldigten	7 097 /	6,3	7 144 /	6,2
132	— mit 3 Beschuldigten	1 551 /	1,4	1 531 /	1,3
133	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	724 /	0,6	751 /	0,6
134	— mit 11 und mehr Beschuldigten	3 /	0,0	1 /	0,0
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 79) haben an der letzten (einzigsten) Hauptverhandlung teilgenommen:				
135	Zahl der Beschuldigten	78 575		86 395	
136	Zahl der Verteidiger	41 763		43 946	
137	Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 128) wurde das Verfahren erledigt durch Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	17 /	0,0	25 /	0,0
138	Erllass eines Strafbefehls nach § 408a StPO	1 151 /	0,9	1 058 /	0,8
139	Urteile insgesamt	65 610 /	52,2	66 940 /	52,0
	davon (% zu lfd. Nr. 128)				
140	— Urteil auf Verwerfung des Einspruchs gegen Strafbefehl (§ 329 Abs. 1, § 412 StPO)	853 /	0,7	814 /	0,6
141	— Verurteilung	61 084 /	48,6	62 302 /	48,4
142	— Freispruch	3 603 /	2,9	3 756 /	2,9
143	— Urteil auf Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	68 /	0,1	67 /	0,1
144	— Urteil auf Einstellung des Privatklageverfahrens (§ 389 Abs. 1 StPO)	2 /	0,0	1 /	0,0
144 a	Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO	4 925 /	3,9	4 618 /	3,6
145	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	7 823 /	6,2	7 954 /	6,2
	davon (% zu lfd. Nr. 128)				
146	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	112 /	0,1	126 /	0,1
147	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	427 /	0,3	566 /	0,4
148	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	6 209 /	4,9	6 371 /	5,0
149	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	428 /	0,3	493 /	0,4
150	— Erfüllung der Unterhaltungspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	242 /	0,2	230 /	0,2
151	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	7 /	0,0	4 /	0,0
152	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	398 /	0,3	164 /	0,1
153	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	4 /	0,0	4 /	0,0
154	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	7 467 /	5,9	7 955 /	6,2
	davon (% zu lfd. Nr. 128)				
155	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	892 /	0,7	1 102 /	0,9
156	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	1 326 /	1,1	1 576 /	1,2
157	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	5 230 /	4,2	5 266 /	4,1
158	— da Beschuldigte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	19 /	0,0	11 /	0,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2011		(2010)	
159	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 128)	4 223 /	3,4	4 462 /	3,5
160	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	3 423 /	2,7	3 690 /	2,9
161	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	800 /	0,6	772 /	0,6
162	Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	4 722 /	3,8	4 714 /	3,7
163	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	59 /	0,0	62 /	0,0
164	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	3 352 /	2,7	3 056 /	2,4
165	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	413 /	0,3	425 /	0,3
166	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—		—	
167	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 1, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO; § 31a Abs. 2 BtMG davon (% zu lfd. Nr. 128)	60 /	0,0	53 /	0,0
168	— nach § 31a Abs. 2 BtMG	6 /	0,0	11 /	0,0
169	— nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO	54 /	0,0	42 /	0,0
170	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	455 /	0,4	513 /	0,4
171	Ablehnung der Aburteilung im beschleunigten Verfahren/der Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren/Zurückweisung der Privatklage	358 /	0,3	733 /	0,6
172	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	435 /	0,3	493 /	0,4
173	Vergleich in der Privatklagesache	10 /	0,0	5 /	0,0
174	Zurücknahme der Klage nach § 411 Abs. 3 StPO	355 /	0,3	344 /	0,3
175	Zurücknahme der Anklage/des Antrags/der Privatklage	3 934 /	3,1	4 342 /	3,4
176	Zurücknahme des Einspruchs	7 843 /	6,2	8 129 /	6,3
177	Verbindung mit einer anderen Sache	8 854 /	7,0	8 919 /	6,9
178	Aussetzungen des Verfahrens insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 128)	52 /	0,0	37 /	0,0
179	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	6 /	0,0	9 /	0,0
180	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	43 /	0,0	28 /	0,0
181	— um gemäß Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	3 /	0,0	—	
182	Sonstige Erledigungsart	3 514 /	2,8	3 836 /	3,0
<b>H. Verfahren im Straßenverkehr</b>					
183	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Straftat	23 994 /	21,3	25 615 /	22,1
<b>J. Ausgewählte Urteilsergebnisse</b>					
184	Verfahren mit Urteilen insgesamt (lfd. Nr. 27) davon ergingen in	58 740		60 134	
185	— Anklagesachen nach lfd. Nr. 15	43 889 /	74,7	43 918 /	73,0
186	— Verfahren, in denen gemäß § 407 StPO Strafbefehl beantragt war (lfd. Nrn. 18, 19, 20)	10 415 /	17,7	11 198 /	18,6
187	— Privatklagesachen nach lfd. Nr. 21	13 /	0,0	7 /	0,0
188	— sonstigen Verfahren	4 423 /	7,5	5 011 /	8,3
<b>M. Adhäsionsverfahren</b>					
195	Urteile in Adhäsionsverfahren davon	108		92	
196	— Endurteile	92		72	
197	— Grundurteile	16		20	
197 a	Gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren	100		94	
<b>VI. Sonstiger Geschäftsanfall</b>					
203	Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (Cs) — ohne Strafbefehle nach § 408a StPO — Einzelne richterliche Anordnungen (Gs)	79 326		82 303	
204	— richterliche Entscheidungen über Haftanordnung, Haftfortdauer und Entlassung aus der Haft	24 594		22 164	
205	— Anträge auf Maßnahmen der Gewinnabschöpfung	135		451	
206	— sonstige richterliche Maßnahmen	87 626		83 753	
207	Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs) insgesamt davon	32 744		32 719	
208	— Vollstreckungen, in denen der Jugendrichter als Vollzugsleiter (§ 85 Abs. 1, § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG) tätig wurde	5 285		6 225	
208 a	— Zahl der Vollstreckungen von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregeln, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) tätig wurde	2 080		1 951	
209	— sonstige Vollstreckungen	25 379		24 543	
210	Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht (in Strafverfahren) Zuständigkeit des Richters	1 971		2 170	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2011		(2010)	
211	Zuständigkeit des Rechtspflegers	455		717	
212	Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle	1 818		1 937	
<b>2. Bußgeldverfahren</b>					
<b>I. Geschäftsentwicklung der Bußgeldverfahren</b>					
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	13 459 *)		14 300	
*) mehr um 13 infolge Berichtigung					
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts und der Übergänge in das Strafverfahren) davon entfallen auf	62 930		66 146	
	— Richter für Bußgeldsachen	60 764		63 670	
	— Jugendrichter für Bußgeldsachen	2 166		2 476	
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts und der Übergänge in das Strafverfahren) davon entfallen auf	64 138		67 000	
	— Richter für Bußgeldsachen	61 961		64 523	
	— Jugendrichter für Bußgeldsachen	2 177		2 477	
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	12 251		13 446	
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	-1 208 / -9,0		- 854 / -6,0	
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	64 138		67 000	
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	153 / 0,2		186 / 0,3	
6	Abgaben innerhalb des Gerichts davon	1 538		1 140	
	6.1 Abgaben innerhalb des Gerichts	1 516		1 123	
	6.2 Übergänge in das Strafverfahren	22		17	
<b>II. Erledigte Bußgeldverfahren</b>					
<b>A. Art der Einleitung des Verfahrens</b>					
9	Zurückverweisung durch die Rechtsbeschwerdeinstanz	106 / 0,2		123 / 0,2	
10	Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens	86 / 0,1		127 / 0,2	
11	Einspruch gegen Bußgeldbescheid	63 946 / 99,7		66 750 / 99,6	
<b>B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch</b>					
12	Urteil	12 860 / 20,1		13 488 / 20,1	
13	Beschluss nach § 72 OWiG	4 173 / 6,5		4 225 / 6,3	
14	Beschluss auf Verwerfung des Einspruchs als unzulässig (§ 70 Abs. 1 OWiG)	46 / 0,1		35 / 0,1	
15	Einstellung, weil eine Ahndung nicht geboten ist (§ 47 Abs. 2 Satz 1 OWiG) davon (% zu lfd. Nr. 5)	12 786 / 19,9		13 327 / 19,9	
	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse	11 879 / 18,5		12 426 / 18,5	
	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse	907 / 1,4		901 / 1,3	
18	Einstellung wegen Abwesenheit des Betroffenen oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 Satz 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	87 / 0,1		100 / 0,1	
19	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	190 / 0,3		287 / 0,4	
20	Zurücknahme der Klage durch die Staatsanwaltschaft (§ 411 Abs. 3 StPO, § 71 Abs. 1 OWiG)	213 / 0,3		180 / 0,3	
21	Zurücknahme des Einspruchs	32 385 / 50,5		33 879 / 50,6	
22	Sonstige Erledigungsart	1 398 / 2,2		1 479 / 2,2	
<b>C. Hauptverhandlungen</b>					
23	Verfahren ohne Hauptverhandlung	37 469 / 58,4		39 462 / 58,9	
24	Verfahren mit Hauptverhandlung ohne Urteil	13 809 / 21,5		14 050 / 21,0	
25	Verfahren mit Hauptverhandlung und Urteil	12 860 / 20,1		13 488 / 20,1	
<b>D. Beteiligte der Hauptverhandlungen</b>					
26	Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 24 und 25) insgesamt	26 669		27 538	
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 26) haben an der (letzten) Hauptverhandlung teilgenommen:					
27	Betroffene	19 313 / 72,4		21 658 / 78,6	
28	Verteidiger	16 369 / 61,4		18 291 / 66,4	
29	Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG, § 407 Abs. 1, § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO	750 / 2,8		648 / 2,4	
30	Staatsanwaltschaft	58 / 0,2		17 / 0,1	
31	Verfahren in lfd. Nr. 26, in denen weder der Betroffene, ein Verteidiger, die Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG, § 407 Abs. 1, § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO noch die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilgenommen haben	4 228 / 15,9		2 550 / 9,3	

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2011	(2010)
<b>E. Dauer der Verfahren</b>			
32	Erledigte Verfahren insgesamt	64 138	67 000
33	davon waren bei dem Gericht anhängig bis einschließlich 1 Monat	21 955 / 34,2	21 436 / 32,0
34	mehr als 1 bis einschließlich 2 Monate	18 231 / 28,4	18 835 / 28,1
35	mehr als 2 bis einschließlich 3 Monate	62,7	60,1
36	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	10 143 / 15,8	11 214 / 16,7
37	mehr als 6 bis einschließlich 9 Monate	78,5	76,8
38	mehr als 9 bis einschließlich 12 Monate	9 825 / 15,3	11 193 / 16,7
39	mehr als 12 bis einschließlich 15 Monate	93,8	93,5
40	mehr als 15 bis einschließlich 18 Monate	2 519 / 3,9	2 770 / 4,1
41	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	97,7	97,7
42	mehr als 24 Monate	820 / 1,3	977 / 1,5
43	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	99,0	99,1
		390 / 0,6	379 / 0,6
		99,6	99,7
		162 / 0,3	119 / 0,2
		99,9	99,9
		56 / 0,1	49 / 0,1
		99,9	100,0
		37 / 0,1	28 / 0,0
		2,2	2,3
<b>F. Ausgewählte Ergebnisse</b>			
65	Urteile (lfd. Nr. 12) insgesamt	12 860	13 488
66	davon lauteten auf		
67	— Verwerfung des Einspruchs wegen Abwesenheit des Betroffenen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	2 108 / 16,4	2 197 / 16,3
68	— Verurteilung	10 030 / 78,0	10 538 / 78,1
69	— Freispruch	712 / 5,5	735 / 5,4
70	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	10 / 0,1	18 / 0,1
71	Beschlüsse nach § 72 OWiG (lfd. Nr. 13) insgesamt	4 173	4 225
72	davon lauteten auf		
73	— Verurteilung	3 972 / 95,2	4 054 / 96,0
	— Freispruch	168 / 4,0	151 / 3,6
	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 72 Abs. 3 Satz 1 OWiG)	33 / 0,8	20 / 0,5
<b>G. Verfahren im Straßenverkehr</b>			
74	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Ordnungswidrigkeit	60 231 / 93,9	62 908 / 93,9
<b>III. Sonstiger Geschäftsanfall</b>			
75	Erzwingungshafenanträge	82 150	79 647
76	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	1 555	1 287
77	Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	1 402	1 478
78	Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	3 964	3 831
79	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an das Amtsgericht - Zuständigkeit des Richters -	480	27
80	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an das Amtsgericht - Zuständigkeit des Rechtspflegers -	5	2
81	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an die Geschäftsstelle	126	156
<b>B. Landgerichte</b>			
<b>1. Strafverfahren in 1. Instanz</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren</b>			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	880	899
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 940	2 026
	davon entfallen auf		
	— Große Strafkammer	1 278	1 311
	— Wirtschaftsstrafkammer	208	242
	— Große Jugendkammer	282	295
	— Schwurgericht	172	178

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2011		(2010)	
3	Erlidigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 910		2 045	
	davon entfallen auf				
	— Große Strafkammer	1 263		1 337	
	— Wirtschaftsstrafkammer	207		222	
	— Große Jugendkammer	279		287	
	— Schwurgericht	161		199	
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	910		880	
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	30 /	3,4	- 19 /	-2,1
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	1 910		2 045	
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	99 /	5,2	103 /	5,0
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	86		91	
<b>IV. Erledigte Strafverfahren</b>					
<b>A. Art der Einleitung des Verfahrens</b>					
Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft					
9	— zu Ungunsten des Beschuldigten	10 /	0,5	8 /	0,4
10	— zu Gunsten des Beschuldigten	32 /	1,7	36 /	1,8
11	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	19 /	1,0	14 /	0,7
12	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	2 /	0,1	3 /	0,1
13	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	105 /	5,5	80 /	3,9
14	Anklage	1 609 /	84,2	1 777 /	86,9
15	Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, § 41 JGG)	133 /	7,0	125 /	6,1
16	Nachverfahren (§ 439 StPO)	—		1 /	0,0
17	Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO)	—		1 /	0,0
<b>B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 18 bis 36)</b>					
18	Urteil	1 474 /	77,2	1 530 /	74,8
	davon (% zu lfd. Nr. 18)				
	18.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	992 /	67,3	1 034 /	67,6
	18.2 angefochtene Urteile	482 /	32,7	496 /	32,4
19	Einstellung mit Auflage oder Weisung nach § 153a StPO	19 /	1,0	31 /	1,5
20	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—		—	
21	Einstellung nach § 47 JGG	—		1 /	0,0
22	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	8 /	0,4	11 /	0,5
23	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	37 /	1,9	39 /	1,9
24	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	1 /	0,1	—	
25	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	19 /	1,0	16 /	0,8
26	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	10 /	0,5	7 /	0,3
27	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—		—	
28	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2 StPO	—		1 /	0,0
29	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	29 /	1,5	17 /	0,8
30	Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung	35 /	1,8	41 /	2,0
31	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	1 /	0,1	2 /	0,1
	Zurücknahme				
32	— der Anklage	60 /	3,1	81 /	4,0
33	— eines sonstigen Antrags	15 /	0,8	14 /	0,7
34	Verbindung mit einer anderen Sache	128 /	6,7	153 /	7,5
35	Aussetzung des Verfahrens	—		—	
36	Sonstige Erledigungsart	74 /	3,9	101 /	4,9
<b>C. Hauptverhandlungen</b>					
37	Hauptverhandlungen insgesamt	1 579		1 659	
	davon in				
38	Anklagesachen (lfd. Nr. 14)	1 398 /	88,5	1 504 /	90,7
39	sonstigen Verfahren	181 /	11,5	155 /	9,3
	Erlidigte Verfahren (lfd. Nr. 5)				
40	ohne Hauptverhandlung	380 /	19,9	456 /	22,3
41	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	49 /	2,6	55 /	2,7
42	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	7 /	0,4	4 /	0,2
43	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	1 433 /	75,0	1 474 /	72,1
44	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	41 /	2,1	56 /	2,7

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2011		(2010)	
<b>D. Hauptverhandlungstage</b>					
50	Hauptverhandlungstage insgesamt	4 191		4 768	
	50.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen davon (lfd. Nr. 50) in	77 /	1,8	106 /	2,2
51	— Anklagesachen (lfd. Nr. 14)	3 788 /	90,4	4 459 /	93,5
52	— sonstigen Verfahren	403 /	9,6	309 /	6,5
53	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 41 bis 44)	1 530		1 589	
61	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung		2,7		3,0
69	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung		2,7		2,9
<b>E. Beteiligte der Hauptverhandlung</b>					
In den Verfahren lfd. Nr. 53 haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:					
70	— Beschuldigte	1 525 /	99,7	1 580 /	99,4
71	— Verteidiger	1 520 /	99,3	1 577 /	99,2
72	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	298 /	19,5	322 /	20,3
73	— Verletztenbeistand	9 /	0,6	5 /	0,3
74	— Sachverständige	1 000 /	65,4	1 062 /	66,8
75	— Dolmetscher	460 /	30,1	475 /	29,9
76	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	110 /	7,2	114 /	7,2
77	— Ergänzungsrichter (§ 192 Abs. 2 GVG)	11 /	0,7	10 /	0,6
<b>F. Dauer der Verfahren</b>					
78	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	1 910		2 045	
	davon waren bei dem Gericht anhängig				
79	bis einschließlich 3 Monate	700 /	36,6	760 /	37,2
80	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	740 /	38,7	795 /	38,9
			75,4		76,0
81	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	307 /	16,1	331 /	16,2
			91,5		92,2
82	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	81 /	4,2	67 /	3,3
			95,7		95,5
83	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	30 /	1,6	36 /	1,8
			97,3		97,3
84	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	37 /	1,9	36 /	1,8
			99,2		99,0
85	mehr als 36 Monate	15 /	0,8	20 /	1,0
86	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten		5,5		5,5
<b>G. Beschuldigte</b>					
122	Zahl der Beschuldigten insgesamt	2 723		2 850	
123	Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ohne Nachverfahren (lfd. Nr. 16) und objektive Verfahren (lfd. Nr. 17) davon Verfahren	1 910		2 043	
124	— mit 1 Beschuldigten	1 443 /	75,6	1 603 /	78,5
125	— mit 2 Beschuldigten	265 /	13,9	247 /	12,1
126	— mit 3 Beschuldigten	119 /	6,2	97 /	4,7
127	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	83 /	4,3	96 /	4,7
128	— mit 11 und mehr Beschuldigten	—		—	
In den Verfahren mit HV (lfd. Nr. 53) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:					
129	Zahl der Beschuldigten	2 199		2 222	
130	Zahl der Verteidiger	2 564		2 572	
Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 122) wurde das Verfahren erledigt durch					
131	Urteile insgesamt	2 097 /	77,0	2 102 /	73,8
	davon (% zu lfd. Nr. 122)				
132	— Verurteilung	2 008 /	73,7	2 018 /	70,8
133	— Freispruch	87 /	3,2	84 /	2,9
134	— Urteil auf Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	2 /	0,1	—	
135	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 122)	37 /	1,4	56 /	2,0
136	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	1 /	0,0	1 /	0,0
137	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	—		1 /	0,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2011	(2010)
138	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	32 / 1,2	47 / 1,6
139	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	2 / 0,1	6 / 0,2
140	— Erfüllung der Unterhaltungspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	—	—
141	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	—	—
142	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	2 / 0,1	1 / 0,0
143	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
144	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	4 / 0,1	3 / 0,1
	davon (% zu lfd. Nr. 122)		
145	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	3 / 0,1	2 / 0,1
146	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	—	1 / 0,0
147	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	1 / 0,0	—
148	— da Beschuldiger mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	—	—
149	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt	11 / 0,4	36 / 1,3
	davon (% zu lfd. Nr. 122)		
150	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	4 / 0,1	23 / 0,8
151	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen auf die Staatskasse	7 / 0,3	13 / 0,5
152	Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	58 / 2,1	65 / 2,3
153	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	1 / 0,0	—
154	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	21 / 0,8	17 / 0,6
155	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	13 / 0,5	7 / 0,2
156	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—
157 -159	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 31a Abs. 2 BtMG, § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2 StPO	—	2 / 0,1
160	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	30 / 1,1	31 / 1,1
161	Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung	48 / 1,8	59 / 2,1
162	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	1 / 0,0	2 / 0,1
163	Zurücknahme der Anklage/des Antrags	127 / 4,7	137 / 4,8
164	Verbindung mit einer anderen Sache	148 / 5,4	169 / 5,9
165	Aussetzung des Verfahrens insgesamt	—	—
	davon (% zu lfd. Nr. 121)		
166	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	—	—
167	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	—	—
168	— um gemäß Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—	—
169	Sonstige Erledigungsart	127 / 4,7	165 / 5,8
<b>H. Verfahren vor den Jugendkammern</b>			
170	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren vor den Jugendkammern anhängig	279	287
171	darunter Jugendschutzsachen	96 / 34,4	95 / 33,1
<b>J. Ausgewählte Ergebnisse in Verfahren mit Anklage</b>			
172	Verfahren mit Anklage insgesamt (lfd. Nr. 14)	1 609	1 777
173	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in lfd. Nr. 172 vom Eingang bei Gericht bis zum Erlass eines Eröffnungsbeschlusses in Monaten	2,7	2,5
174	durch Urteil erledigte Anklagen (% zu lfd. Nr. 172)	1 317 / 81,9	1 399 / 78,7
175	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in lfd. Nr. 174 in der Instanz in Monaten	5,8	5,8
<b>L. Adhäsionsverfahren</b>			
179	Urteile in Adhäsionsverfahren	25	31
	davon		
180	— Endurteile	24	27
181	— Grundurteile	1	4
181 a	Gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren	24	24

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2011		(2010)	
<b>2. Strafverfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz</b>					
<b>I. Geschäftsentwicklung der Berufungsverfahren</b>					
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 025		3 071	
		*) mehr um 1 infolge Berichtigung			
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	9 928		9 837	
	davon entfallen auf				
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile)	1 022		968	
	— Wirtschaftsstrafkammer	130		126	
	— Kleine Jugendstrafkammer	496		525	
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Strafrichterurteile)	7 622		7 585	
	— Große Jugendkammer	658		633	
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	9 846		9 884	
	davon entfallen auf				
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile)	967		971	
	— Wirtschaftsstrafkammer	121		145	
	— Kleine Jugendstrafkammer	509		514	
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Strafrichterurteile)	7 604		7 620	
	— Große Jugendkammer	645		634	
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 107		3 024	
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	82 /	2,7	- 47 /	-1,5
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	9 846		9 884	
	5.1 darunter in der Berufungsinstanz durch Trennung angefallene Verfahren	33 /	0,3	20 /	0,2
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	149		116	
<b>IV. Erledigte Berufungsverfahren</b>					
<b>A. Art der Vorinstanz</b>					
9	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5) insgesamt	9 846		9 884	
	davon richteten sich gegen ein Urteil des				
10	— Strafrichters	7 683 /	78,0	7 699 /	77,9
11	— Schöffengerichts	1 009 /	10,2	1 037 /	10,5
12	— Erweiterten Schöffengerichts	—		—	
13	— Jugendrichters	509 /	5,2	514 /	5,2
14	— Jugendschöffengerichts	645 /	6,6	634 /	6,4
<b>B. Art der Einleitung des Verfahrens</b>					
15	Berufung in Privatklageverfahren	4 /	0,0	4 /	0,0
	Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft				
16	— zu Ungunsten des Beschuldigten	8 /	0,1	8 /	0,1
17	— zu Gunsten des Beschuldigten	25 /	0,3	31 /	0,3
18	Durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	84 /	0,9	74 /	0,7
19	Berufung im Officialverfahren	9 686 /	98,4	9 730 /	98,4
20	Annahmeberufung (§ 313 StPO) im Officialverfahren	39 /	0,4	37 /	0,4
<b>C. Berufung wurde eingelegt durch</b>					
21	Beschuldigten	8 984		9 046	
22	Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Beschuldigten	4 227		4 043	
23	Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten	17		9	
24	Nebenkläger	33		42	
25	Privatkläger	1		1	
26	Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter	5		4	
<b>D. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 27 bis 44)</b>					
27	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	2 /	0,0	—	
28	Urteil	4 783 /	48,6	4 893 /	49,5
	davon (% zu lfd. Nr. 28)				
	28.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	3 485 /	72,9	3 652 /	74,6
	28.2 angefochtene Urteile	1 298 /	27,1	1 241 /	25,4
29	Verwerfungsbeschluss nach § 322 Abs. 1 StPO	63 /	0,6	77 /	0,8
30	Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	311 /	3,2	337 /	3,4
31	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—		1	0,0
32	Einstellung nach § 47 JGG	9 /	0,1	17 /	0,2
33	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	128 /	1,3	141 /	1,4
34	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 2 StPO)	161 /	1,6	165 /	1,7

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2011		(2010)	
35	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	3	0,0	—	—
36	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	63	0,6	61	0,6
37	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	30	0,3	24	0,2
38	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—	—	—
39	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 31a Abs. 2 BtMG, § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 390 Abs. 5 i. V. m. § 383 Abs. 2 StPO	2	0,0	1	0,0
40	Vergleich in der Privatklagesache	—	—	—	—
41	Zurücknahme der Berufung	3 978	40,4	3 872	39,2
42	Zurücknahme der Privatklage	2	0,0	5	0,1
43	Aussetzung des Verfahrens	17	0,2	—	—
44	Verwerfung der Annahmoberufung als unzulässig (§ 313 Abs. 2 StPO)	36	0,4	33	0,3
45	Sonstige Erledigungsart	258	2,6	257	2,6
<b>E. Hauptverhandlungen</b>					
46	Hauptverhandlungen insgesamt	7 849		7 967	
davon in					
47	— Berufungen in Officialverfahren (lfd. Nrn. 19, 20)	7 762	98,9	7 889	99,0
48	— Berufungen in Privatklageverfahren	4	0,1	3	0,0
49	— sonstigen Verfahren	83	1,1	75	0,9
Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)					
50	ohne Hauptverhandlung	2 472	25,1	2 345	23,7
51	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	2 470	25,1	2 550	25,8
52	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	121	1,2	96	1,0
53	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	4 455	45,2	4 594	46,5
54	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	328	3,3	299	3,0
<b>F. Hauptverhandlungstage</b>					
60	Hauptverhandlungstage insgesamt	8 793		8 809	
60.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen					
davon (lfd. Nr. 60) in					
61	— Berufungen in Officialverfahren (lfd. Nrn. 19, 20)	8 650	98,4	8 723	99,0
62	— Berufungen in Privatklageverfahren (lfd. Nr. 15)	4	0,0	4	0,0
63	— sonstigen Verfahren	139	1,6	82	0,9
64	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung insgesamt (lfd. Nrn. 51 bis 54)	7 374		7 539	
69	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,2		1,2	
74	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,1		1,1	
<b>G. Beteiligte der Hauptverhandlung</b>					
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 64) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:					
75	— Beschuldigte	6 692	90,8	6 860	91,0
76	— Verteidiger	6 207	84,2	6 311	83,7
77	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	382	5,2	395	5,2
78	— Privatkläger/Privatklägervertreter	—	—	—	—
79	— Verletztenbeistand	6	0,1	8	0,1
80	— Sachverständige	1 248	16,9	1 211	16,1
81	— Dolmetscher	669	9,1	637	8,4
82	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	356	4,8	398	5,3
<b>H. Dauer der Verfahren</b>					
83	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	9 846		9 884	
davon waren anhängig ab Eingang in der Berufungsinstanz					
84	bis einschließlich 3 Monate	6 145	62,4	6 130	62,0
85	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	2 357	23,9	2 362	23,9
			86,3		85,9
86	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	1 019	10,3	1 016	10,3
			96,7		96,2
87	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	212	2,2	253	2,6
			98,9		98,8
88	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	72	0,7	76	0,8
			99,6		99,5

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2011		(2010)	
89	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	29 /	0,3	30 /	0,3
90	mehr als 36 Monate	12 /	0,1	17 /	0,2
91	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	3,4		3,6	
<b>J. Beschuldigte</b>					
119	Zahl der Beschuldigten insgesamt	10 393		10 451	
	Zahl der Verfahren (lfd. Nr. 5)				
120	— mit 1 Beschuldigten	9 382 /	95,3	9 391 /	95,0
121	— mit 2 Beschuldigten	403 /	4,1	429 /	4,3
122	— mit 3 bis 5 Beschuldigten	60 /	0,6	64 /	0,6
123	— mit 6 bis 10 Beschuldigten	1 /	0,0	—	
124	— mit 11 und mehr Beschuldigten	—		—	
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 64) haben an der letzten (einzigsten) Hauptverhandlung teilgenommen:				
125	Zahl der Beschuldigten	7 061		7 239	
126	Zahl der Verteidiger	6 712		6 789	
	Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 119) wurde das Verfahren erledigt durch				
127	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	2 /	0,0	—	
128	Urteile insgesamt	4 989 /	48,0	5 132 /	49,1
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
129	— Aufhebung d. Urteils der Vorinstanz und Verweisung an das zuständige Gericht (§ 328 Abs. 3 StPO)	13 /	0,1	18 /	0,2
130	— Aufhebung des erstinstanzlichen freisprechenden Urteils und Verurteilung	50 /	0,5	54 /	0,5
131	— Aufhebung des erstinstanzlichen verurteilenden Urteils und Freispruch	245 /	2,4	206 /	2,0
132	— Abänderung/Ergänzung des Urteilsausspruchs bei gleichzeitiger Verwerfung der Berufung/Aufhebung des Urteils im Übrigen	3 130 /	30,1	3 293 /	31,5
133	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	9 /	0,1	9 /	0,1
134	— Verwerfung der Berufung wegen Ausbleibens des Beschuldigten (§ 329 Abs. 1 StPO)	558 /	5,4	560 /	5,4
135	— sonstige Verwerfung der Berufung	984 /	9,5	992 /	9,5
136	Verwerfungsbeschluss nach § 322 Abs. 1 StPO	65 /	0,6	79 /	0,8
137	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	330 /	3,2	361 /	3,5
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
138	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	17 /	0,2	9 /	0,1
139	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	21 /	0,2	25 /	0,2
140	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	245 /	2,4	290 /	2,8
141	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	24 /	0,2	24 /	0,2
142	— Erfüllung der Unterhaltungspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	8 /	0,1	8 /	0,1
143	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	—		—	
144	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	15 /	0,1	5 /	0,0
145	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—		1 /	0,0
146	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	11 /	0,1	20 /	0,2
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
147	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	6 /	0,1	12 /	0,1
148	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	2 /	0,0	2 /	0,0
149	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	3 /	0,0	6 /	0,1
150	— da Beschuldiger mangels strafrechtlicher Reife nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	—		—	
151	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt	138 /	1,3	158 /	1,5
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
152	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	76 /	0,7	106 /	1,0
153	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	62 /	0,6	52 /	0,5
154	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	167 /	1,6	170 /	1,6
155	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	3 /	0,0	—	
156	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	63 /	0,6	62 /	0,6
157	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	30 /	0,3	25 /	0,2
158	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—		—	
159	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme	2 /	0,0	1 /	0,0
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
160	— nach § 31a Abs. 2 BtMG	1 /	0,0	1 /	0,0
161	— nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 390 Abs. 5 i. V. m. § 383 Abs. 2 StPO	1 /	0,0	—	
162	Vergleich in der Privatklagesache	—		—	
163	Zurücknahme der Berufung	4 263 /	41,0	4 127 /	39,5
164	Zurücknahme der Privatklage	2 /	0,0	5 /	0,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2011		(2010)	
165	Aussetzung des Verfahrens insgesamt	18 /	0,2	—	
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
166	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	—		—	
167	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	18 /	0,2	—	
168	— um gemäß Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—		—	
169	Verwerfung der Annahmeverurteilung (§ 313 Abs. 2 StPO)	36 /	0,3	34 /	0,3
170	Sonstige Erledigungsart	274 /	2,6	276 /	2,6
<b>K. Verfahren im Straßenverkehr</b>					
171	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Straftat	1 574 /	16,0	1 606 /	16,2
<b>L. Ausgewählte Urteilsergebnisse</b>					
172	Verfahren mit Urteilen insgesamt (lfd. Nr. 28) davon ergingen in	4 783		4 893	
173	— Privatklageverfahren nach lfd. Nr. 15	2 /	0,0	1 /	0,0
174	— Officialverfahren nach lfd. Nrn. 19, 20	4 718 /	98,6	4 836 /	98,8
175	— sonstigen Verfahren	63 /	1,3	56 /	1,1
<b>V. Sonstiger Geschäftsanfall</b>					
Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer					
180	Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung	1 703		1 661	
Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer					
181	Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe	17 385		17 386	
182	Verfahren nach §§ 109, 110, 138 StVollzG	1 078		1 303	
183	Verfahren nach dem 4. Teil des IRG und nach § 71 Abs. 4 IRG	20		33	
Beschwerdeverfahren					
188	Beschwerden in Kostensachen	326		389	
189	Beschwerden gegen Anordnung der Durchsuchung/Beschlagnahme in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen	288		206	
190	Beschwerden in Haftsachen	1 075		920	
191	In das Beschwerderegister eingetragene Verfahren nach dem OWiG	843		937	
192	Sonstige Beschwerden	4 680		4 751	
<b>C. Oberlandesgerichte</b>					
<b>1. Strafverfahren in 1. Instanz</b>					
<b>I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren</b>					
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	2		1	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8		2	
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	9		1	
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	1		2	
<b>2. Strafverfahren in der Revisionsinstanz</b>					
<b>I. Geschäftsentwicklung der Revisionsverfahren</b>					
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	64		65	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 072		1 078	
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 074		1 079	
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	62		64	
<b>V. Sonstiger Geschäftsanfall</b>					
124	Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117, 138 Abs. 3 StVollzG	168		282	
125	Sonstige Beschwerden in Strafverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	4 289		4 237	
126	Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff. StPO	1 581		1 567	
127	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeanträge)	635		679	
128	Auslieferungsverfahren	415		362	
129	Verfahren nach § 23 EGGVG	110		108	
130	Anträge nach § 51 RVG	296		289	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2011	(2010)
<b>3. Bußgeldverfahren</b>			
<b>— Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde —</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Bußgeldverfahren</b>			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	153	150
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 728	2 092
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 757	2 089
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	124	153
<b>III. Sonstiger Geschäftsanfall</b>			
69	Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	36	27
70	Einsprüche in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	—	—
<b>IV. Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstige bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäfte</b>			
<b>A. Staatsanwaltschaften</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren Js insgesamt</b>			
1 . 00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	56 463 *)	58 285
		<i>*) mehr um 2 infolge Berichtigung</i>	
2 . 00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	539 802	545 668
3 . 00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	544 425	547 492
4 . 00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	51 840	56 461
4 . 10	Zu-/Abnahme des Bestandes am Ende gegenüber dem Bestand zu Beginn	-4 623	-1 824
5 . 00	Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft	40 859	40 857
100 . 00	zur lfd. Nr. 2		
	Neuzugänge nach Jugendschutzsachen (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	2 641	2 752
110 . 00	Neuzugänge nach Sachgebieten ohne Jugendschutzsachen (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	537 139	542 804
davon zur lfd. Nr. 110			
110 . 10	Staatsschutzsachen	36	45
110 . 11	Politische Strafsachen	1 598	2 008
110 . 12	Vergehen nach § 131 StGB	28	39
110 . 15	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3 198	3 219
110 . 16	Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 StGB)	1 444	1 296
110 . 20	Kapitalverbrechen im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG (soweit nicht Sachgebiete 52 oder 53)	490	520
110 . 21	vorsätzliche Körperverletzungen (soweit nicht Sachgebiete 20, 51, 53 oder 90)	46 892	46 772
110 . 25	Diebstahl und Unterschlagung	62 976	64 974
110 . 26	Betrug und Untreue	88 105	92 990
110 . 30	Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern (Straftaten, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter 1 Jahr vorsieht)	1 556	2 106
110 . 31	Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern ohne Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (sonstige Straftaten)	8 628	8 048
110 . 35	Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315 bis 315d, ausgenommen Vergehen nach § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB	4 833	4 655
110 . 36	sonstige Verkehrsstraftaten	135 658	131 925
110 . 40	Wirtschaftsstrafverfahren im Sinne des § 74c GVG	1 238	1 291
110 . 41	sonstige Wirtschaftsstrafverfahren (soweit nicht Sachgebiet 44)	6 765	9 095
110 . 42	Steuerstrafverfahren	1 740	1 885
110 . 43	Geldwäschdelikte	2 778	2 312
110 . 44	Straftaten im Sinne des § 74c Abs. 1 GVG, die von nicht gewerbsmäßigen Abnehmern über das Internet begangen wurden (soweit nicht Sachgebiet 40)	119	191
110 . 45	Umweltschutzstrafsachen	1 125	1 333
110 . 50	Korruptionsdelikte	104	145
110 . 51	Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare und sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen (ohne Korruptionsdelikte) (soweit nicht Sachgebiete 40 oder 41) ohne die besonderen, von Polizeibediensteten in Ausübung des Dienstes begangenen Straftaten (Sachgebiete 52 bis 54)	3 900	3 844
110 . 52	vorsätzliche Tötungsdelikte durch Polizeibedienstete	6	- 1
110 . 53	Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete	279	212
110 . 54	Zwang und Missbrauch des Amtes durch Polizeibedienstete	248	245
110 . 55	Einschleusung von Ausländern	776	689
110 . 56	sonstige Straftaten nach dem Ausländer- und dem Asylverfahrensgesetz	18 045	17 727

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

	2011	(2010)
110 .60 Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	3 532	3 189
110 .61 sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	30 636	31 021
110 .65 Ärztesachen und Straftaten nach dem Heilpraktikergesetz	658	494
110 .66 Pressestrafsachen	56	68
110 .90 allgemeine Strafsachen, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	2 720	2 449
110 .98 Verfahren gegen Strafmündige	7 545	8 694
110 .99 sonstige allgemeine Straftaten	99 427	99 324
502 .00 Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	544 425	547 492
<b>II. Erledigte Ermittlungsverfahren (lfd. Nr. 502)</b>		
<b>A. Art der Strafsachen</b>		
504 .00 Erledigte Verfahren Js (lfd. Nr. 502) darunter	544 425 / 100,0	547 492 / 100,0
511 .00 — Strafsachen der Organisierten Kriminalität	146 / 0,0	163 / 0,0
512 .00 — Jugendschutzsachen	2 620 / 0,5	2 749 / 0,5
<b>B. Art der Einleitung des Verfahrens</b>		
525 .00 Ermittlungsverfahren, die als Verfahren gegen Unbekannt anhängig waren	12 963 / 2,4	12 630 / 2,3
526 .00 Verfahren, die innerhalb der Erhebungseinheit durch Trennung angefallen sind	6 123 / 1,1	5 995 / 1,1
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 502) waren		
527 .00 — vorläufig oder endgültig eingestellt	19 407 / 3,6	19 916 / 3,6
532 .00 — nicht eingestellt	525 018 / 96,4	527 576 / 96,4
<b>C. Art der Einleitungsbehörde</b>		
Einleitungsbehörde der Ermittlungsverfahren war die		
533 .00 — Polizei	455 056 / 83,6	459 654 / 84,0
534 .00 — Staatsanwaltschaft	76 080 / 14,0	74 757 / 13,7
535 .00 — Steuer-/Zollfahndungsstelle	11 367 / 2,1	10 852 / 2,0
536 .00 — Verwaltungsbehörde	1 922 / 0,4	2 229 / 0,4
<b>D. Art der Erledigung der Verfahren (in der Reihenfolge der lfd. Nrn. 539 bis 549, 550, 551, 552, 553.10 bis 559, 561 bis 580)</b>		
537 .00 Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	544 425 / 100,0	547 492 / 100,0
538 .00 — Anklage davon vor	64 694 / 11,9	65 612 / 12,0
539 .00 — dem Schwurgericht	140 / 0,2	145 / 0,2
540 .00 — der Großen Strafkammer	1 109 / 1,7	1 122 / 1,7
541 .00 — der Jugendkammer	202 / 0,3	212 / 0,3
542 .00 — dem Schöffengericht	4 020 / 6,2	3 713 / 5,7
543 .00 — dem Jugendschöffengericht	4 570 / 7,1	4 946 / 7,5
544 .00 — dem Strafrichter	34 503 / 53,3	34 718 / 52,9
545 .00 — dem Jugendrichter	20 150 / 31,1	20 756 / 31,6
546 .00 — Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	152 / 0,0	145 / 0,0
547 .00 — Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens	4 / 0,0	2 / 0,0
548 .00 — Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	5 507 / 1,0	6 208 / 1,1
549 .00 — Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	2 780 / 0,5	3 154 / 0,6
550 .00 — Antrag auf Erlass eines Strafbefehls davon	75 336 / 13,8	77 991 / 14,2
551 .00 — mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	643 / 0,9	718 / 0,9
552 .00 — ohne Freiheitsstrafe	74 693 / 99,1	77 273 / 99,1
553 .00 — Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO davon als Auflage	25 769 / 4,7	26 488 / 4,8
553 .10 — Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	929 / 3,6	867 / 3,3
554 .00 — Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	119 / 0,5	194 / 0,7
555 .00 — Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	24 527 / 95,2	25 228 / 95,2
556 .00 — sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	104 / 0,4	76 / 0,3
557 .00 — Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	28 / 0,1	41 / 0,2
558 .00 — Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StPO)	3 / 0,0	1 / 0,0
558 .10 — sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	59 / 0,2	81 / 0,3
559 .00 — Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG	3 / 0,0	1 / 0,0
560 .00 — Einstellung nach § 45 JGG	17 705 / 3,3	18 824 / 3,4

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2011	(2010)
	davon		
561.00	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1)	4 040 / 22,8	4 312 / 22,9
562.00	— da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2)	10 637 / 60,1	10 915 / 58,0
563.00	— da eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erteilt wurde (Abs. 3)	3 028 / 17,1	3 597 / 19,1
564.00	— Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	35 840 / 6,6	27 535 / 5,0
565.00	— Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	97 / 0,0	98 / 0,0
566.00	— Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	170 / 0,0	131 / 0,0
567.00	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 1 StPO)	26 504 / 4,9	27 454 / 5,0
568.00	— Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	1 688 / 0,3	1 525 / 0,3
569.00	— Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	1 / 0,0	2 / 0,0
570.00	— Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	911 / 0,2	1 018 / 0,2
571.00	— Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	459 / 0,1	561 / 0,1
571.10	— Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154 f. StPO)	3 293 / 0,6	<i>Neufassung ab 1.1.2011</i>
572.00	— Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	3 916 / 0,7	3 848 / 0,7
573.00	— Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	1 225 / 0,2	1 208 / 0,2
574.00	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	148 365 / 27,3	153 513 / 28,0
575.00	— sonstige (vorläufige) Einstellung	4 876 / 0,9	7 966 / 1,5
576.00	— Verweisung auf den Weg der Privatklage	16 099 / 3,9	17 033 / 3,1
577.00	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	63 243 / 11,6	60 391 / 11,0
578.00	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	21 968 / 4,0	23 118 / 4,2
579.00	— Verbindung mit einer anderen Sache	22 842 / 4,2	22 576 / 4,1
580.00	— sonstige Erledigungsart	978 / 0,2	1 089 / 0,2
<b>III. Zahl der von Ermittlungsverfahren (lfd. Nr. 502) betroffenen Personen</b>			
<b>A. Beschuldigte</b>			
581.00	Zahl der Beschuldigten insgesamt	646 701 / 100,0	638 612 / 100,0
	Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 581) wurde das Verfahren erledigt durch		
582.00	— Anklage	75 841 / 11,7	76 980 / 12,1
583.00	— vor dem Schwurgericht	167 / 0,2	159 / 0,2
584.00	— vor der Großen Strafkammer	1 667 / 2,2	1 651 / 2,1
585.00	— vor der Jugendkammer	364 / 0,5	411 / 0,5
586.00	— vor dem Schöffengericht	4 947 / 6,5	4 562 / 5,9
587.00	— vor dem Jugendschöffengericht	6 605 / 8,7	7 121 / 9,3
588.00	— vor dem Strafrichter	37 394 / 49,3	37 611 / 48,9
589.00	— vor dem Jugendrichter	24 697 / 32,6	25 465 / 33,1
590.00	— Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	152 / 0,0	145 / 0,0
592.00	— Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	5 641 / 0,9	6 329 / 1,0
593.00	— Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	3 059 / 0,5	3 540 / 0,6
594.00	— Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	77 766 / 12,0	80 494 / 12,6
595.00	— mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	682 / 0,9	761 / 0,9
596.00	— ohne Freiheitsstrafe	77 084 / 99,1	79 733 / 99,1
597.00	— Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	27 052 / 4,2	27 697 / 4,3
	davon als Auflage		
597.10	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	1 125 / 4,2	1 071 / 3,9
598.00	— Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	130 / 0,5	205 / 0,7
599.00	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	25 595 / 94,6	26 212 / 94,6
600.00	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	109 / 0,4	78 / 0,3
601.00	— Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	28 / 0,1	42 / 0,2
602.00	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO)	3 / 0,0	1 / 0,0
602.10	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	62 / 0,2	88 / 0,3
603.00	— Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG	3 / 0,0	1 / 0,0
604.00	— Einstellung nach § 45 JGG	20 935 / 3,2	22 375 / 3,5
605.00	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1)	4 761 / 22,7	5 075 / 22,7
606.00	— da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2)	12 700 / 60,7	13 097 / 58,5
607.00	— da eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erteilt wurde (Abs. 3)	3 474 / 16,6	4 203 / 18,8
608.00	— Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	45 936 / 7,1	30 225 / 4,7
609.00	— Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	111 / 0,0	110 / 0,0
610.00	— Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	210 / 0,0	176 / 0,0
611.00	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 1 StPO)	28 970 / 4,5	30 209 / 4,7
612.00	— Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	1 751 / 0,3	1 579 / 0,2
613.00	— Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	3 / 0,0	3 / 0,0
614.00	— Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	1 158 / 0,2	1 302 / 0,2
615.00	— Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	613 / 0,1	697 / 0,1
615.10	— Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154 f. StPO)	3 648 / 0,6	<i>Neufassung ab 1.1.2011</i>

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2011	(2010)
616 .00	— Einstellung nach § 31a Abs. 1 BTMG	4 106 / 0,6	4 058 / 0,6
617 .00	— Einstellung wegen Schuldnunfähigkeit (§ 20 StGB)	1 253 / 0,2	1 235 / 0,2
618 .00	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	196 595 / 30,4	201 667 / 31,6
619 .00	— sonstige (vorläufige) Einstellung	5 802 / 0,9	9 571 / 1,5
620 .00	— Verweisung auf den Weg der Privatklage	20 782 / 3,2	21 862 / 3,4
621 .00	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	66 719 / 10,3	63 993 / 10,0
622 .00	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	25 085 / 3,9	26 504 / 4,2
623 .00	— Verbindung mit einer anderen Sache	32 113 / 5,0	26 296 / 4,1
624 .00	— sonstige Erledigungsart	1 397 / 0,2	1 564 / 0,2
<b>B. Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 502) einschließlich Erledigung durch Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens nach Zahl der Beschuldigten</b>			
625 .00		544 425 / 100,0	547 492 / 100,0
darunter Verfahren mit Beschuldigten			
626 .00	— mit 1 Beschuldigten	477 972 / 87,8	484 811 / 88,6
627 .00	— mit 2 Beschuldigten	48 168 / 8,8	47 046 / 8,6
628 .00	— mit 3 Beschuldigten	11 954 / 2,2	9 675 / 1,8
629 .00	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	5 753 / 1,1	5 799 / 1,1
630 .00	— mit 11 und mehr Beschuldigten	574 / 0,1	159 / 0,0
<b>IV. Ermittlungsverfahren und Gewinnabschöpfung</b>			
643 .00	In den Ermittlungsverfahren wurden Maßnahmen der Gewinnabschöpfung eingeleitet	291	333
<b>V. Dauer der Ermittlungsverfahren</b>			
<b>A. Dauer der Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft</b>			
Dauer vom Tag des Eingangs der Sache bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft			
651 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	544 425 / 100,0	547 492 / 100,0
652 .00	bis einschließlich 1 Monat	384 022 / 70,5	390 023 / 71,2
653 .00	mehr als 1 Monat bis einschließlich 2 Monate	70 459 / 12,9	71 121 / 13,0
654 .00	mehr als 2 Monate bis einschließlich 3 Monate	31 522 / 5,8	31 931 / 5,8
655 .00	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	33 642 / 6,2	34 817 / 6,4
656 .00	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	14 398 / 2,6	14 331 / 2,6
657 .00	mehr als 12 Monate bis einschließlich 18 Monate	4 720 / 0,9	3 297 / 0,6
658 .00	mehr als 18 Monate bis einschließlich 24 Monate	4 212 / 0,8	960 / 0,2
659 .00	mehr als 24 Monate bis einschließlich 36 Monate	931 / 0,2	618 / 0,1
660 .00	mehr als 36 Monate	519 / 0,1	394 / 0,1
662 .00	Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten	1,4	1,2
<b>B. Dauer insgesamt der Ermittlungsverfahren</b>			
Dauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (bei der Einleitungsbehörde) bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft			
675 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	544 425 / 100,0	547 492 / 100,0
676 .00	bis einschließlich 1 Monat	143 034 / 26,3	146 455 / 26,8
677 .00	mehr als 1 Monat bis einschließlich 2 Monate	151 693 / 27,9	156 027 / 28,5
678 .00	mehr als 2 Monate bis einschließlich 3 Monate	93 349 / 17,1	96 199 / 17,6
679 .00	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	105 017 / 19,3	102 457 / 18,7
680 .00	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	35 837 / 6,6	35 684 / 6,5
681 .00	mehr als 12 Monate bis einschließlich 18 Monate	7 807 / 1,4	6 863 / 1,3
682 .00	mehr als 18 Monate bis einschließlich 24 Monate	5 131 / 0,9	1 855 / 0,3
683 .00	mehr als 24 Monate bis einschließlich 36 Monate	1 546 / 0,3	1 104 / 0,2
684 .00	mehr als 36 Monate	1 011 / 0,2	848 / 0,2
686 .00	Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten	2,9	2,7
<b>VI. Besondere Verfahren und Tätigkeiten</b>			
<b>A. Anzeigen gegen unbekannte Täter</b>			
723 .00		296 813	302 170
davon betrafen			
723 .10	— Leichensachen, Kapitalsachen, Brandsachen und politische Verfahren	13 523	13 660
723 .20	— sonstige UJs-Verfahren	283 290	288 510

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2011	(2010)
724 . 00	<b>B. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz</b>	62 664	65 923
724 . 10	darunter: Verkehrsordnungswidrigkeiten	58 715	62 024
	<b>C. Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeiten</b>		
725 . 00	Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeiten aufgewandte Gesamtstundenzahl davon entfielen an Stunden	154 043 / 100,0	155 798 / 100,0
726 . 00	— auf Sitzungsdienst	123 812 / 80,4	124 513 / 79,9
727 . 00	— auf Fahrt- und Wartezeiten bei auswärtigen Sitzungen	17 925 / 11,6	17 262 / 11,1
728 . 00	— auf Vernehmung von Beschuldigten	3 647 / 2,4	4 324 / 2,8
729 . 00	a) Zahl der vernommenen Beschuldigten	1 483	1 396
730 . 00	b) Durchschnittsstundenzahl je vernommener Beschuldigter	2,5	3,1
731 . 00	— auf Vernehmung von Zeugen	2 845 / 1,8	3 740 / 2,4
732 . 00	a) Zahl der vernommenen Zeugen	1 528	1 745
733 . 00	b) Durchschnittsstundenzahl je vernommener Zeuge	1,9	2,1
734 . 00	— auf Anhörung von Sachverständigen	281 / 0,2	248 / 0,2
735 . 00	a) Zahl der angehörten Sachverständigen	155	101
736 . 00	b) Durchschnittsstundenzahl je angehörter Sachverständiger	1,8	2,5
737 . 00	— auf Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	4 648 / 3,0	4 331 / 2,8
738 . 00	a) Zahl der Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	938	989
739 . 00	b) Durchschnittsstundenzahl der Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	5,0	4,4
740 . 00	— für Leichenschau/Leichenöffnung	124 / 0,1	101 / 0,1
741 . 00	a) Zahl der Leichenschauen/Leichenöffnungen	44	41
742 . 00	b) Durchschnittsstundenzahl je Leichenschau/Leichenöffnung	2,8	2,5
743 . 00	— auf Durchsicht von Papieren (§ 110 StPO)	761 / 0,5	1 279 / 0,8
744 . 00	a) Zahl der Durchsichten	224	353
745 . 00	b) Durchschnittsstundenzahl je Durchsicht	3,4	3,6
	<b>D. Sonstige Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft</b>		
748 . 00	Gnadensachen	4 229	4 970
749 . 00	Entschädigungssachen nach dem StrEG	350	467
750 . 00	Zivilsachen	37	49
751 . 00	Rechtshilfesachen einschließlich Auslieferungssachen (Zuständigkeit des Staats-/Amtsanwalts)	9 522	9 817
752 . 00	Verfahren zur DNA-Identitätsfeststellung	1 103	1 532
753 . 00	In das AR-Register einzutragende Anzeigen und Mitteilungen	11 756	11 937
	<b>VII. Strafvollstreckung</b>		
754 . 00	Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde – insgesamt – davon	169 306 / 100,0	171 394 / 100,0
755 . 00	— eine Freiheitsstrafe (ohne Bewährung)	8 172 / 4,8	8 300 / 4,8
756 . 00	— eine Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist	15 565 / 9,2	15 465 / 9,0
757 . 00	— eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Bewährung	833 / 0,5	833 / 0,5
758 . 00	— eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die zur Bewährung ausgesetzt ist	137 / 0,1	146 / 0,1
759 . 00	— eine Geldstrafe	82 899 / 49,0	84 013 / 49,0
760 . 00	— eine Geldbuße	14 054 / 8,3	14 766 / 8,6
761 . 00	— Ordnungs- oder Zwangsgeld, Wertersatz, Erzwingungshaft	47 646 / 28,1	47 871 / 27,9
762 . 00	Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	2 894	3 182
763 . 00	Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	102 720	119 038
	<b>B. Generalstaatsanwaltschaften</b>		
	<b>I. Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren OJs insgesamt</b>		
1 . 00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	—	—
2 . 00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	1	—
3 . 00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	—	—
4 . 00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	1	—

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

	2011	(2010)
<b>VI. Ermittlungsverfahren, die von der Generalstaatsanwaltschaft gemäß § 145 GVG übernommen wurden (Js)</b>		
6.00 Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	464	358
7.00 Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	2 278	2 126
8.00 Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	2 276	2 020
9.00 Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	466	464
10.00 Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft	209	48
902.00 Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	2 276	2 020
Art der Erledigung Js		
926.00 — Anklage	—	—
935.00 — Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	—	—
942.00 — Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	988	872
943.00 — sonstige (vorläufige) Einstellung	—	—
945.00 — Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	—	—
946.00 — Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	1 227	1 099
947.00 — Verbindung mit einer anderen Sache	60	49
948.00 — sonstige Erledigungsart	1	—
<b>VII. Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit</b>		
949.00 Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit aufgewandte Gesamtstundenzahl davon entfielen an Stunden	532	510
950.00 — auf Sitzungsdienst	502	457
951.00 — eigene Ermittlungstätigkeiten	30	53
<b>VIII. Sonstige angefallene Geschäfte der Generalstaatsanwaltschaft</b>		
954.00 Revisionen, Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde in Bußgeldsachen davon	2 953	3 279
955.00 — Revisionen	1 186	1 122
956.00 — Rechtsbeschwerden (§ 79 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	999	1 218
957.00 — Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 OWiG)	768	939
958.00 Andere als in lfd. Nr. 954 genannte Beschwerden davon	10 180	11 018
959.00 — Beschwerden – Ws –	3 130	3 201
960.00 — Beschwerden – Zs –	7 050	7 817
961.00 Haftprüfungsverfahren	1 586	1 589
962.00 Aus- und Durchlieferungssachen	575	548
963.00 Gnadensachen	804	722
964.10 Berufungsgerichtliche Verfahren (z. B. Verfahren nach der BRAO, der PAO, der BNotO und dem Steuerberatungsgesetz)	1 001	702
965.00 Entscheidungen in Vorverfahren und sonstige Verfahren gemäß §§ 23 ff. EGGVG	318	154
966.00 Rechtssachen (Vertretung des Justizfiskus), auch wenn es nicht zum Rechtsstreit kommt	36	25
967.00 Entschädigungssachen nach dem StrEG	313	351
968.00 Angelegenheiten nach dem NATO-Truppenstatut	—	—
969.00 Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	1 232	1 129
970.00 Kartellbußgeldsachen	—	—

## Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3)  
in Bamberg
  2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2)  
in München
  3. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2)  
in Aschaffenburg, Bamberg und München I
  4. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2)  
in Wolfratshausen
  5. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)  
in Freyung
  6. Oberstaatsanwälte als ständige Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)  
in Schweinfurt und Würzburg
  7. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)  
in Nürnberg-Fürth, Passau und Würzburg
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
- Bewerbungsfrist: 21. September 2012.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stelle entgegengesehen:
- Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Bayreuth in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebene Stelle ist für die Besetzung mit einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; dieser wird bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die ausgeschriebene Stelle kann auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.
- Bewerbungsfrist: 21. September 2012.

## Literaturhinweise

### C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht. Bezugspreis 2012: Jährlich 348,00 €. Einzelheft: 32,50 €. Zuzüglich Versandkosten.

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

38. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand Juli 2012.

53. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Inkl. Ordner. Stand Juni 2012. 55,95 €.

### Carl Link Verlag, Kronach

154. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Juli 2012. 117,66 €.

56. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl, Melde-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 20. Mai 2012. 98,22 €.

66. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Jagdrecht. Bundesjagdgesetz - Bayerisches Jagdgesetz - Ergänzende Bestimmungen. Kommentar. Stand Juli 2012. 58,88 €.

87. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloock, Kommunales Vertragsrecht. Stand 1. Juni 2012. Inkl. Greb, Die Vergabe von Konzessionen im Energiebereich. 68,58 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

139. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehl, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. Juni 2012. 120,00 €.

### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

709. und 710. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

709. ErgLfg. Stand 15. Juni 2012 (betrifft nur Band V). 149,00 €.

710. ErgLfg. Stand 1. Juli 2012. 198,00 €.





**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 9

München, den 26. September

2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachung</b>	
31.08.2012	3004.0-J Zwölfte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen .....	110
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	110
	<b>Personalnachrichten</b>	
	Veränderungen im Bereich der Notare .....	111
	<b>Literaturhinweise</b> .....	112

---

## Bekanntmachung

3004.0-J

### Zwölfte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 31. August 2012 Az.: 1432 - I - 3417/2011**

1. Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 11. Mai 1998 (JMBl S. 64), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. August 2011 (JMBl S. 153), wird geändert.

Sie gilt in der bundeseinheitlichen Fassung der 12. Ergänzungslieferung der Loseblattsammlung „Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)“, Oktober 2012, herausgegeben von der Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin. Von einem Abdruck des Wortlauts der Änderungen wird im Hinblick auf diese Veröffentlichung abgesehen.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

## Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Regensburg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst) sowie Rechtspfleger der BesGr. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Neu-Ulm in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
3. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Gemünden a. Main in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
4. Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft Traunstein in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
5. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Amtsgericht Augsburg in BesGr. A 10 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 11.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung

mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 bis 4 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 5 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl S. 13) Bezug genommen. Die unter Nrn. 4 und 5 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden. Bewerbungsfrist: 19. Oktober 2012.

- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Passau	(derzeitiger Inhaber:
frei seit 1. September 2012	Notar Thorsten Langnau
	evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Michael Pich)

Frei werdende Notarstellen:

Erding	(derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Februar 2013	Notar Holger Koch
	evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Rudolf Burghart)

München  
frei ab 1. Februar 2013

(derzeitiger Inhaber:  
Notar Bernd Höfling  
evtl. in gemeinsamer  
Berufsausübung mit  
Notar Dr. Martin T.  
Schwab)

bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Regensburg  
frei ab 1. April 2013

(derzeitiger Inhaber:  
Notar Dr. Peter Götz  
evtl. in gemeinsamer Be-  
rufsausübung mit Notar  
Dr. Andreas Albrecht)

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Februar 2013 (Notarstellen in Passau, Erding und München)
- 1. April 2013 (Notarstelle in Regensburg)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Passau, Erding, München und Regensburg haben anzugeben, ob sie

Die Bewerber um die Notarstellen in Passau, München und Regensburg werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 29. Oktober 2012.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

---

## Personalnachrichten

### Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurde bestellt

- mit Wirkung vom 1. November 2012:  
Notarassessorin Dr. Stefanie Huber zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Rothalmünster.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. September 2012:  
Notar Thorsten Langnau von Passau nach Fürstenfeldbruck
- mit Wirkung vom 1. Januar 2013:  
Notar Dr. Wolfgang Ott von Ingolstadt nach München.

Auf Verlangen wurde entlassen

- mit Wirkung vom 1. Februar 2013:  
Notar Holger Koch in Erding.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2012:  
Notar Walter Singer in München.

## Literaturhinweise

### Dienst am Buch Vertriebsgesellschaft mbH, Stuttgart

Smid/Rattunde/Martini, Der Insolvenzplan. Handbuch für das Sanierungsverfahren gemäß §§ 217 bis 269 InsO mit praktischen Beispielen und Musterverfügungen. 3. Auflage. 2012. Ca. 650 Seiten. ISBN 978-3-17-022093-5. Ca. 69,00 €.

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

120. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand April 2012. 77,95 €.

80. Ergänzungslieferung zu Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. Stand Juni 2012. 87,95 €.

175. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Juni 2012. 105,95 €.

50. Ergänzungslieferung zu Jüngling/Riedlbauer/Bischler, Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt. Stand Mai 2012.

134. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. August 2012. Inkl. Ferner: Mediation im öffentlichen Dienst. 1. Auflage. 2012.

56. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand August 2012. 102,95 €.

40. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Inkl. Ordner 5. Stand August 2012. 99,95 €.

6. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TVöD: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand August 2012. 68,95 €.

95. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Juli 2012. 95,95 €.

### Carl Link Verlag, Kronach

92. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 15. Juni 2012. 86,70 €.

141. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 1. Juli 2012. 77,62 €.

133. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand August 2012. 84,18 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

140. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. Juli 2012. 120,00 €.

### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Bieler/Lorse, Die dienstliche Beurteilung. Von Prof. Dr. Franz Bieler, Braunschweig, neu bearbeitet von Ministerialrat Jürgen Lorse, Referatsleiter in der Personalabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung. 5., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage. 2012. 499 Seiten. ISBN 978-3-503-12058-1. 58,00 €.

### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

711. Ergänzungslieferung zu Lubert/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 15. Juli 2012. 179,00 €.

### Walhalla Fachverlag, Regensburg

Das neue Waffenrecht. Für Verwaltung und Vereine. Mit Jagd- und Vereinsrecht. 4., aktualisierte Auflage. Stand Juli 2012. 760 Seiten. ISBN 978-3-8029-1948-0. 16,95 €.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 126-725, Telefax (0 8191) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 10

München, den 24. Oktober

2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
29.08.2012	2038.3.3.5-J Konzept des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung im Justizvollzug (VV-QV-JV) .....	114
17.09.2012	2030.3.3-J Anforderungsprofil für Gerichtsvollzieherinnen / Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz .....	118
17.09.2012	2030.3.3-J Anforderungsprofil für Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter für Rechtspflegerinnen / Rechtspfleger, Gerichtsvollzieherinnen / Gerichtsvollzieher, Justizfachwirtinnen / Justizfachwirte und Justizwachtmeisterinnen / Justizwachtmeister im Geschäftsbereich des Bayerischen Staats- ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz .....	119
18.09.2012	2030.3.3-J Anforderungsprofil für hauptamtliche Lehrkräfte und Dozentinnen / Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Rechtspflege in Starnberg, und an der Bayerischen Justizschule Pegnitz .....	120
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	121
	<b>Personalnachrichten</b>	
	Einstellungen in den Notardienst .....	122
	<b>Literaturhinweise</b> .....	123

---

## Bekanntmachungen

### 2038.3.3.5-J

#### **Konzept des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung im Justizvollzug (VV-QV-JV)**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 29. August 2012 Az.: 2005 - VII a - 6013/2010**

Auf Grund von Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz - LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, ber. S. 764, BayRS 2030-1-4-F), geändert durch § 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), sowie der Bestimmungen betreffend die modulare Qualifizierung in der Verordnung zur Regelung der modularen Qualifizierung im Justizvollzug (Qualifizierungsverordnung Justizvollzug - QV-JV) vom 21. August 2012 (GVBl S. 450, BayRS 2038-5-3-2-J) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Genehmigung des Landespersonalausschusses folgende Verwaltungsvorschrift zur Regelung der modularen Qualifizierung im Justizvollzug:

#### **1. Zuständigkeit, Verfahren**

- 1.1 <sup>1</sup>Mit der Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung werden gemäß § 2 Abs. 2 QV-JV die im Anhang benannten öffentlich-rechtlichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen und Behörden beauftragt, soweit das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz diese nicht unmittelbar durchführt. <sup>2</sup>Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden; dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.
- 1.2 <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt die Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können, und legt erforderlichenfalls eine Anmeldereihenfolge fest. <sup>2</sup>Es unterrichtet die angemeldeten Teilnehmerinnen

und Teilnehmer schriftlich über die gemäß Nr. 2 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. <sup>3</sup>Beamtinnen und Beamte, die den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

#### **2. Umfang, Inhalt und Abschluss der Maßnahmen**

Die nähere Ausgestaltung von Umfang, Inhalt und Abschluss der Maßnahmen (§ 4 QV-JV) wird in den anliegenden Übersichten geregelt.

#### **3. Prüfung, Teilnahmebescheinigung**

- 3.1 <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung soll frühestens eine Woche nach Abschluss der Maßnahme nach § 5 Abs. 1 QV-JV stattfinden. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 QV-JV ist dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Die Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 QV-JV soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt werden.

#### **4. Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG anwendbar ist und die einen Dienstposten innehaben, der eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 ermöglicht, absolvieren zur Qualifizierung für Ämter der Besoldungsgruppe A 12 und A 13 die entsprechende Maßnahme aus der anliegenden Übersicht 2, die mit einer mündlichen Prüfung abschließt (§ 8 Abs. 3 QV-JV). <sup>2</sup>Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG Voraussetzung für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder A 13.

#### **5. Geltung**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

**Übersicht 1  
zu Nr. 2 VV-QV-JV**

**Modulare Qualifizierung für Beamtinnen und Beamte in Einrichtungen des Justizvollzugs im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ (Bedienstete des technischen Dienstes)**

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
<b>Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7</b>	A 5 oder A 6	Dienstrecht (Beamten-, Arbeits- und Tarifrecht), Haushaltsrecht, Organisation	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Bayerische Justizvollzugsschule Straubing
	A 6	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 6	Organisation, Grundzüge der Rechtsanwendung, Zeitmanagement	32 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

**Übersicht 2**  
**zu Nr. 2 VV-QV-JV**

**Modulare Qualifizierung in der Fachlaufbahn Justiz (nur Justizvollzug)**

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
<b>Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10</b>	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Beamten-, Tarifrecht, Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Fachpraktische, fachtheoretische und fachrechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der aktuellen Praxis des Justizvollzugs unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Aufgabenbereichs	32 UE	Mündliche Prüfung	Bayerische Justizvollzugsschule Straubing

**Übersicht 3  
zu Nr. 2 VV-QV-JV**

**Modulare Qualifizierung in der Fachlaufbahn Justiz (nur Justizvollzug) sowie für Beamtinnen und Beamte in Einrichtungen des Justizvollzugs im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in der Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen - Fachlicher Schwerpunkt Sozialwissenschaften“**

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
<b>Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14</b>	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Praxisorientierte Führung in der Bayerischen Justiz <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führungsbewusstsein/ Führungsverantwortung</li> <li>• Veränderungsmanagement</li> <li>• Mitarbeitermotivation</li> <li>• Fördern und Beurteilen von Mitarbeitern</li> </ul>	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzmäßigkeit der Verwaltung</li> <li>• Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge</li> <li>• Rechtsanwendung (Durchführung von Verwaltungsverfahren)</li> </ul>	34 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

**2030.3.3-J**

**Anforderungsprofil für Gerichtsvollzieherinnen /  
Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des  
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und  
für Verbraucherschutz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 17. September 2012 Az.: 2342 - V - 832/10

**1. Einleitung**

<sup>1</sup>Gerichtsvollzieherinnen / Gerichtsvollzieher sind mit vielfältigen Aufgaben der Zwangsvollstreckung sowie mit Zustellungen und Beurkundungen betraut. <sup>2</sup>Dabei regeln sie ihren Geschäftsbetrieb weitgehend selbständig und eigenverantwortlich. <sup>3</sup>Sie sind häufig im Bereich sozialer Brennpunkte tätig. <sup>4</sup>Der richtigen Auswahl und Qualifikation der Gerichtsvollzieherinnen / Gerichtsvollzieher kommt daher wesentliche Bedeutung zu. <sup>5</sup>Zur Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin / zum Gerichtsvollzieher sollen nur Personen zugelassen werden, die die nachstehenden Kriterien und Anforderungen erfüllen oder bereit und in der Lage sind, sich die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen.

**2. Anforderungen im Einzelnen**

**2.1 Allgemeine Voraussetzungen:**

- erfolgreich abgeschlossene Gerichtsvollzieherprüfung
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- gesundheitliche Eignung
- Identifikation mit dem Auftrag der Justiz und die Fähigkeit, diesen nach außen zu vermitteln
- angemessene Berufs- und Lebenserfahrung
- hohe Leistungsbereitschaft
- Mobilität
- Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit
- besonderes Pflichtbewusstsein und hohe Belastbarkeit
- Fortbildungsstreben

**2.2 Fachkompetenz:**

- umfangreiches Fachwissen
- Anwendung der modernen IuK-Technik, insbesondere spezieller Gerichtsvollzieher EDV-Programme, Internet und E-Mail-Programme etc.

- Fähigkeit, schnelle und zielgerichtete Entscheidungen zu treffen
- Verständnis für soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge

**2.3 Organisatorische Kompetenz:**

- ausgeprägtes Organisationsvermögen
- Fähigkeit, selbständig
  - o komplexe Abläufe zu koordinieren
  - o zielorientiert zu handeln
  - o Prioritäten zu setzen
  - o materielle und personelle Ressourcen zu generieren und zweckmäßig einzusetzen
- Kostenbewusstsein

**2.4 Soziale Kompetenz:**

- hohe Kommunikationsfähigkeit
- Empathie
- Kritik- und Konfliktfähigkeit
- Besonnenheit
- interkulturelles Verständnis
- Verantwortungsbewusstsein

**2.5 Persönliche Kompetenz:**

- Selbstdisziplin und Selbstorganisation
- Fähigkeit, Gefahrensituationen abschätzen zu können
- Fähigkeit, auch in Problemsituationen selbstbewusst und zielorientiert zu handeln
- Überzeugungskraft
- Durchsetzungsvermögen
- Entscheidungsfreude
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Führungskompetenz, insbesondere gegenüber den Bürohilfen
- Innovationsfähigkeit und Flexibilität
- Aufgeschlossenheit gegenüber Strukturveränderungen in der Justiz

**3. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2012 in Kraft.

**2030.3.3-J**

**Anforderungsprofil für Ausbildungsleiterinnen  
und Ausbildungsleiter für  
Rechtspflegerinnen / Rechtspfleger,  
Gerichtsvollzieherinnen / Gerichtsvollzieher,  
Justizfachwirtinnen / Justizfachwirte und  
Justizwachtmeisterinnen / Justizwachtmeister im  
Geschäftsbereich des Bayerischen  
Staatsministeriums der Justiz und für  
Verbraucherschutz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 17. September 2012 Az.: 2300 - V - 8209/12

**1. Einleitung**

<sup>1</sup>Der richtigen Auswahl und Qualifikation der Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter kommt wesentliche Bedeutung zu. <sup>2</sup>Als Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter sollen deshalb nur Personen eingesetzt werden, die die nachstehenden Kriterien und Anforderungen erfüllen oder bereit und in der Lage sind, sich die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen. <sup>3</sup>Die vielfältigen und sich laufend ändernden Aufgaben bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften können nur mit gut ausgebildeten Nachwuchskräften bewältigt werden. <sup>4</sup>Um eine entsprechende Ausbildung zu gewährleisten, bedarf es hoch motivierter, engagierter und bestens qualifizierter Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter. <sup>5</sup>Die nachfolgenden Anforderungen werden, ohne erschöpfend zu sein, als Grundlage für entsprechende Personalentscheidungen herangezogen.

**2. Anforderungen im Einzelnen****2.1 Allgemeine Voraussetzungen:**

- hohe Identifikation mit dem Auftrag der Justiz und die innere Motivation zur Vermittlung dieser Haltung
- Interesse am Lehren
- Aufgeschlossenheit gegenüber Veränderungen in der Justiz
- Bereitschaft, die Tätigkeit in der Regel mindestens fünf Jahre auszuüben
- Vorbildfunktion und Glaubwürdigkeit

- besonderes Pflichtbewusstsein, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit und gesundheitliche Eignung
- Fortbildungsstreben
- Erfahrungen in der Lehrtätigkeit im Bereich der Aus- und Fortbildung der Justizbediensteten
- Verständnis für Justizverwaltungssachen

**2.2 Fachkompetenz:**

- umfangreiche Fachkenntnisse in allen Rechtsgebieten bzw. die Bereitschaft, sich diese anzueignen
- angemessene Berufserfahrung
- Kenntnisse in IuK-Technik
- didaktische und methodische Kenntnisse und die Bereitschaft, sich diese anzueignen und sich ständig hierin fortzubilden

**2.3 Organisatorische Kompetenz:**

- Organisationsfähigkeit
- Planungsvermögen

**2.4 Soziale und persönliche Kompetenz:**

- Kommunikationsfähigkeit
- gute mündliche sowie schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Fähigkeit zum Wissenstransfer sowie pädagogische Befähigung
- Kritikfähigkeit
- Empathie
- Verantwortungsbewusstsein und Verlässlichkeit
- Selbstdisziplin, Fähigkeit zum Selbstmanagement
- Innovationsfähigkeit und Flexibilität
- Kooperationsfähigkeit

**2.5 Führungskompetenzen:**

- Fähigkeit zu motivieren
- Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen
- Konfliktmanagement
- Fähigkeit, den individuellen Ausbildungsfortschritt und die persönliche Entwicklung zu fördern

**3. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2012 in Kraft.

**2030.3.3-J**

**Anforderungsprofil für hauptamtliche  
Lehrkräfte und Dozentinnen / Dozenten an der  
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und  
Rechtspflege in Bayern,  
Fachbereich Rechtspflege in Starnberg, und an  
der Bayerischen Justizschule Pegnitz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 18. September 2012 Az.: 2300 - V - 8210/12

**1. Einleitung**

<sup>1</sup>Der richtigen Auswahl und Qualifikation der Dozentinnen / Dozenten und hauptamtlichen Lehrkräfte kommt wesentliche Bedeutung zu. <sup>2</sup>Als Dozentinnen / Dozenten oder hauptamtliche Lehrkräfte an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Rechtspflege in Starnberg, und an der Bayerischen Justizschule Pegnitz sollen deshalb nur Personen eingesetzt werden, die die nachstehenden Kriterien und Anforderungen erfüllen oder bereit und in der Lage sind, sich die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen. <sup>3</sup>Die vielfältigen und sich laufend ändernden Aufgaben bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften können nur mit gut ausgebildeten Nachwuchskräften bewältigt werden. <sup>4</sup>Um eine entsprechende Ausbildung zu gewährleisten, bedarf es hoch motivierter, engagierter und bestens qualifizierter Dozentinnen / Dozenten und hauptamtlicher Lehrkräfte. <sup>5</sup>Die nachfolgenden Anforderungen werden, ohne erschöpfend zu sein, als Grundlage für entsprechende Personalentscheidungen herangezogen.

**2. Anforderungen im Einzelnen****2.1 Allgemeine Voraussetzungen:**

- hohe Identifikation mit dem Auftrag der Justiz und die innere Motivation zur Vermittlung dieser Haltung

- Freude am Lehren
- Aufgeschlossenheit gegenüber Veränderungen in der Justiz
- Bereitschaft, die Tätigkeit in der Regel mindestens fünf Jahre auszuüben
- Vorbildfunktion und Glaubwürdigkeit
- besonderes Pflichtbewusstsein, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit und gesundheitliche Eignung
- Fortbildungsstreben
- Erfahrungen in der Lehrtätigkeit im Bereich der Aus- und Fortbildung der Justizbediensteten

**2.2 Fachkompetenz:**

- umfangreiche Fachkenntnisse in allen Rechtsgebieten bzw. die Bereitschaft, sich diese anzueignen
- soweit inhaltlich Gegenstand der Ausbildung Kenntnisse
  - o in den justizspezifischen EDV-Anwendungen
  - o in der organisatorischen Gestaltung der Arbeitsabläufe
- didaktische und methodische Kenntnisse und die Bereitschaft, sich diese anzueignen und sich ständig hierin fortzubilden

**2.3 Soziale und persönliche Kompetenz:**

- Kommunikationsfähigkeit
- gute mündliche sowie schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Fähigkeit zum Wissenstransfer sowie pädagogische Befähigung
- Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen
- Kritikfähigkeit
- Empathie
- Verantwortungsbewusstsein und Verlässlichkeit
- Selbstdisziplin, Fähigkeit zum Selbstmanagement
- Innovationsfähigkeit und Flexibilität

**3. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2012 in Kraft.

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg
2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München, Nürnberg und Bamberg für Richter, die als hauptamtliche Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare eingesetzt sind.
3. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Schwandorf
4. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Lindau (Bodensee)
5. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg
6. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Hof
7. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Deggendorf
8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Landshut und München I

Die Stelle in München I kann ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 12. November 2012.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Nördlingen in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

2. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Bamberg.

3. Referent für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Justizverwaltung sowie im Beamten- und Verwaltungsrecht. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGr. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 1 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 2 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30) in der Fassung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132) Bezug genommen. Die in Nrn. 2 und 3 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 12. November 2012.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Ingolstadt frei ab 1. Januar 2013	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Wolfgang Ott evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Prof. Dr. Bernd Wegmann)
Nürnberg frei ab 1. März 2013	(derzeitiger Inhaber: Notar Helmut Schallock)
München frei ab 1. März 2013	(derzeitiger Inhaber: Notar Christoph Predel evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Stefan Görk)
Karlstadt frei ab 1. Mai 2013	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Dieter Keßler)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. März 2013 (Notarstellen in Ingolstadt, Nürnberg und München)
- 1. Mai 2013 (Notarstelle in Karlstadt)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in München und Ingolstadt haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in München und Nürnberg werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 26. November 2012.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

---

## Personalnachrichten

### Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2012/1 voraussichtlich bis zu sechs Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 28. Dezember 2012 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu richten.

## Literaturhinweise

### **Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München**

19. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand September 2012. 60,95 €.

116. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand August 2012. 52,95 €.

145. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Pohl/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Juli 2012. 92,95 €.

90. Ergänzungslieferung zu Birkner/Bachmayer, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den bayerischen Staatshaushalt. Stand Juli 2012. 104,95 €.

57. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand September 2012. 99,95 €.

41. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand September 2012. 95,95 €.

39. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand September 2012.

### **Carl Link Verlag, Kronach**

174. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. August 2012. 66,44 €.

155. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand September 2012. 145,70 €.

142. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Inkl. Broschüre Verwaltungsprozess. 2. Auflage. Stand 1. September 2012. 71,30 €.

### **Luchterhand-Verlag, Neuwied**

141. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. August 2012. 126,00 €.

### **Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg**

712. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 15. August 2012. 173,00 €.

### **Walhalla Fachverlag, Regensburg**

97. Ergänzungslieferung zu Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Inkl. CD-ROM. Stand September 2012.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 11

München, den 12. Dezember

2012

---

## *Zum Jahreswechsel*

Warum tun Menschen das, was sie tun? Warum fehlt manchen Menschen jedes Mitgefühl?  
Warum machen Hass und Wut sie blind?

Diese Fragen begegnen uns Tag für Tag. Und selten finden wir Antworten. Manchmal, weil die Handelnden nicht mit uns sprechen. Und manchmal, weil ihre Aussagen unerträglich und unbegreiflich sind.

Eigentlich möchte man „Zum Jahreswechsel“ nur über schöne Dinge schreiben. Und da gibt es Einiges, worauf wir stolz sein können und worüber wir uns freuen dürfen:

Über die Ergebnisse der Evaluation der Justiz zum Beispiel, die zeigen, dass 70% der Menschen in Bayern mit der Arbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zufrieden sind. Oder über die erfolgreichen Haushaltsverhandlungen für den Doppelhaushalt 2013/2014, der viele zusätzliche Stellen auch für Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger vorsieht. Und über die großen Fortschritte, die der Neubau des Gebäudes für Sicherungsverwahrte in Straubing macht.

Aber „nur“ über Positives schreiben – das kann und will ich in diesem Jahr nicht. Denn das Jahr 2012 war für uns kein Jahr wie alle anderen. Die Schüsse im Dachauer Amtsgericht am 11. Januar – sie waren ein Angriff auf die bayerische Justiz. Sie haben einen jungen Staatsanwalt grausam getötet und auch die Zeugen des Verbrechens für immer getroffen. Die Schüsse haben auf ganz besonders bizarre Weise all die Frage aufgeworfen, die ich eingangs gestellt habe – die Fragen, die uns so oft beschäftigen.

Doch auch und gerade weil wir mit diesen Fragen zu kämpfen haben, weil es schwerste Verbrechen und schwierige Zivilverfahren gibt, ist es wichtig, dass die Menschen sich auf die Justiz und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei den Staatsanwaltschaften, den Gerichten und den Justizvollzugsanstalten verlassen können. Für Ihr großartiges Engagement das ganze Jahr hindurch möchte ich Ihnen deshalb ganz herzlich danken!

Für das nächste Jahr wünsche ich Ihnen und Ihren Angehörigen von Herzen alles erdenklich Gute!

München, im Dezember 2012



Dr. Beate Merk

Bayerische Staatsministerin der  
Justiz und für Verbraucherschutz

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
07.11.2012	3001-J Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern (Schöffebekanntmachung) .....	127
07.11.2012	3001-J Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffebekanntmachung) .....	132
12.11.2012	2003.4-J Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher .....	135
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	142
	<b>Personalnachrichten</b>	
	Veränderungen im Bereich der Notare .....	143
	<b>Literaturhinweise</b> .....	144

– Dieser Ausgabe liegt das Jahressinhaltsverzeichnis 2012 bei –

## Bekanntmachungen

3001-J

### Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern (Schöffensbekanntmachung)

**Gemeinsame Bekanntmachung der  
Bayerischen Staatsministerien  
der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern**

vom 7. November 2012  
Az.: 3221 - II - 418/91 und IB2 - 0143 - 2

#### I. Abschnitt

##### Bestimmung der Sitzungstage

- 1. Bestimmung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern sowie der Zahl der benötigten Schöffen**
  - 1.1 Der Präsident des Landgerichts bestimmt im Benehmen mit den zuständigen Präsidien für das ganze Jahr im Voraus die Tage der Sitzungen der Schöffengerichte und der Strafkammern sowie die hiernach erforderliche Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern.
  - 1.2 Die Zahl der Hauptschöffen wird so bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.
  - 1.3 Der Präsident des Landgerichts verteilt die Zahl der erforderlichen Hauptschöffen für die Strafkammern auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke.
  - 1.4 Der Präsident des Landgerichts stellt fest, ob zum Bezirk des Amtsgerichts mehrere Gemeinden gehören. In diesem Fall teilt er die Gesamtzahl der dem Wahlausschuss bei dem betreffenden Amtsgericht vorzuschlagenden Personen auf die beteiligten Gemeinden in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden auf. Entscheidend ist die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung früher als sechs Monate vor dem nach Nr. 27.2, 1. Halbsatz maßgeblichen Termin veröffentlicht wurde; der Präsident des Landgerichts fordert die die beteiligten Gemeinden betreffenden Veröffentlichungen beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung an. Die Gesamtzahl der im Amtsgerichtsbezirk vorzuschlagenden Personen muss mindestens das Doppelte der nach Nrn. 1.1 bis 1.3 errechneten Zahl betragen.
  - 1.5 Der Präsident des Landgerichts teilt den Gemeinden mit, wie viele Personen dem in Betracht kommenden Amtsgericht für die Wahl der Schöffen vorgeschlagen werden müssen. Ferner teilt er den Gemeinden die Personen mit, die unter Nr. 5.7 fallen.
  - 1.6 Ist das Amtsgericht mit einem Präsidenten besetzt, so trifft dieser im Benehmen mit dem Präsidium die auf das Schöffengericht beim Amtsgericht bezüglichen Maßnahmen. Die Mitteilung nach Nr. 1.5 obliegt dem Präsidenten des Landgerichts im Benehmen mit dem Präsidenten des Amtsgerichts.

#### II. Abschnitt

##### Amt der Schöffen

- 2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme**
  - 2.1 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.
  - 2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.
- 3. Unfähigkeit zum Schöffenamte**

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

  - 3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen<sup>1</sup> oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
  - 3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Hierher gehören:

  1. Personen, die wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt sind (§ 45 Abs. 1 StGB), sofern nicht das Gericht im Urteilsspruch gemäß Art. 89 Abs. 3 Satz 1 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (BGBl I S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl I S. 1509), festgestellt hat, dass der Verlust der Amtsfähigkeit nicht eingetreten ist;
  2. Personen, denen das Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt hat (§ 45 Abs. 2 StGB, Art. 89 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Art. 90 Abs. 1 des 1. StrRG) in Verbindung mit § 35 StGB in der vor dem 1. April 1970 geltenden Fassung);
  3. Personen, denen das Gericht vor dem 1. April 1970 die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt hat (Art. 90 Abs. 1 des 1. StrRG in Verbindung mit §§ 32, 34, 35 StGB in der vor dem 1. April 1970 geltenden Fassung);
  4. Personen, die vor dem 1. April 1970 zu Zuchthausstrafe verurteilt worden sind (Art. 90 Abs. 2 des 1. StrRG in Verbindung mit § 31 StGB in der vor dem 1. April 1970 geltenden Fassung).

Der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, wird mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Dauer des Verlustes beträgt im Falle der Nr. 1 fünf Jahre, im Falle der Nr. 2 nach näherer Bestimmung des Gerichts zwei bis fünf Jahre. Das gilt auch für den Verlust der Amtsfähigkeit aufgrund von Verurteilungen nach den Nrn. 3 und 4 (Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des 1. StrRG), sofern nicht das Gericht gemäß § 32 Abs. 2, § 35 Abs. 1 StGB in der vor dem 1. April 1970 geltenden Fassung eine geringere Dauer des Verlustes bestimmt hat. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Ist neben der Freiheitsstrafe eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden, so wird die Frist erst von dem Tage an gerechnet, an dem auch die Maßregel erledigt ist. War eine Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel zur Bewährung oder im Gnadenwege ausgesetzt, so wird in die Frist die Bewährungszeit eingerechnet, wenn nach deren Ablauf die Strafe oder der Strafrest erlassen wird oder die Maßregel erledigt ist.

Nach Ablauf der Verlustzeit oder nach einer Wiederverleihung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45b StGB, Art. 90 Abs. 3 des 1. StrRG) ist der Verurteilte auch wieder fähig, zum Schöffen gewählt zu werden.
- 2 Den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter können zur Folge haben**
  1. alle Verbrechen, d. h. alle rechtswidrigen Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind,
  2. andere Straftaten, soweit das Gesetz die Möglichkeit der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besonders vorsieht, so in den §§ 92a, 101, 102 Abs. 2, §§ 109i, 129a Abs. 6, § 264 Abs. 6, § 358 StGB und in § 375 Abs. 1 AO.

#### 4. Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- 4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- 4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind<sup>3</sup>;
- 4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

#### 5. Weitere nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 5.1 der Bundespräsident;
- 5.2 die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- 5.3 Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können<sup>4</sup>;
- 5.4 Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- 5.5 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind (Verordnung vom 21. Dezember 1995, GVBl 1996 Satz 4, BayRS 300-1-2-J, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2011, GVBl S. 296, ber. 2011, 340);
- 5.6 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- 5.7 Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert;
- 5.8 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

#### 6. Ablehnung des Schöffenamtes

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

- 6.1 Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;
- 6.2 Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- 6.3 Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- 6.4 Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- 6.5 Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- 6.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- 6.7 Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

### III. Abschnitt Vorschlagsliste

#### 7. Aufstellung durch die Gemeinden

- 7.1 Die Gemeinden stellen in jedem fünften Jahr, nächstmals im Jahr 2013, eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Vorschlagsliste ist aufgrund der Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts nach Nr. 1.5 zu erstellen.
- 7.2 Für die Aufnahme von Personen in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung des Gemeinderats bleiben unberührt. Eine Aufstellung der Liste nach dem Zufallsprinzip, namentlich im Losverfahren, ist unzulässig.
- 7.3 Die für ein Schöffenamts eingehenden Bewerbungen sind dem Gemeinderat vorzulegen; eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig. Beschlussvorschläge sind aber möglich. Soweit begründete Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen, kann bereits in der Beschlussvorlage auf sie hingewiesen werden.

<sup>3</sup> Der Schöffe muss in der Lage sein, die Prozessabläufe akustisch und optisch wahrzunehmen und zu verstehen und sich unmittelbar - d. h. ohne Zuhilfenahme von Sprachmittlern - mit den übrigen Verfahrensbeteiligten in der Gerichtssprache, die gemäß § 184 Satz 1 GVG deutsch ist, zu verständigen. Dies gilt sowohl für den Gang der Hauptverhandlung als auch die Beratung innerhalb des Kollegialgerichts (vgl. BGH, Urteil vom 26. Januar 2011, 2 StR 338/10).

<sup>4</sup> In Betracht kommen nur die in § 36 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) genannten Bundesbeamten und gegebenenfalls diejenigen Bundesbeamten, für die die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand durch besondere gesetzliche Vorschriften nach § 36 Abs. 2 BBG für zulässig erklärt wird.

7.4 Ist eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet, so bleibt die Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen Aufgabe der Mitgliedsgemeinden (§ 1 Nr. 4 der Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften, BayRS 2020-2-1-1-I, geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1987, GVBl S. 240).

## 8. Zahl der Vorschläge

Die Zahl der Vorschläge ergibt sich aus der Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts nach Nr. 1.5. Um die gebotene Gleichmäßigkeit der Verteilung der Schöffenämter auf den Gerichtsbezirk zu gewährleisten, sollte die Gemeinde davon absehen, die mitgeteilte Zahl zu überschreiten.

## 9. Auswahl der vorzuschlagenden Personen

9.1 Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

9.2 Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

9.3 Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt eines Schöffen Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich hierfür bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich daher, eine angemessene Zeit (etwa drei Wochen) vor Aufstellung der Vorschlagsliste in der Tagespresse, im Rundfunk, im Internet und im Fernsehen auf die Möglichkeit, als Schöffe tätig zu werden, hinzuweisen.

## 10. Inhalt der Vorschlagslisten

10.1 Die Vorschlagsliste muss Anrede, Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten. Sie ist unter Verwendung der unter [www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de) abzurufenden Vorlage „Schöffenvorschläge.xls“ anzufertigen. Die Spalten sind sorgfältig auszufüllen, da sonst die Angaben nicht überprüft werden können. Erforderlichenfalls sind im Hinblick auf die weiteren im II. Abschnitt unter Nr. 5 genannten Nichtberufungsgründe Rückfragen zu Beruf und Tätigkeit vorzunehmen. In der Spalte „Bemerkung“ ist vor allem zu vermerken, ob und aus welchem Grund die vorgeschlagene Person das Schöffenamts ablehnen darf, ob eine Berufstätigkeit im Sinne des § 34 GVG vorliegt oder ob sie sich freiwillig zu dem Amt erboten hat.

10.2 An Stelle von Vorschlagslisten können Karteikarten mit entsprechendem Inhalt geführt werden.

## 11. Öffentliche Einsichtnahme in die Listen

Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen. Die in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen sollen über die beabsichtigte Aufnahme sowie über die Hinderungs- und Ablehnungsgründe (Nrn. 3 bis 6) gesondert unterrichtet werden; die

Unterrichtung kann formblattmäßig erfolgen. In der Mitteilung soll auch darauf hingewiesen werden, dass die Schöffen durch einen unabhängigen Wahlausschuss gewählt werden und dass diejenigen vorgeschlagenen Personen, die bis Ende Dezember keine Benachrichtigung von ihrer Wahl zum Schöffen erhalten haben, davon ausgehen müssen, dass sie nicht gewählt worden sind.

## 12. Einspruch gegen die Vorschlagsliste

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach Nr. 3 nicht aufgenommen werden durften oder nach den Nrn. 4, 5 nicht aufgenommen werden sollten.

## 13. Übersendung der Vorschlagsliste an das Amtsgericht

13.1 Der erste Bürgermeister unterzeichnet die Vorschlagsliste unter Angabe des Datums; er übersendet sie samt den Einsprüchen an das Amtsgericht des Bezirks. Gleichzeitig legt er eine Bescheinigung bei, dass die Liste mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats aufgestellt wurde und nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufgelegt hat.

13.2 Die Vorschlagsliste soll gleichzeitig auch in elektronischer Form unter Verwendung der unter [www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de) abzurufenden Vorlage „Schöffenvorschläge.xls“ an das Amtsgericht des Bezirks in einer mit dem Zertifikat der Bayern-PKI verschlüsselten und signierten E-Mail übermittelt werden.

13.3 Wird nach Absendung der Vorschlagsliste ihre Berichtigung erforderlich, so teilt der erste Bürgermeister dies dem Amtsgericht mit.

## 14. Zusammenstellung und Überprüfung der Vorschlagslisten

Der Richter beim Amtsgericht stellt die Vorschlagslisten der Gemeinden zu einer einheitlichen Liste des Bezirks des Amtsgerichts zusammen, überprüft sie, nimmt die erforderlichen Anhörungen vor und veranlasst die Abstellung etwaiger Mängel. Er stellt fest, ob Personen sowohl als Schöffe und Jugendschöffe vorgeschlagen sind und bereitet den Beschluss über die Einsprüche vor.

## IV. Abschnitt

### Ausschuss nach § 40 GVG (Wahlausschuss)

## 15. Zusammensetzung des Ausschusses

Der Ausschuss besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden, dem Landrat oder dem von ihm beauftragten Bediensteten (auch in kreisfreien Städten) als Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern. Beim Amtsgericht Nürnberg wird der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg als Verwaltungsbeamter bestimmt; er kann diese Aufgabe einem weiteren Bürgermeister oder einem Gemeindebediensteten übertragen.

## 16. Wahl und Amtsdauer der Vertrauenspersonen

16.1 Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks (Kreistag, nicht Kreisausschuss; bei kreisfreien Städten: Stadtrat, nicht ein beschließender Ausschuss, auch nicht der Ferienausschuss) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl in geheimer Abstimmung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung dieser Vertretung bleiben unberührt. Auf Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) vom 23. Juni 1981 (BayRS 300-1-1-J) wird hingewiesen.

16.2 Die Zuständigkeit zur Wahl der Vertrauenspersonen wird wie folgt geregelt:

- a) Fällt der Landkreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so werden die Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt; fällt der Bezirk einer kreisfreien Stadt mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so wählt der Stadtrat die Vertrauenspersonen.
- b) Umfasst der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile von solchen, so wird die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt, jedem Verwaltungsbezirk aber mindestens eine Vertrauensperson zugeteilt. Entscheidend ist die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung früher als sechs Monate vor dem nach Nr. 27.6 maßgeblichen Termin veröffentlicht wurde. Ergeben sich Bruchteile, so werden die Vertrauenspersonen nach der Größenfolge der Bruchteile zugeteilt.

Das Nähere regelt der Regierungspräsident.

## 17. Aufgaben des Ausschusses; Zusammentreten

17.1 Dem Ausschuss obliegt die Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste sowie die Wahl der Schöffen.

17.2 Zu diesem Zweck tritt er beim Amtsgericht jedes fünfte Jahr zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen. Die Sitzung wird vom Richter beim Amtsgericht anberaumt; ein Protokollführer ist zuzuziehen.

17.3 In der nach Nr. 17.2 anberaumten Sitzung werden unter dem Vorsitz des Jugendrichters auch die Jugendschöffen gewählt (vgl. Nr. 11.2 der Jugendschöffenbekanntmachung). Der Richter beim Amtsgericht und der Jugendrichter setzen sich vor der Anberaumung des Termins ins Benehmen.

17.4 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind.

## 18. Vorbereitende Ausschusssitzung

18.1 Der Richter beim Amtsgericht kann den Mitgliedern des Ausschusses in einer vorbereitenden Sitzung Gelegenheit geben, die Personen, die sie für das Amt des Schöffen endgültig vorschlagen wollen, in einer den Bedarf nicht wesentlich übersteigenden Zahl zu benennen.

18.2 Die nach Nr. 18.1 benannten Personen können entsprechend Nr. 22.1 überprüft werden.

## V. Abschnitt

### Entscheidung über Einsprüche; Berichtigung der Vorschlagsliste

#### 19. Entscheidung über Einsprüche

Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Richters beim Amtsgericht. Die Entscheidungen sind in das Protokoll aufzunehmen. Dem Vorgeschlagenen, der gehört worden ist, ist die Entscheidung mitzuteilen.

#### 20. Berichtigung der Vorschlagsliste

20.1 Personen, von denen dem Ausschuss bekannt ist, dass sie nach Nr. 3 nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden durften oder nach Nrn. 4 und 5 nicht aufgenommen werden sollten, werden von Amts wegen von der Vorschlagsliste gestrichen.

20.2 Der Richter beim Amtsgericht stellt die nach Nr. 19 und nach Nr. 20.1 berichtigte Vorschlagsliste fest.

## VI. Abschnitt

### Wahl der Schöffen

#### 21. Wahlvorgang

21.1 Der Richter beim Amtsgericht gibt dem Ausschuss bekannt, wie viele Haupt- und Hilfsschöffen für das Schöffengericht und wie viele Haupt- und Hilfsschöffen für die Strafkammern zu wählen sind. Die Schöffen sind jeweils für die Gesamtheit der bei einem Gericht bestehenden Schöffengerichte oder Strafkammern, nicht für bestimmte Spruchkörper zu wählen.

21.2 Die Hilfsschöffen für die Strafkammern wählt der Ausschuss bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Die Hilfsschöffen für die Strafkammern des Landgerichts München II wählt der Ausschuss bei dem Amtsgericht Dachau.

21.3 Der Ausschuss nimmt die Wahl aufgrund der berichtigten Vorschlagslisten vor. Zur Wahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

21.4 Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.

21.5 Eine Person darf für dasselbe Geschäftsjahr nur entweder als Schöffe für das Schöffengericht oder als Schöffe für die Strafkammern bestimmt werden.

21.6 Zu Hilfsschöffen sind nur Personen zu wählen, die am Sitz des Amtsgerichts bzw. Landgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

#### 22. Überprüfung der gewählten Schöffen

22.1 Der Richter beim Amtsgericht erholt, soweit dies nicht bereits nach Nr. 18.2 geschehen ist, unverzüglich nach der Wahl für alle aus dem Bezirk gewählten Schöffen

- a) eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG;
  - b) eine Auskunft des Amtsgerichts (Insolvenzgericht, Vollstreckungsgericht), ob eine Person in Vermögensverfall geraten ist.
- 22.2 Ergibt die Auskunft nach Abs. 1, dass die Voraussetzungen des § 32 oder § 33 Nr. 5 GVG gegeben sind, so ist eine Entscheidung des nach § 52 Abs. 3, § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG zuständigen Gerichts herbeizuführen.

### 23. Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Schöffen beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.

## VII. Abschnitt Weiteres Verfahren

### 24. Verzeichnisse der Haupt- und Hilfsschöffen und Erstellung der Hauptschöffenlisten

- 24.1 Die Namen der vom Ausschuss gewählten Personen werden in gesonderte Verzeichnisse der Hauptschöffen und der Hilfsschöffen aufgenommen. Hierfür sind die festgestellten Vordrucke zu verwenden.
- 24.2 Die Verzeichnisse der Hauptschöffen für das Schöffengericht bilden zugleich die Schöffenlisten. Im Bezirk des Landgerichts München I bildet auch das Verzeichnis der Hauptschöffen für die Strafkammern die Schöffenliste.
- 24.3 Die Verzeichnisse der für die Strafkammern gewählten Haupt- und Hilfsschöffen übersendet der Richter beim Amtsgericht dem Präsidenten des Landgerichts. Dieser stellt die Namen der Hauptschöffen zur Schöffenliste des Landgerichts zusammen. Die Zusammenstellung geschieht in der Weise, dass die Verzeichnisse, nach den Anfangsbuchstaben der Amtsgerichte geordnet, aneinandergesetzt und die Namen der Schöffen in der so entstehenden Reihenfolge in Spalte 2 der Verzeichnisse mit fortlaufenden Nummern versehen werden.

### 25. Auslosung der Schöffen

- 25.1 Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, wird für das ganze Geschäftsjahr im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Die Auslosung für die Schöffengerichte nimmt der Richter beim Amtsgericht in einer Sitzung des Amtsgerichts, die für die Strafkammern der Präsident des Landgerichts in einer Sitzung des Landgerichts vor.
- 25.2 Sind bei einem Gericht mehrere Schöffengerichte oder Strafkammern eingerichtet, so kann die Auslosung in einer Weise bewirkt werden, nach der jeder Hauptschöffe nur an den Sitzungen eines Schöffengerichts oder einer Strafkammer teilnimmt.
- 25.3 Für die Auslosung ist der Name jedes in die Schöffenliste eingetragenen Hauptschöffen auf einen Zettel zu schreiben. In der Sitzung werden die Zettel in eine Urne gelegt und nach gründlicher Vermischung einzeln aus der Urne gezogen und laut verlesen. Die Auslosung geschieht für jede Liste nur einmal. Nach

der hierdurch festgesetzten Reihenfolge werden die Schöffen auf die einzelnen Sitzungen in der Weise verteilt, dass so oft von vorne begonnen wird, bis alle Sitzungen besetzt sind. Die Auslosung ist so vorzunehmen, dass jeder ausgeloste Hauptschöffe möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen wird.

- 25.4 Die Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen an die Stelle wegfallender Schöffen treten, wird für die ganze Wahlperiode im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Nr. 25.1 Satz 2 und Nr. 25.3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Hilfsschöffen werden in der hierdurch festgesetzten Reihenfolge in eine Liste aufgenommen. Diese bildet die Hilfsschöffenliste.
- 25.5 Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (Schöffengeschäftsstelle) nimmt über die Auslosung ein Protokoll auf. Er stellt unter Verwendung der hierfür festgestellten Vordrucke die Dienstlisten der Hauptschöffen und die Hilfsschöffenliste her.

### 26. Benachrichtigung von der Auslosung; Einberufung zum Sitzungsdienst

- 26.1 Der Richter beim Amtsgericht bzw. der Präsident des Landgerichts (§ 77 Abs. 3 Satz 1 GVG) benachrichtigt die Haupt- und Hilfsschöffen von der Auslosung. Zugleich sind die Hauptschöffen von den Sitzungstagen, an denen sie tätig werden müssen, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntnis zu setzen. Tritt ein Hilfsschöffe an die Stelle eines aus der Schöffenliste gestrichenen Hauptschöffen, so wird er hiervon von der Schöffengeschäftsstelle benachrichtigt; Satz 2 gilt entsprechend.
- 26.2 Ein Schöffe, der erst im Laufe des Geschäftsjahres zu einem Sitzungstag herangezogen wird, ist unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens formlos zu benachrichtigen. Die Schöffen für das Schöffengericht benachrichtigt der Richter beim Amtsgericht, die Schöffen für die Strafkammern der Vorsitzende der Strafkammer.
- 26.3 Jedem Haupt- und Hilfsschöffen wird mit der erstmaligen Benachrichtigung in der Amtsperiode das als Vordruck festgestellte „Merkblatt für Schöffen“ übermittelt.
- 26.4 Jeder Hauptschöffe wird rechtzeitig an den Sitzungstag erinnert.

## VIII. Abschnitt

### 27. Termine

Für die Reihenfolge der nach dieser Bekanntmachung vorzunehmenden Amtshandlungen gelten folgende Termine:

- 27.1 Anforderungen der Veröffentlichungen des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung (Nr. 1.4): spätestens 31. Dezember jedes Kalenderjahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem Schöffen zu wählen sind;
- 27.2 Bestimmung der Sitzungen, Berechnung der Zahl der benötigten Schöffen und Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts an die Gemeinden (Nr. 1): spätestens 31. Januar jedes Jahres, in dem Schöffen zu wählen sind; Bestimmung der Sitzungen in anderen Jahren: 30. September;

- 27.3 Aufstellung der Vorschlagslisten (Nr. 7): spätestens 15. Mai jedes fünften Jahres;
- 27.4 öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten (Nr. 11): unmittelbar nach Aufstellung der Vorschlagslisten;
- 27.5 Übersendung der Vorschlagslisten an den Richter beim Amtsgericht (Nr. 13): spätestens 5. Juni jedes fünften Jahres;
- 27.6 Wahl der Vertrauenspersonen (Nr. 16): spätestens 15. Mai jedes fünften Jahres;
- 27.7 Zusammen treten des Ausschusses (Nr. 17): spätestens 15. Juli jedes fünften Jahres;
- 27.8 Übersendung der Verzeichnisse der Schöffen (Nr. 24): spätestens 31. August jedes fünften Jahres;
- 27.9 Auslosung der Hauptschöffen (Nr. 25.1): spätestens 31. Oktober jedes fünften Jahres; Auslosung in anderen Jahren: 20. November. Auslosung der Hilfschöffen (Nr. 25.4): spätestens 31. Oktober jedes fünften Jahres.

## 28. Verabschiedung der ausscheidenden Schöffen

Den ausscheidenden Schöffen soll ein Dankschreiben des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ausgehändigt werden. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in jedem Jahr, in dem Schöffenwahlen stattfinden, alsbald die Namen der ausscheidenden Schöffen, geordnet nach den entsprechenden Gerichten, mitzuteilen. Die Dankschreiben werden vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sodann den Gerichten zur Aushändigung übersandt. Eine persönliche Aushändigung ist grundsätzlich wünschenswert.

## 29. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 18. September 2007 (JMBl 2007, 122, AllMBl 2007, 589). Sie ist in dieser Fassung erstmals auf die am 1. Januar 2014 beginnende Amtsperiode und deren Vorbereitung anzuwenden.

## 3001-J

### Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung)

#### Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern

vom 7. November 2012

Az.: 3221 - II - 418/91 und Nr. IB2 - 0143 - 2

#### I. Abschnitt

#### Allgemeines

#### 1. Bestimmung der Sitzungen und der Zahl der benötigten Jugendschöffen

- 1.1 Der Präsident des Landgerichts bestimmt im Benehmen mit den zuständigen Präsidien für das ganze Jahr im Voraus die Tage der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und der Jugendkammern sowie die hiernach erforderliche Zahl der Haupt- und Hilfschöffen für die Jugendschöffengerichte und die Jugendkammern.
- 1.2 Die Zahl der Hauptjugendschöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.
- 1.3 Der Präsident des Landgerichts verteilt die Zahl der erforderlichen Hauptjugendschöffen für die Jugendkammern auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke. Auf jedes Amtsgericht muss eine gerade Zahl von Jugendschöffen entfallen. Da in den meisten Landgerichtsbezirken nur eine kleinere Zahl von Hauptjugendschöffen zu wählen ist, werden nicht stets alle Amtsgerichte herangezogen werden können; der Präsident des Landgerichts soll bei der Aufteilung tunlichst die Amtsgerichte berücksichtigen, deren Wahlausschuss bei den letzten Wahlen keine Hauptjugendschöffen für die Jugendkammern zu wählen hatte.
- 1.4 Die Hilfsjugendschöffen für die Jugendkammern entfallen auf das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat, für die Jugendkammern beim Landgericht München II jedoch auf das Amtsgericht Fürstfeldbruck.
- 1.5 Der Präsident des Landgerichts stellt hierauf fest, ob für den Bezirk des Amtsgerichts ein Jugendamt oder mehrere Jugendämter zuständig sind. Im letzteren Fall teilt er die von dem Wahlausschuss bei dem betreffenden Amtsgericht zu wählende Zahl der Haupt- und Hilfsjugendschöffen auf die beteiligten Jugendämter ungefähr nach dem Verhältnis auf, in dem die den Bezirk des Jugendamts bildenden kreisfreien Städte und Landkreise an der Gesamteinwohnerzahl des Amtsgerichtsbezirks teilhaben; Nr. 1.4 Satz 3 der Schöffenbekanntmachung gilt sinngemäß. Trifft hierbei auf ein Jugendamt eine geringere als eine ganze Zahl, so wird für das betreffende Jugendamt die nächsthöhere gerade Zahl festgesetzt<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Diese Zahlen haben nur für die Anzahl der vom Jugendhilfeausschuss vorzuschlagenden Personen Bedeutung und berühren nicht die von dem Wahlausschuss bei dem betreffenden Amtsgericht wirklich zu wählende, nach den Nrn. 1.3 und 1.4 zu bestimmende Zahl.

- 1.6 Der Präsident des Landgerichts teilt den Kreisverwaltungsbehörden (Jugendamt) mit, wie viele Personen mindestens dem in Betracht kommenden Amtsgericht für die Wahl als Jugendschöffen vorgeschlagen werden sollen. Diese Zahl muss das Doppelte der nach Nrn. 1.1 bis 1.5 errechneten Zahl, mindestens aber sechs betragen.
- 1.7 Ist das Amtsgericht mit einem Präsidenten besetzt, so trifft dieser im Benehmen mit dem Präsidium bezüglich des Amtsgerichts die in Nrn. 1.1, 1.2 und 1.5 bezeichneten Maßnahmen. Die Mitteilung nach Nr. 1.6 obliegt dem Präsidenten des Landgerichts im Benehmen mit dem Präsidenten des Amtsgerichts.
- 2. Eignung für das Amt des Jugendschöffen**
- 2.1 Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendernziehung erfahren sein.
- 2.2 Zum Amt des Jugendschöffen sollen solche Personen nicht berufen werden, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der kreisfreien Stadt oder in dem Landkreis wohnen, deren Jugendamt (Jugendhilfeausschuss) die Vorschlagsliste aufstellt. Außerdem soll der Vorzuschlagende zur Zeit des Vorschlags im Bezirk des Amtsgerichts wohnen, dessen Wahlausschuss die Wahl vorzunehmen hat.
- 2.3 Im Übrigen gelten Nrn. 2, 3, 4.1, 4.2, 4.4, 4.5 und 4.6, 5 und 6 der Schöffenbekanntmachung über die Verpflichtung zur Übernahme des Schöffenamts, die Unfähigkeit und die Nichtberufung zum Schöffenamt, über weitere nicht zu berufende Personen und die Ablehnung des Schöffenamtes auch für Jugendschöffen.

## II. Abschnitt Vorschlagsliste

- 3. Aufstellung der Vorschlagsliste**
- 3.1 Bei den Jugendämtern werden in jedem fünften Jahr, nächstmals im Jahr 2013, auf Grund der Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts nach Nr. 1.6 Vorschlagslisten für Jugendschöffen aufgestellt.
- 3.2 Zuständig für die Aufstellung ist der Jugendhilfeausschuss (§§ 69 und 70 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Aufstellung der Liste nach dem Zufallsprinzip, namentlich im Losverfahren, ist unzulässig.
- 3.3 Die für ein Schöffenamt eingehenden Bewerbungen sind dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen; eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig. Beschlussvorschläge sind aber möglich. Soweit begründete Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen, kann bereits in der Beschlussvorlage auf sie hingewiesen werden.
- 4. Zahl der Vorschläge**
- Die von dem Präsidenten des Landgerichts gemäß Nr. 1.6 mitgeteilte Mindestzahl soll nicht wesentlich überschritten werden. Es müssen je zur Hälfte Männer und Frauen vorgeschlagen werden.

## 5. Auswahl der vorzuschlagenden Personen

- 5.1 Bei der Auswahl der erzieherisch befähigten und in der Jugendernziehung erfahrenen Personen ist es nicht angezeigt, Angehörige bestimmter Berufsgruppen (z. B. Lehrer oder Angehörige der Jugendämter) zu stark zu bevorzugen. Vielmehr sollen nach Möglichkeit geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem auch Eltern und Ausbilder berücksichtigt werden.
- 5.2 Personen, die nach Nr. 2.2 und nach den in Nr. 2.3 angeführten Bestimmungen zum Amt des Schöffen unfähig sind oder nicht berufen werden sollen oder die das Amt eines Schöffen ablehnen dürfen und von dieser Möglichkeit voraussichtlich Gebrauch machen werden, sollen in die Vorschlagsliste nicht aufgenommen werden.
- 5.3 Im Übrigen sind Nrn. 9.2 und 9.3 der Schöffenbekanntmachung zu beachten.

## 6. Inhalt der Vorschlagsliste

Die Vorschlagsliste muss Anrede, Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Person sowie Hinweise auf ihre erzieherische Befähigung enthalten. Sie ist unter Verwendung der unter [www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de) abzurufenden Vorlage „Jugendschöffenanschläge.xls“ anzufertigen. Die Spalten sind sorgfältig auszufüllen, da sonst die Angaben nicht überprüft werden können. In der Spalte „Bemerkung“ ist vor allem zu vermerken, ob und aus welchem Grund die vorgeschlagene Person das Amt eines Jugendschöffen ablehnen darf und weswegen mit einer solchen Ablehnung nicht zu rechnen ist oder ob die betreffende Person sich freiwillig zu dem Amt erboten hat.

## 7. Öffentliche Einsichtnahme in die Liste

Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen. Die in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen sollen über die beabsichtigte Aufnahme sowie über die Hinderungs- und Ablehnungsgründe (Nrn. 2.2 und 2.3) gesondert unterrichtet werden; die Unterrichtung kann formblattmäßig erfolgen. In der Mitteilung soll auch darauf hingewiesen werden, dass die Jugendschöffen durch einen unabhängigen Wahlausschuss gewählt werden und dass diejenigen vorgeschlagenen Personen, die bis Ende Dezember keine Benachrichtigung von ihrer Wahl zum Schöffen erhalten haben, davon ausgehen müssen, dass sie nicht gewählt worden sind.

## 8. Einspruch gegen die Vorschlagsliste

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Jugendamts mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach Nr. 5.2 und den darin genannten Bestimmungen nicht hätten aufgenommen werden sollen.

## **9. Übersendung der Vorschlagsliste an das Amtsgericht**

- 9.1 Der Landrat oder der erste Bürgermeister unterzeichnet die Vorschlagsliste unter Angabe des Datums. Er übersendet sie samt den Einsprüchen an das Amtsgericht des Bezirks. Gleichzeitig legt er eine Bescheinigung bei, dass die Liste mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses aufgestellt wurde und nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufgelegt hat.
- 9.2 Die Vorschlagsliste soll gleichzeitig auch in elektronischer Form unter Verwendung der unter [www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de) abzurufenden Vorlage „Jugendschöffenvorschläge.xls“ an das Amtsgericht des Bezirks in einer mit dem Zertifikat der Bayern-PKI verschlüsselten und signierten E-Mail übermittelt werden.
- 9.3 Wird nach Absendung der Vorschlagsliste ihre Berichtigung erforderlich, so teilt der Landrat oder erste Bürgermeister dies dem Amtsgericht mit.

## **10. Zusammenstellung und Überprüfung der Vorschlagsliste**

- 10.1 Der beim Amtsgericht nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Jugendrichter überprüft die Vorschlagsliste (Vorschlagslisten), nimmt die erforderlichen Anhörungen vor und veranlasst die Abstellung etwaiger Mängel. Mehrere Vorschlagslisten fasst er zu einer einheitlichen Liste des Bezirks des Amtsgerichts zusammen.
- 10.2 Der Jugendrichter bereitet den Beschluss über die Einsprüche vor.

### **III. Abschnitt**

#### **Entscheidung über Einsprüche; Wahl der Jugendschöffen**

## **11. Wahlausschuss**

- 11.1 Wahlausschuss ist der nach § 40 GVG gebildete, auch für die Wahl der Schöffen der allgemeinen Strafgerichte zuständige Ausschuss. Nähere Bestimmungen hierüber enthalten Nrn. 15 bis 18 der Schöffenbekanntmachung.
- 11.2 In der vom Richter beim Amtsgericht gemäß Nr. 17.2 der Schöffenbekanntmachung für die Wahl der Schöffen der allgemeinen Strafgerichte anberaumten Sitzung des Wahlausschusses ergeht auch die Entscheidung über Einsprüche und findet die Wahl der Jugendschöffen statt. Hierbei führt an Stelle des Richters beim Amtsgericht der Jugendrichter den Vorsitz.

## **12. Entscheidung über Einsprüche und Wahl**

- 12.1 Für die Entscheidung über Einsprüche und für die Wahl der Jugendschöffen gelten Nrn. 19, 20 und 21.1, 21.2 Satz 1, 21.3, 21.5 und 21.6 der Schöffenbekanntmachung entsprechend. Die Hilfsschöffen für die Jugendkammern des Landgerichts München II wählt der Ausschuss bei dem Amtsgericht Fürstfeldbruck.

- 12.2 Als Haupt- und Hilfsjugendschöffen soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen gewählt werden.

## **13. Überprüfung der gewählten Jugendschöffen**

Unverzüglich nach der Wahl verfährt der Jugendrichter entsprechend Nr. 22 der Schöffenbekanntmachung.

## **14. Amtsdauer**

Die Amtsdauer der gewählten Jugendschöffen beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.

### **IV. Abschnitt**

#### **Weiteres Verfahren**

## **15. Verzeichnisse der Jugendschöffen und Jugendschöffenlisten**

Für die Erstellung der Verzeichnisse der Jugendschöffen und der Jugendschöffenlisten ist Nr. 24 der Schöffenbekanntmachung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- Die Namen der gewählten Männer und Frauen sind in getrennte Verzeichnisse und Jugendschöffenlisten aufzunehmen.
- An die Stelle des Richters beim Amtsgericht tritt der Jugendrichter.
- Die festgestellten Vordrucke für die Verzeichnisse der Haupt- und Hilfsschöffen und für die Liste der Hauptschöffen sind mit den gebotenen Änderungen zu verwenden.

## **16. Auslosung der Jugendschöffen**

Für die Auslosung der Jugendschöffen ist Nr. 25 der Schöffenbekanntmachung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die männlichen und die weiblichen Jugendschöffen gesondert ausgelost werden und für die einzelnen Sitzungen je ein männlicher und ein weiblicher Hauptjugendschöffe eingeteilt wird. Die Auslosung für das Jugendschöffengericht obliegt dem Jugendrichter. Die festgestellten Vordrucke für die Dienstlisten der Hauptschöffen und für die Hilfsschöffenlisten sind mit den gebotenen Änderungen zu verwenden.

## **17. Benachrichtigung von der Auslosung; Einberufung zum Sitzungsdienst**

Für das Verfahren nach der Auslosung gilt Nr. 26 der Schöffenbekanntmachung.

### **V. Abschnitt**

## **18. Termine**

Für die Reihenfolge der nach dieser Bekanntmachung vorzunehmenden Amtshandlungen gelten folgende Termine:

- 18.1 Anforderung der Veröffentlichungen des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung (Nr. 1.5 in Verbindung mit Nr. 1.4 Satz 3 der Schöffenbekanntmachung): spätestens 31. Dezember jedes Kalenderjahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem Jugendschöffen zu wählen sind;

- 18.2 Bestimmung der Sitzungen, Berechnung der Zahl der benötigten Jugendschöffen und Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts an die Jugendämter (Nr. 1): spätestens 31. Januar jedes Jahres, in dem Schöffen zu wählen sind; Bestimmung der Sitzungen in anderen Jahren: 30. September;
- 18.3 Aufstellung der Vorschlagslisten (Nr. 3): spätestens 15. Mai jedes fünften Jahres;
- 18.4 öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten (Nr. 7): unmittelbar nach Aufstellung der Vorschlagslisten;
- 18.5 Übersendung der Vorschlagslisten an das Amtsgericht (Nr. 9): spätestens 5. Juni jedes fünften Jahres;
- 18.6 Zusammentreten des Ausschusses (Nr. 11): spätestens 15. Juli jedes fünften Jahres;
- 18.7 Übersendung der Verzeichnisse der Jugendschöffen (Nr. 15): spätestens 31. August jedes fünften Jahres;
- 18.8 Auslosung der Jugendhauptschöffen (Nr. 16): spätestens 31. Oktober jedes fünften Jahres; Auslosung in anderen Jahren: 20. November. Auslosung der Jugendhilfsschöffen (Nr. 16): spätestens 31. Oktober jedes fünften Jahres.
- 19. Verabschiedung der ausscheidenden Jugendschöffen**  
Nr. 28 der Schöffenbekanntmachung gilt entsprechend.
- 20. Inkrafttreten**  
Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (JMBl S. 128). Sie ist in dieser Fassung erstmals auf die am 1. Januar 2014 beginnende Amtsperiode und deren Vorbereitung anzuwenden.

## 2003.4-J

### Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 12. November 2012 Az.: 1518 - VI - 810/94

#### Vorbemerkung:

Aufgrund der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Teilen des Zwangsvollstreckungsverfahrens durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 muss der Gerichtsvollzieher sein Büro mit EDV-Technik (Hard- und Software) ausstatten, die für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr geeignet ist.

Über die Auswahl der EDV-Technik in seinem Büro, insbesondere der DV-Programme für Gerichtsvollzieher, entscheidet gemäß § 45 Gerichtsvollzieherordnung (GVO) der einzelne Gerichtsvollzieher. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung seiner Geschäfte beim Einsatz eines DV-Programms verantwortlich.

#### **1. Verwendung von DV-Programmen**

##### **1.1 Einsatz**

1.1.1 Der Gerichtsvollzieher darf nur solche DV-Programme für Gerichtsvollzieher oder Programmänderungen hierzu verwenden, für die eine Zustimmung bzw. vorläufige Zustimmung zum Einsatz erteilt wurde.

1.1.2 Der Gerichtsvollzieher zeigt seiner Dienststelle unter Angabe des Einsatzbeginns und der zu verwendenden GV-Programme (einschließlich Programmversion) die geplante Einführung eines Gerichtsvollzieherprogramms an. Die Dienststelle führt eine Liste der bei ihr eingegangenen Angaben der Gerichtsvollzieher. Dazu kann sie sich auch eines für solche Zwecke eingerichteten elektronischen Portals bedienen. Für Programmänderungen gilt dies nur dann, wenn hierfür eine gesonderte Zustimmung bzw. vorläufige Zustimmung erteilt wurde. Für die Anzeige verwendet der Gerichtsvollzieher das hierfür entwickelte und dieser Anordnung als Anlage 1 beigefügte Formular.

1.1.3 Mit dem Einsatz eines GV-Programms darf nur zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Jahres begonnen werden. Dies gilt auch, wenn der Gerichtsvollzieher ein anderes GV-Programm einsetzen will. Geschäftsbücher, die für einen längeren Zeitraum als für ein Vierteljahr zu führen sind (z. B. Dienstregister, Kassenbuch I), sind abzuschließen, sobald ein EDV-Verfahren eingeführt wird, es sei denn, das neue Programm übernimmt die Daten vollständig.

##### **1.2 Zustimmungsverfahren**

1.2.1 Die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz ist für die Erteilung einer Zustimmung zur Verwendung eines DV-Programms bzw. einer Programmänderung im Bürobetrieb des

- Gerichtsvollziehers zuständig. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens führt die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz eine fachliche Stellungnahme der Bayerischen Justizschule Pegnitz vorab direkt herbei. Die Bayerische Justizschule Pegnitz kann sich zur Durchführung der Programmprüfung externer Personen bedienen.
- 1.2.2 Das Zustimmungsverfahren wird eingeleitet, wenn:
- a) ein Gerichtsvollzieher beabsichtigt, ein Programm einzusetzen, für dessen Verwendung noch keine Zustimmung erteilt wurde. Er hat dies seiner Dienststelle anzuzeigen. Für die Anzeige verwendet der Gerichtsvollzieher das dieser Anordnung als Anlage 1 beigefügte Formular. Diese Anzeige ist auf dem Dienstweg der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz zuzuleiten;
  - b) ein Programmhersteller sein Programm bzw. eine Programmänderung, die sich auf wesentliche Eigenschaften des Verfahrens auswirkt, erstmals in Bayern anbieten möchte. Er wendet sich dazu an die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz und legt die entsprechende Software sowie eine ausführliche Programmbeschreibung vor. Zusätzlich hat ein Programmhersteller, der sein Programm erstmals anbieten möchte, Interessenten in Bayern für seine Software zu benennen. Die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz ist nicht verpflichtet, zur Durchführung des Zustimmungsverfahrens eigene Hardware zu beschaffen.
- 1.2.3 Die Zustimmung wird durch die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz erteilt, wenn das Programm oder die Programmänderung der Zivilprozessordnung (ZPO) und den gemäß § 802k Abs. 4 und § 882h Abs. 3 ZPO erlassenen Rechtsverordnungen, der Gerichtsvollzieherordnung (GVO), der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA), den dazu erlassenen Ergänzungsvorschriften (ErgGVGA, ErgGVO) und den sonstigen Dienstvorschriften (ggf. mit den unter Nr. 1.3 und Nr. 1.4 zugelassenen Ausnahmen) entspricht. Bis zum Abschluss des Zustimmungsverfahrens kann die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz aufgrund einer summarischen Prüfung eine vorläufige Zustimmung erteilen.
- 1.2.4 Über das Ergebnis der Prüfung werden der Antragsteller, das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und die Dienststelle benachrichtigt. Wurde der Antrag nur von einem Programmanbieter gestellt, entfällt die Mitteilung an eine Dienststelle. Darüber hinaus kann die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz in geeigneter Weise Informationen über vorhandene Zustimmungen allgemein zugänglich machen (z. B. in elektronischen Informationsportalen).
- 1.3 Allgemeine Bestimmungen**
- 1.3.1 Das GV-Programm muss die elektronische Kommunikation des Gerichtsvollziehers mit dem zentralen Vollstreckungsgericht unterstützen.
- 1.3.2 Für den Ausdruck der Geschäftsbücher sind dokumentenechte Druckmittel zu verwenden.
- 1.3.3 Stellt der Gerichtsvollzieher oder ein Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter Programmfehler fest, so veranlasst der Gerichtsvollzieher unverzüglich ihre Berichtigung durch den Programmhersteller. Die Mängel und die getroffenen Maßnahmen sind gleichzeitig der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz mitzuteilen, die - falls erforderlich - die anderen Programmanwender über deren Dienststellen unterrichtet.
- 1.3.4 Soweit der Gerichtsvollzieher sich insbesondere zur Informationsbeschaffung oder Kommunikation des Internets bedient, muss er die üblichen Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Nutzung einer handelsüblichen Firewall und eines Antivirenprogramms) treffen.
- 1.3.5 Für die praktische Tätigkeit der Gerichtsvollzieher kann der Einsatz von Außendienstprogrammen von besonderer Bedeutung sein. Der Gerichtsvollzieher hat bei Verwendung eines solchen Programms, soweit das Vollstreckungsprotokoll nicht vor Ort ausgedruckt werden kann, gemäß § 762 Abs. 3 ZPO zu vermerken, dass die nach § 762 Abs. 2 Nr. 4 ZPO erforderlichen Unterschriften unter dem Vollstreckungsprotokoll ausnahmsweise aus EDV-technischen Gründen nicht geleistet werden konnten. Auch im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen über die Beurkundungen des Gerichtsvollziehers zu beachten, §§ 110, 10 GVGA.
- 1.4 Führung der Geschäftsbücher, Vordruckverwendung**
- 1.4.1 Die Anwendungsprogramme müssen der GVO, der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA), den dazu erlassenen Ergänzungsvorschriften (ErgGVGA, ErgGVO) und den sonstigen Dienstvorschriften entsprechen, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen zugelassen sind.
- 1.4.2 Die Geschäftsbücher können - abweichend von den Bestimmungen der §§ 63, 64, 65, 69 GVO, § 10 ErgGVO - mit Hilfe von DV-Ausdrucken in Loseblattform geführt werden. Die Ausdrücke sind in Ordnern oder in sonstiger Weise geheftet aufzubewahren.
- 1.4.3 Für Buchungen in den Kassenbüchern I und II ist spätestens vor dem Schließen des Gerichtsvollzieher-Programms ein Ausdruck zu erstellen. Ausdrücke des Dienstregisters und des Kassenbuchs I sind einmal jährlich zum Stand 31. Dezember und auf Anforderung der Dienstaufsicht beziehungsweise des Prüfungsbeamten zu fertigen oder auf einem geeigneten Datenträger als auswertbare PDF-Datei (für den Prüfungsbeamten) zu speichern. Ein Verfahren gilt als erledigt und ist im Dienstregister abzutragen, wenn es vollständig abgeschlossen und die Verfahrenskosten erhoben und verbucht sind.
- 1.4.4 Die Ausdrücke der Geschäftsbücher müssen inhaltlich den vorgeschriebenen Mustern entsprechen. Im Übrigen dürfen Abweichungen die Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigen. Insbesondere

die vorgegebenen Formate (Schriftart, -größe) und Textanordnungen sollen – soweit technisch möglich – nachgebildet werden.

- 1.4.5 Jeder Ausdruck für die Geschäftsbücher muss mit einer vom Programm generierten, verfahrensspezifischen Kennzeichnung versehen sein. Dienstregister- und Kassenbuchnummern, Seitenzahlen des Dienstregisters und der Kassenbücher I und II, die Nummern der Überweisungen sowie die Überträge der Spaltennummern müssen vom EDV-Verfahren ebenfalls so verwaltet werden, dass sie vom Gerichtsvollzieher oder einem Dritten nicht geändert werden können. Ausdrücke für das Kassenbuch I, die durch spätere, auf Verwendungsbuchungen zurückzuführende Ausdrücke überholt sind, müssen nicht aufbewahrt werden. Beim Kassenbuch I und II sind Prüfungsvermerke auf einem Vorblatt anzubringen. Nach Abschluss der Kassenbücher sind die Ausdrücke in einem Ordner oder in sonstiger Weise aufzubewahren (das Kassenbuch II einschließlich der Schlusszusammenstellung, der bestätigten Abrechnungsscheine samt Entnahmerechnungen, der Quartalsabrechnungen und der Jahresabrechnung).
- 1.4.6 Das Namensverzeichnis (§ 62 Abs. 1 Nr. 3, § 66 GVO) kann unter Einsatz des DV-Systems geführt werden. In diesem Fall ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, das Namensverzeichnis auf Verlangen der Dienstaufsicht oder des örtlichen Prüfungsbeamten in dem geforderten Umfang sowie am Ende eines Geschäftsjahres vollständig auszudrucken oder auf einem geeigneten Datenträger als PDF-Datei zu speichern. Dabei soll entsprechend der Regelung in § 66 GVO eine Sortierung nach dem Namen der Schuldner in Buchstabenreihenfolge erfolgen.
- 1.4.7 Die Kassenbücher I und II sind für die vorgeschriebenen Zeitabschnitte (in Loseblattform) zu führen und entsprechend abzuschließen. Nach jeder abgeschlossenen Buchung dürfen Änderungen des Datenbestandes bezüglich der Eintragungen in den Spalten 1, 2 und 4 des Kassenbuchs I sowie in den Spalten 1 bis 13 des Kassenbuchs II nicht mehr möglich sein. Für das Kassenbuch II ist sicherzustellen, dass eine Buchung nur dann abgeschlossen werden kann, wenn der eingezahlte Betrag (Spalte 4) mit der Summe der in den Spalten 5 bis 11 eingestellten Beträge übereinstimmt. Die Ausdrücke für das Kassenbuch I müssen die Einzahlungen und Verwendungen chronologisch und nachvollziehbar wiedergeben. Jegliche Manipulation der Systemzeit am PC ist unzulässig.
- 1.4.8 Die Richtigkeit der Schlusszusammenstellung ist gemäß § 77 Nr. 2 GVO vom Geschäftsleiter des Amtsgerichts oder dem hierfür bestellten Bediensteten zu überprüfen und zu bescheinigen.
- 1.4.9 Soweit die Benutzung amtlich festgestellter Vordrucke vorgeschrieben ist, sind sie auch entsprechend im automatisierten Verfahren zu verwenden. Geringfügige Abweichungen in der Gestaltung der Vordrucke, die durch technische Gegebenheiten bedingt sind, sind zulässig. Insbesondere die vorgegebenen Formate (Schriftart, -größe), die Textanordnungen und die Seitengestaltung sollen – soweit technisch möglich – den amtlich festgestellten Vordruck nachgebildet werden. Auf die Einhaltung der Seitenanzahl ist zu achten. Das gilt auch, soweit die Vordrucke im automatisierten Verfahren lediglich die den Empfänger individuell betreffenden Textteile der amtlich festgestellten Vordrucke enthalten.
- 1.4.10 In Geschäftsbüchern sind in Geldspalten abzusetzende Beträge durch ein Minuszeichen zu kennzeichnen.
- 1.4.11 Entsprechend § 73 Nr. 8 Satz 1 GVO können die über ein EDV-System veranlassten Überweisungen in Form einer Sammelüberweisung ausgeführt werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- 1.4.11.1 Für jeden einzelnen Überweisungsauftrag ist über das EDV-System ein Überweisungsbeleg mit Durchschrift zu fertigen, der alle für die Überweisung erforderlichen Daten enthält. Die Durchschrift ist zu den Sonderakten des Gerichtsvollziehers zu nehmen. Werden Sonderakten nicht geführt, so ist die Durchschrift dem zugehörigen Schriftstück beizufügen.
- 1.4.11.2 Nach Fertigstellung der Überweisungsträger ist vom EDV-System eine Überweisungsliste mit den Daten der einzelnen Überweisungen, sortiert nach KB II-Nummern, in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und auszudrucken. Die Überweisungslisten sind von dem System fortlaufend zu nummerieren. Der Gerichtsvollzieher nimmt eine Ausfertigung der Überweisungsliste zu den Sammelakten. Sie dient, solange die Überweisung noch nicht ausgeführt ist, dem Nachweis der noch nicht abgebuchten Aufträge.
- 1.4.11.3 Die Überweisungsträger und eine Ausfertigung der Überweisungsliste sind mit dem Überweisungsauftrag dem Kreditinstitut zu übersenden. Bestätigt das Kreditinstitut die Ausführung der Überweisungsliste, so ist diese Bestätigung zu den Sammelakten zu nehmen. Sofern das Kreditinstitut ohne Erhebung von Zusatzgebühren bereit ist, die Daten der Einzelüberweisungen im Auszug oder einer Anlage hierzu detailliert aufzulisten, hat der Gerichtsvollzieher hiervon Gebrauch zu machen.
- 1.4.11.4 Auf der bei den Sammelakten befindlichen Ausfertigung der Überweisungsliste der Überweisungen hat der Gerichtsvollzieher nachträglich das Datum und die Nummer des Dienstkontoauszugs, auf dem die Abbuchung nachgewiesen ist, zu vermerken.
- 1.4.11.5 Sammelüberweisungen können auch ohne Überweisungsträger durch Datenträgeraustausch gemäß den Voraussetzungen nach Nrn. 1.4.11.1 bis 1.4.11.4 mit der Maßgabe ausgeführt werden, dass vom EDV-System für jede einzelne Überweisung anstelle eines Überweisungsträgers mit Durchschrift ein Überweisungsbeleg zu fertigen ist, der die Daten der Überweisung enthält oder in den Sonderakten auf die Nummer des Kontoauszugs und der Überweisungsliste verwiesen wird. Für den Überweisungsbeleg gelten die Regelungen

- gen zur Durchsicht des Überweisungsträgers entsprechend.
- 1.4.12 Verzichtet der Gerichtsvollzieher bei Aufträgen zur Sachpfändung, die mit einem Auftrag zur Einholung der Vermögensauskunft verbunden sind (kombinierte Aufträge), auf eine gesonderte Eintragung des Auftrags zur Einholung der Vermögensauskunft in das Dienstregister II, so ist die gesonderte statistische Erfassung durch das Führen einer Hilfsliste sicherzustellen. In die Hilfsliste sind alle im jeweiligen Monat in das Verfahren zur Einholung der Vermögensauskunft übergegangenen kombinierten Aufträge unter der jeweiligen DR-Nr. des kombinierten Auftrags aufzunehmen.
- 2. Online-Banking**
- Die Kontoführung im Online-Banking-Verfahren ist zulässig. Hierfür gelten neben den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung die besonderen Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzend hierzu gilt im Geschäftsbetrieb der Gerichtsvollzieher Folgendes:
- 2.1 Teilnahme am Online-Banking**
- Über die Teilnahme am Online-Banking bei der Führung eines Dienstkontos entscheidet gemäß § 45 GVO der Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher ist für die ordnungsgemäße Erledigung seiner Dienstgeschäfte auch bei Teilnahme am Online-Banking verantwortlich. Die Teilnahme ist der aufsichtführenden Dienststelle des Gerichtsvollziehers entsprechend dem Muster der Anlage 2 zu dieser Anordnung anzuzeigen. Die Anzeige ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Teilnahme einzureichen.
- 2.2 Rahmenbedingungen für Online-Banking**
- Die Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute sind unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen einzuhalten.
- 2.2.1 Liegt für die entsprechende Buchung in Spalte 11 des Kassenbuchs II noch kein Kontoauszug vor, so ist der Betrag bei der Kassenprüfung im Kassenistbestand aufzuführen. Kann die Transaktion noch abgeändert werden, ist der Betrag im Kassensollbestand zu berücksichtigen.
- 2.2.2 Für die Übersendung der Daten ist die von den Kreditinstituten unterstützte Software zu benutzen. Diese Software erstellt, wie beim beleglosen Datenträgeraustausch, eine Austauschdatei, die online an das Kreditinstitut übersandt wird. Die Online-Verbindung mit dem Kreditinstitut ist auf die Dauer der Datenübertragung zu beschränken. Im Zusammenhang mit dem hierfür erforderlichen Aufbau einer Internetverbindung hat der Gerichtsvollzieher die üblichen Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Nutzung einer handelsüblichen Firewall und eines Antivirenprogramms) zu treffen.
- 2.2.3 Die Überweisungs- und Lastschriftenlisten müssen programmgesteuert von der Gerichtsvollzieher-Software ausgedruckt werden und es muss sichergestellt sein, dass diese vollständig sind.
- Die von der Software des Kreditinstituts gefertigten Überweisungs- und Lastschriftenlisten dienen der Gegenkontrolle und sind den von der Gerichtsvollzieher-Software ausgedruckten Überweisungs- und Lastschriftenlisten beizuheften.
- 2.2.4 Sammelüberweisungen sind - entsprechend § 73 Nr. 8 GVO und Nr. 1.4.11 - auch online zulässig. Für das Verfahren gelten die besonderen Bedingungen der Kreditinstitute über den beleglosen Datenträgeraustausch zur Einlieferung von Überweisungen, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen keine Abweichungen ergeben.
- 2.2.5 Jede Überweisung bzw. Lastschrift erhält von der Gerichtsvollzieher-Software eine laufende, nicht veränderbare Nummer.
- 2.2.6 Die Überweisungs- und Lastschriftenlisten sind nicht abänderbar und fortlaufend mit einer nicht veränderbaren Nummer versehen.
- 2.2.7 Nach Ausdruck der Überweisungs- bzw. Lastschriftenliste wird von der Gerichtsvollzieher-Software zeitgleich mit der Erstellung der Austauschdatei ein Begleitzettel entsprechend den Bedingungen von Nr. 1.4.11.5 erstellt. Dieser muss die fortlaufende Nummer der betroffenen Überweisungs-/Lastschriftenliste enthalten. Die Handhabung des Begleitzettels hat entsprechend der genannten Bestimmung zu erfolgen.
- 3. Datensicherung**
- Der Gerichtsvollzieher hat mindestens wöchentlich alle Veränderungen des Datenbestands durch Überspielen auf einen anderen maschinenlesbaren Datenträger (z. B. Diskette, CD, DVD, externe Festplatte) zu sichern. Gleiches gilt für Daten, die während des Außendienstes auf zugelassenen Medien (z. B. Pocket-PC, Notebook oder Laptop) gespeichert wurden. Die Datensicherung soll auf mindestens zwei abwechselnd verwendeten Datenträgern erfolgen, damit immer gleichzeitig mindestens zwei Datensicherungen, wenn auch mit unterschiedlichem Stand, vorgehalten werden. Der Gerichtsvollzieher ist dafür verantwortlich, dass eventuell verlorene Daten jederzeit wieder hergestellt werden können.
- 4. Datenschutz**
- Der Gerichtsvollzieher hat beim Einsatz des Gerichtsvollzieherprogramms für die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu sorgen. Insbesondere sind personenbezogene Daten durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen vor Einsichtnahme und Zugriff durch unbefugte Dritte zu schützen und zu löschen, sobald die Kenntnis dieser Daten für den Gerichtsvollzieher für die Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr erforderlich ist (Art. 7 und 12 des Bayerischen Datenschutzgesetzes).
- Für den Schutz des dienstlichen PC-Arbeitsplatzes vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sind insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:
- 4.1 Zugangsschutz**
- Der Zugang zu den Arbeitsplatzrechnern ist bei Nichtbenutzung durch Abschließen des Büroraums oder des Rechners abzusichern.

Zur Zugangs- und Zugriffskontrolle sind mindestens Benutzernamen und Kennwörter zu verwenden, die

- eine minimale Kennwortlänge von acht Zeichen vorsehen;
- eine angemessene Kennwortkomplexität vorsehen. Das Kennwort muss Zeichen aus den Kategorien Großbuchstaben (A bis Z), Kleinbuchstaben (a bis z) und Zahlen zur Basis 10 (0 bis 9) enthalten;
- die regelmäßige Änderung von Kennwörtern in Abständen von höchstens drei Monaten vorsehen.

#### 4.2 Systemaktualität

Für das Betriebssystem, installierte Anwendungsprogramme wie Bürosoftware und Fachanwendungen sowie für Internetbrowser und E-Mail-Clients sind bei Vorlage entsprechende Sicherheits- und reguläre Updates einzuspielen. Es wird empfohlen, automatisierte bzw. teilautomatisierte Updatemechanismen zu nutzen.

Es ist ein aktueller Virens Scanner zu verwenden, der bei in Betrieb befindlichem PC aktiviert sein muss. Neben Dateien auf den Laufwerken und im Arbeitsspeicher muss er auch den Internet- und E-Mail-Verkehr überwachen.

#### 5. Zugangsdaten

Die Zugangsdaten zum EDV-System des Gerichtsvollziehers (Benutzername, Kennwort) sowie Zugangsdaten für andere dienstliche Programme und Änderungen von Kennwörtern sind der Dienstaufsicht bekannt zu geben und dort in geeigneter Form verschlossen aufzubewahren.

Das Dienstkonto muss, für den Fall der Abwesenheit des Gerichtsvollziehers, für die Dienstaufsicht zugänglich gestaltet werden. Im Vertretungsfall muss dem Vertreter des Gerichtsvollziehers der

Zugang zu den vollständigen Verfahrensdaten des verhinderten Gerichtsvollziehers möglich sein.

#### 6. Geschäftsprüfung

Die Vorschriften über die Geschäftsprüfung gemäß § 99 GVO bleiben unberührt. Die Geschäftsprüfung erstreckt sich auf die durch den Gerichtsvollzieher vorgenommene elektronische Verarbeitung von Daten. Bei der Geschäftsprüfung ist auch auf die ordnungsgemäße Verwendung von Datenverarbeitungsausdrucken, auf die eingesetzten Programmversionen und auf die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu achten.

Stellt der Prüfungsbeamte fest, dass in den DV-Verfahren von Dienstvorschriften abgewichen wird, teilt er dies auch der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz mit.

#### 7. Empfehlungen zur Beschaffung

Der Programmhersteller sollte vertraglich verpflichtet werden, bei Änderung der Dienstvorschriften oder bei Einführung und Änderung amtlicher Vordrucke umgehend die erforderlichen Programmänderungen vorzunehmen und gegebenenfalls die Zustimmung zur Verwendung herbeizuführen.

Ferner sollten vertragliche Vereinbarungen zur regelmäßigen Wartung, Behebung von Störungen sowie zur Pflege der Programme getroffen werden (Servicevertrag). In diesen Servicevertrag sollte ein Passus aufgenommen werden, der regelt, was im Falle der Nichtzulassung des Programms zu geschehen hat.

#### 8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 tritt die Verwaltungsanordnung vom 16. März 2010 außer Kraft.

**Anlage 1**

(zu Nrn. 1.1.2 und 1.2.2 a))

(Anschrift der Gerichtsvollzieherin/  
des Gerichtsvollziehers)

- Frau/Herrn  
Direktorin/Direktor des Amtsgerichts
- Frau/Herrn  
Präsidentin/Präsidenten des Amtsgerichts  
.....

**Anzeige zum Einsatz von EDV-Programmen**

Ich beabsichtige, ab dem

1. Januar     1. April     1. Juli     1. Oktober    20.....

in meinem Geschäftsbetrieb den Einsatz

- des folgenden EDV-Programms  
.....
- der folgenden Programmänderung  
.....

- Für den Einsatz des Programms bzw. der Programmänderung wurde bereits die vorläufige Zustimmung erteilt.
- Für den Einsatz des Programms bzw. der Programmänderung wurde bereits die Zustimmung erteilt.
- Es liegt noch keine Zustimmung zum Einsatz vor.  
Ich bitte daher um Weiterleitung dieser Anzeige an die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz zur Herbeiführung der Zustimmung zum Einsatz.

.....  
(Ort, Datum, Unterschrift der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers)

**Anlage 2**  
(zu Nr. 2.1)

(Anschrift der Gerichtsvollzieherin/  
des Gerichtsvollziehers)

- Frau/Herrn  
Direktorin/Direktor des Amtsgerichts
- Frau/Herrn  
Präsidentin/Präsidenten des Amtsgerichts  
.....

**Anzeige der Teilnahme am Online-Banking-Verfahren**

Ich beabsichtige die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren ab dem  
.....

Angaben zum Internet-Provider:

- T-Online     O<sub>2</sub>     1 & 1     Vodafone     .....
- (sonstiger Provider)

Angaben zur Bankverbindung:

.....	.....	.....
(Institut, Anschrift)	(Bankleitzahl)	(Kontonummer)

Angaben zum verwendeten Übertragungsstandard (z. B. HBCI, PIN/TAN, Verwendung einer Chipkarte nebst Lesegerät):

.....  
.....  
.....

Die weiteren Regelungen der Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher sind beachtet.

.....  
(Ort, Datum, Unterschrift der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers)

## Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2, 4 und 8 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in München  
Zu besetzen ist die Stelle des Vorsitzenden eines Strafsenats bei dem Oberlandesgericht.
  2. Vizepräsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Hof
  3. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Ansbach und Augsburg
  4. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 3) in Fürth
  5. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Passau
  6. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Fürstenfeldbruck
  7. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg und Weiden i.d. OPf.
  8. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 4) in Landshut
  9. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Ingolstadt  
  
Die Stelle kann ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/ dessen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.  
  
Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).  
  
Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.  
  
Bewerbungsfrist: 9. Januar 2013.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Amberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
  2. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Würzburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind insbesondere Rechtspfleger der BesGr. A 11.
  3. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGr. A 11.
  4. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Aschaffenburg.
  5. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGr. A 11. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse im Personal- und Verwaltungsbereich, insbesondere im Beamtenrecht sowie in den gängigen EDV-Anwendungen.  
  
Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 bis 3 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 4 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30) in der Fassung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132) Bezug genommen. Die in Nrn. 2 bis 5 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.  
  
Bewerbungsfrist: 9. Januar 2013.
- III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:
- Freie Notarstelle:
- |  |  |
|--|--|
| Arnstorf<br>frei seit 6. November 2012 | (letzter Inhaber:<br>Notar Dr. Hans-Jürgen Ringel) |
|--|--|
- Frei werdende Notarstellen:
- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Neu-Ulm<br>frei ab 1. Januar 2013  | (derzeitiger Inhaber:<br>Notar Dr. Sebastian Franck<br>evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit<br>Notar Dr. Adolf Reul) |
| München<br>frei ab 16. Januar 2013 | (derzeitiger Inhaber:<br>Notar Dr. Dieter Karl)   |

Landsberg a. Lech frei ab 1. Mai 2013	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Manfred Rapp evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Martin Regensburger)
Würzburg frei ab 1. Juni 2013	(derzeitiger Inhaber: Notar Hans-Peter Holderbach)
Miesbach frei ab 1. Juli 2013	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Karl Gerstner evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Wolf-Dieter Kirchner)
München frei ab 1. Juli 2013	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Claus Gastroph evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notarin Dr. Dagmar Lorenz- Czarnetzki)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. April 2013 (Notarstelle in Arnstorf und München [Dr. Karl])
- 1. Mai 2013 (Notarstellen in Neu-Ulm und Landsberg a. Lech)
- 1. Juni 2013 (Notarstelle in Würzburg)
- 1. Juli 2013 (Notarstellen in Miesbach und München [Dr. Gastroph])

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Neu-Ulm, Landsberg a. Lech, Miesbach und München [Dr. Gastroph] haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Landsberg a. Lech, München [Dr. Karl und Dr. Gastroph] und Würzburg werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 15. Januar 2013.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

## Personalnachrichten

### Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. November 2012:  
Notarassessorin Dr. Susanne Herrler  
zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz  
in Nürnberg  
  
Notarassessorin Sonja Pelikan  
zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz  
in Waldsassen
- mit Wirkung vom 2. Januar 2013:  
Notar a.D. Dr. Rainer Regler  
zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz  
in München

Den Amtssitz hat verlegt

- mit Wirkung vom 1. Januar 2013:  
Notar Dr. Sebastian Franck  
von Neu-Ulm nach Lauingen

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. März 2013:  
Notar Christoph Predel in München  
Notar Helmut Schallock in Nürnberg
- mit Wirkung vom 1. April 2013:  
Notar Dr. Peter Götz in Regensburg
- mit Wirkung vom 1. Mai 2013:  
Notar Dr. Eberhard Thum in Kronach  
Notar Dr. Manfred Rapp in Landsberg a. Lech

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. September 2012:  
Notar Dr. Rainer Spanhel in Kirchenlamitz

Verstorben ist:

Notar Dr. Hans-Jürgen Ringel in Arnstorf

## Literaturhinweise

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

135. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. Oktober 2012. 99,95 €.

21. Ergänzungslieferung zu Wilde/Ehmann u.a., Bayerisches Datenschutzgesetz. Kommentar. Stand September 2012. 68,95 €.

54. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Ausgabe ab 2012. Stand Oktober 2012. 65,95 €.

58. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer u. a., TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Oktober 2012. 101,95 €.

42. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau u. a., TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Oktober 2012. 98,95 €.

5. Ergänzungslieferung zu Breier/Thivessen/Faber u. a., TV-L: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand Oktober 2012. 70,95 €.

ZTR – Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Erscheint monatlich jeweils zur Monatsmitte, Jahresabonnement 229,95 € (zzgl. 20,- € Versandkosten Inland / 30,- € Ausland). Einzelheft 29,95 €.

176. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer u. a., Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand August 2012. 107,95 €.

51. Ergänzungslieferung zu Jüngling/Riedlbauer/Bischler u. a., Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt. Stand Juli 2012.

121. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand Juni 2012. 77,95 €.

### Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Boysen, Zivilprozessrecht II: Zwangsvollstreckungsrecht mit Familiengerichtsverfahren. Ca. 160 Seiten u. CD-ROM, kart., ISBN 978-3-17-0225561-9. 19,90 €.

Kasiske, Strafrecht II: Wirtschaftsstrafrecht. Ca. 160 Seiten, inkl. CD-ROM, kart., ISBN 978-3-17-022084-3. 19,90 €.

### Carl Link Verlag, Kronach

88. Ergänzungslieferung zu Hillermeier (Begr.)/Bloeck/Graf (Hrsg.), Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für

Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. September 2012, incl. CD-ROM u. Ordner. 89,52 €.

175. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften u. erläuternden Hinweisen. Stand 1. September 2012. 47,08 €.

57. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl/Sinock, Melderecht-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 1. September 2012. 95,40 €.

67. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Jagdrecht. Bundesjagdgesetz – Bayer. Jagdgesetz – Ergänzende Bestimmungen. Kommentar. Stand September 2012. 61,44 €.

93. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar (BayVwVfG und VwVfG, VwZVG, VwGO). Stand 10. August 2012. 89,06 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

142. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle/Uhl, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. September 2012, mit CD-ROM. 126,- €.

59. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht, vormals „Betreuungsgesetz“. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. September 2012. 121,50 €.

### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

713. und 714. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter u. a., Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

713. ErgLfg. Stand 15. September 2012. 172,- €.

714. ErgLfg. Stand 15. September 2012. 173,- €.

### Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz. Erläuterungen zur Qualifikationsrichtlinie. 2. Auflage 2012, 808 Seiten, gebunden. ISBN-978-3-472-08023-7. 89,- €.

### Hinweis

**Für die Jahrgänge 2011 und 2012 des Bayerischen Justizministerialblattes wird wiederum eine Einbanddecke hergestellt.**

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 126-725, Telefax (0 8191) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145